This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NATIONALBIBLIOTHEK
IN WIEN
188626-B
Neu-

Digitized by Google

ÖNB
+Z327817507

Digitized by Google

Digitized by Google

Richard von San Germano

und

die ältere Redaktion seiner Chronik.

Von

Dr. Heinrich Loewe.

Halle a. d. S.

Verlag von Max Niemeyer.

1894.

188626-B

Digitized by Google

Digitized by Google

Meinen Eltern

und meinem Bruder Eduard

in dankbarer Verehrung und Liebe

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort . . . . . VII—VIII

I. Einleitung: Richards Leben . . . . . 1—17

Urteile Muratoris und Böhmers über Richard — 1. — Richards Jugend und Bildung — 1. 2. — R. als Dichter — 2. 3. — R. als Notar Friedrichs II. — 4 bis 7. — R.'s Bruder Johannes — 7 bis 9. — Parteistellung R.'s — 9 bis 12. — R.'s Kirchlichkeit — 13. 14. — R.'s schriftstellerische Leistungen — 15. 16. — War R. Kleriker oder Laie? — 17.

II. Die Entstehungszeit der älteren Ausgabe der Chronik . . . . . 18—26

Welches ist die ältere Redaktion der Chronik? — 18. — Stilvergleichung — 19. — Zum Alter der Redaktion G. aus einzelnen Zitaten — 19 bis 26. — Abfassungszeit der Redaktion G. — 26.

III. Vergleichung der beiden Redaktionen der Chronik 27—91

Die Vorrede. *[27—30.]* In P. besserer Stil als in G. — 27. — P. in den vierziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts veröffentlicht — 28. — R. in Abhängigkeitsverhältnis zu Monte Cassino; G. dem Abt Stephan gewidmet — 29. — Gesichtspunkt R.'s bei der Wahl der Epoche.

1208. *[31—34.]* Geringere Abweichungen.

1209. *[34—40.]* Friedrich II. lässt Anfuso di Rota gefangen nehmen — 34. — Brief Friedrichs an Roffrid von Monte Cassino — 35. 36. — Friedrichs Lage in Sizilien — 37. 38. — P. ist mit mehr Rücksicht auf Friedrich geschrieben als G. — 38. 39.

1210. *[40—43.]* Zu Ottos IV. Einfall in das sizilische Königreich — 40 bis 42. — Bann über Otto IV. — 42. 43.

1211. *[43—46.]* Falsche Jahresüberschriften — 44. — Friedrich II. in Gaeta — 45. — Veränderte Verhältnisse — 46.

1212. *[46—49.]* Die Bulle „Vineam Domini Sabaoth" — 47. 48. — Friedrichs Königswahl — 49.

Digitized by Google

Seite

1213. *[49—51.]* Falsche Jahresüberschrift — 49. — Die Bulle „Quia maior“ — 50.

1214. *[51—53.]* Päpstliches Schreiben an Seif-ed-Din — 51. 52. — Die Bulle „Danihele propheta destante — 53.

1215. *[54—62.]* Die Lateransynode — 54 bis 62.

1216. *[62—63.]* Die Bulle „Etsi ambulans“ — 62. 63.

1217. *[63—64.]* Peter von Auxerre vor Durazza — 63. — Belagerung von Damiette — 64.

1218. *[64—65.]*

1219. *[65.]*

1220. *[65—71.]* Thomas von Molise — 66. — In P. mehr Rücksicht auf den Kaiser als in G. — 66. — Kreuzzugsgelübde Friedrichs — 67. — Die Assisen von Kapua — 68 bis 71.

1221. *[71—74.]* Die Assisen von Messina — 71 bis 73. — Belagerung von Damiette — 74.

1222. *[74—75.]*

1223. *[76—77.]* Über die Tataren — 76. 77.

1224. *[77—81.]* Friedrichs Brief über Gründung der Universität Neapel — 77 bis 79. — Brief Friedrichs an die Justitiare von Terra di Lavoro — 79. — Kampf gegen die sizilischen Saracenen — 79 bis 81.

1225. *[81—84.]* Zum Itinerar Friedrichs und des Papstes — 82. — Vertrag von San Germano — 83. 84.

1226. *[84—91.]* Brief Friedrichs II. an den Podestá und die Gemeinde von Nocera — 85. — Bulle „Si apostolice sedis exhibita“ — 85 bis 87. — Friedrichs Antwort auf diese Bulle — 87 bis 91.

IV. Schlusswort. . . . . 92—94

V. Litteraturnachweise . . . . . 95—97

VI. Alphabetisches Inhaltsverzeichnis . . . . . 98—100

Digitized by Google

Vorwort.

Vor einigen Jahren fand Augusto Gaudenzi in einem Kodex der Bologneser Stadtbibliothek eine Chronik Richards von San Germano, welche sich von dem uns sonst bekannten Werke dieses Autors sehr wesentlich unterschied. Er hat sie in Neapel in der Sammlung Monumenti Storici, Serie prima: Cronache, im Jahre 1888 herausgegeben und mit einem ausführlichen Vorworte versehen. Die neu aufgefundene Chronik behandelt einen geringeren Zeitraum, als das schon früher unter Richards Namen überlieferte Geschichtswerk, nämlich nur die Jahre 1208 bis 1226. Aber auch bei diesem Zeitraume machen sich bedeutende Abweichungen geltend.

Obwohl nun Winkelmann in seinen Jahrbüchern Kaiser Friedrichs II. schon ganz kurz auf diese Chronik eingegangen ist, schien es doch nicht unnützlich, noch einmal ausführlich diese neue Fassung mit der alten zu vergleichen. Diese Vergleichung musste nach zwei Gesichtspunkten angestellt werden, erstens nach quellenkritischem, insofern festzustellen war, welche der Fassungen die primäre ist, und welche Verwandtschaft zwischen beiden besteht; zweitens nach historischem Gesichtspunkte, wobei wir die Nachrichten in's Auge fassten, die wir durch diese neue, ausführlichere Chronik erhielten. Es war aber dabei nicht zu vermeiden, auf die ältere näher einzugehen, und über das Leben des Verfassers, das noch so wenig beachtet ist, etwas vorauszuschicken.

Für die Vergleichung wurde neben Gaudenzis Ausgabe der Text der Monumenta Germaniae Historica zu Grunde gelegt, die Seitenzahlen aber nach der Handausgabe der

Digitized by Google

Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ed. G. H. Pertz angegeben. Auf die Ausgaben von Ughelli und Muratori wurde seltener Bezug genommen. —

Ich darf nicht verabsäumen, auch an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn Privatdozenten Dr. Richard Sternfeld in Berlin, auf dessen Anregung diese Arbeit entstand, meinen herzlichsten Dank auszudrücken.

Die häufigsten *Abkürzungen* sind folgende:

G. Ryccardi de Sancto Germano chronica priora edidit Augustus Gaudenzi. Neapoli 1888. Fol. 164 Seiten.

P. Ryccardi de Sancto Germano notarii chronica; in der Sammlung: Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ed. G. H. Pertz. Hannoverae 1864. 8°. 160 Seiten.

M. G. S. S. Monumenta Germaniae historica, Abteilung Scriptores.

Winkelmann: Friedrich II. Kaiser Friedrich II. von Eduard Winkelmann. Erster Band 1218—1228, in: Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Leipzig 1889. 8°. 580 Seiten.

Digitized by Google

I. Einleitung.

Richards Leben.

Um eine Arbeit über Richard von San Germano zu rechtfertigen, braucht man nur darauf hinzuweisen, dass er nach dem Urteile Muratoris als glücklicher Dichter, kenntnisreicher Rechtsgelehrter und trefflicher Geschichtsschreiber den Spätern nicht weniger wie seinen Zeitgenossen wohlbekannt gewesen sei. Ist doch nach Muratori seine Chronik die beste Quelle für die Geschichte Friedrichs II.[1]) Auch Johann Friedrich Böhmers Urteil, dass bei Richard „alles und jedes, wie er selbst es in reicher fülle erfahren, ohne irgend welches streben zu ergänzen, zu errathen oder zu deuten, so schlicht und lauter mitgetheilt werde, wie er dessen kein zweites beispiel kenne“,[2]) ist nur dazu angethan, zu einer selbstständigen Arbeit über diesen gerühmten Schriftsteller aufzumuntern.

Richard, oder wie er selbst schreibt, Ryccardus ist aller Wahrscheinlichkeit nach im letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts zu San Germano im Königreiche Sizilien geboren.[3])

---

[1]) Muratori, Band VII. Seite 965: „ut neminem tam facile reperias, quem tutius sequaris in historia Frederici II. Augusti.

[2]) Regesta Imperii inde ab anno 1198 usque ad annum 1254. Stuttgart 1849. 4⁰. Seite LXXVII.

[3]) Dass das Königreich Sizilien seine Heimat ist, geht unzweifelhaft aus seiner Vorrede hervor, wo er ausdrücklich sagt, „Quoniam igitur regni filius sum“. (P. Seite 1, bei G. fehlt es) Auch dürfen wir „ego Ryccardus de Sancto Germano“ (ebendas.) nicht anders auffassen, als dass er damit seinen Geburtsort angeben will. Da er 1215 an der Lateransynode teilnahm (G. 1215 Seite 90a: ego qui interfui et vidi Riccardus, huius operis auctor), so darf man vermuten, dass er wohl vor 1185 geboren ist.

Digitized by Google

Dieser Ort war damals, wie noch bis fast in unsere Tage, ein fester Besitz des Klosters von Monte Cassino, und dieser Umstand wurde von der grössten Bedeutung für das ganze Leben unseres Autors. Schon frühzeitig scheint er die reichen Schätze dieses Klosters an alten Schriftstellern kennen gelernt und gerade auf die hier zahlreich vertretene, historische Litteratur sein Augenmerk gerichtet zu haben. Nicht anders ist es zu erklären, wenn der erste Satz[1]) der Einleitung zu seiner Chronik den Eindruck hervorrufen kann, als habe der Verfasser sagen wollen, dass das von uns fast für arm an historischen Darstellungen gehaltene, frühere Mittelalter im Gegensatze zu unserer sonstigen Kenntnis und Auffassung gerade reich an geschichtlichen Arbeiten gewesen sei. Nur ein Mann, der gleichsam unter den Bücherrollen Monte Cassinos selbst aufgewachsen und erzogen war, konnte einen solchen Eindruck von der Vergangenheit empfangen haben. Infolge seiner Studien konnte er sich allmählich einen guten lateinischen Stil aneignen, wie wir ihn sonst bei den gleichzeitigen Autoren meist leider vergebens suchen; und auch dieser Umstand zeigt uns wieder, von welcher Bedeutung für seine geistige Ausbildung die Zugehörigkeit seines Geburtsortes zum Klosterbesitze von Monte Cassino wurde. Daher kommt es auch, dass bei ihm der Lokalpatriotismus so stark war, dass Monte Cassino und San Germano auf kaum einer Seite seiner Chronik fehlen und oft weit mehr im Mittelpunkte der Darstellung stehen, als man eigentlich erwarten dürfte.

Kaum weniger als die alten Chroniken, Annalen und Geschichtsbücher scheint ihn der Dichterberuf angezogen zu haben. Demgemäss finden wir in seine sonst einfache und schlichte Erzählung an mehreren Stellen Gedichte und Verse eingestreut. Bei einigen nennt er sich selbst direkt als den

---

[1]) P. Seite 1. „Solet etas antiquior et provida priorum actoritas digna memorie queque per orbem gesta describere relinquenda posteris ad doctrinam, et eorum instar adhuc prudens sequentium natio idem agit, ne vel omissa depereant aut neglecta (in) notitiam effugiant futurorum.“ Das klingt beinahe so, als hätte die „ältere Zeit“ in grösstem Umfange an der Schaffung einer historischen Litteratur gearbeitet; vgl. bei Gaudenzi die Vorrede, Seite 52.

Digitized by Google

Verfasser,[1]) bisweilen fügt er sie ein ohne irgendwelchen Übergang,[1]) dann wieder sagt er, sie seien von irgend einem Dichter.[2]) Ob aber die Gedichte gleich bei den betreffenden Ereignissen entstanden oder später erst von ihm gedichtet sind, lässt sich mit Sicherheit in keinem einzigen Falle mehr entscheiden, jedoch ist wohl gerade das erste Gedicht über den Tod des Königs Wilhelm von Sizilien etwas späteren Datums als das darin betrauerte Ereignis selbst.[3]) Denn wir dürfen in der Schilderung der Not und Gesetzlosigkeit, die der Tod dieses Fürsten für das unglückliche Königreich Sizilien im Gefolge haben würde, nur eine Prophezeihung „ex eventu" sehen. In folgenden Versen steht uns schon die ganze Lage des Königreichs in der späteren Zeit vor Augen (P. Anno 1189. Seite 43):

„O infelix
regnum sine rege
iam non es sub lege" . . . .

„Lacet regnum desolatum
dissolutum et turbatum
sicque venientibus
cunctis patet hostibus.

---

[1]) Anno 1189. P. Seite 4: „cuius decessum cunctis regni filiis merito deplorandum defleri hac rithmica lamentatione percensui." Anno 1221. P. Seite 47: „duxi ego notarius Ryccardus huius operis auctor rithmice deplorandum," (auch G. Seite 106a nennt ihn als Verfasser). Auch diejenigen Verse, die er einfach unter der Randbemerkung „Verse" anführt, sind möglichenfalls von ihm selbst. Wahrscheinlich jedoch schienen ihm die wenigen Zeilen zu geringfügig zu sein, um sich als Autor zu nennen. Es finden sich drei derartige Stellen in seiner Chronik: Anno 1229. P. Seite 88, Anno 1236. P. Seite 130, und Anno 1239. Seite 140. Alle drei zeugen von grosser Sorgfalt.

[2]) Anno 1216. P. Seite 40. „Cuius obitum quidam metrice sic deflevit". Anno 1223. P. Seite 52. „Unde metrice quidam dixit." Während der letztere Vers bei G. fehlt, ist der erstere eingeleitet durch „Cuius obitum *„sapiens"* quidam sic metrice deploravit, dicens." Aus dem Worte „sapiens" dürfen wir wohl schliessen, dass es nicht seine eigenen Verse waren.

[3]) Auch der Satz „Ein wie grosser Zwiespalt unter den Grafen des Königreichs nach dem Tode dieses Königs entstanden und was für eine Zeit der Unordnung folgte, soll das fernere Lesen dieses Büchleins darstellen", zeigt, dass die ganze Stelle erst viel später entstanden ist. Das Gedicht mag möglichenfalls früher als die betreffende Stelle der Chronik entstanden sein, sicher aber nicht eher, als die sicilischen Wirren in vollem Gange waren.

Digitized by Google

Est ob hoc dolendum
et plangendum
omnibus.“ . . . .

„Tempus pacis gratum
est obsortum.“ . . . .

Das ganze Gedicht aber zeigt uns, wie sein Patriotismus nicht blos sich auf seinen Geburtsort und dessen nächste Umgebung erstreckt, dass unser Chronist vielmehr überhaupt ein guter, sizilianischer Patriot war.[1]) Doch ist er weit davon entfernt, etwa wie andere zeitgenössische Quellen aus dem Königreiche, die deutsche Partei im Lande zu schmähen oder auch nur anzugreifen. Daher musste es ihm doppelt leicht sein, sich mit ganzem Herzen dem angestammten, jungen König Friedrich anzuschliessen, als dieser gegen das Jahr 1221 daran ging, eine neue Ordnung in dem Königreiche durchzuführen. Der Kaiser, der überhaupt im Gegensatze zu der Verwaltung seines Vaters Sizilien durch eingeborene Sizilianer und nicht durch Deutsche verwaltet wissen wollte, und daher wohl bald von den sizilischen Patrioten für das Haupt ihrer Nationalpartei angesehen werden mochte, ernannte Richard zu seinem Notar.[2]) Von seiner Thätigkeit als Notar des Kaisers

[1]) Jedoch wollen wir hierbei nicht ausser Acht lassen, dass wir hier die Ausdrücke „national“ und „patriotisch“ nicht in dem landläufigen Sinne gebrauchen, da ja das Mittelalter weit von diesen Begriffen entfernt ist

[2]) In der Vorrede zu seiner Chronik G (G. Seite 73) sagt Richard, er beabsichtige Alles, „quae *ante* promotionem nostram et *post* ubique terrarum et presertim in Regno vario cursu temporum successere“, niederzuschreiben. Hieraus ersehen wir, dass er zwischen 1208 und 1226 eine Beförderung erfuhr, und wir dürfen annehmen, dass er die Beförderung zum Notar meint. Gaudenzi aber, der in seiner Vorrede (Seite 52) aus dem Worte „promotio“ folgert, dass er vor dem Notariat ein anderes, niedrigeres Amt versah, geht darin fehl, wenn er aus dem Ausdrucke „*ante* promotionem nostram et *post*“ schliesst, dass *in der Mitte* von 1208 und 1226 die Promotion stattgefunden habe, also etwa 1216 oder 1217. Vielmehr glauben wir annehmen zu dürfen, dass die Zeit von Richards Erhöhung um 1221 und 1222 fiel. Bei der Erwähnung der Lateransynode von 1215 sagt er, dass er „Richard, der Verfasser dieses Werkes“ ihr beigewohnt habe, wahrscheinlich im Gefolge des Abts Stephan von Monte Cassino, dessen Anwesenheit bei der Synode Richard ausdrücklich bezeugt. (G. 1215. Seite 89b.) Aber er nennt sich bei

Digitized by Google

Friedrich haben wir leider nur drei spärliche Zeugnisse. Das eine, welches bisher unbekannt war, findet sich bei Richard selbst und zwar in der älteren von Gaudenzi edierten Redaktion seiner Chronik. (G. Anno 1222, Seite 108a.)

Als nämlich der Kaiser die neuen, in Amalfi geprägten Münzen einziehen liess, so schickte er wegen der neuen brundisinischen Denare im Jahre 1222 durch das ganze Königreich seine Anordnungen, wie in den einzelnen Stadtgemeinden, Burgvogteien und Ortschaften nach dem Urteile von sechs in dem betreffenden Orte einheimischen, vereideten Ehrenmännern die einzelnen Waaren verkauft werden sollten. Zu diesem Zwecke sendet der Kaiser ein Schreiben an alle seine Unter-

---

dieser Gelegenheit nicht „Notar". Auch bei der Klage um den Fall von Damiette sagt er in der älteren Redaktion seiner Chronik (G. 1221. S. 106a.) nur „duxi ego Riccardus taliter deplorandum rithimorum clausulis subter quinis", während die *spätere* Redaktion an der gleichen Stelle (P. 1221. Seite 47.) seine Würde als Notar hervorhebt: „duxi ego *notarius* Ryccardus huius operis actor rithmice deplorandum." In der älteren Redaktion wird Richard das erste Mal als Notar im Jahre 1222 bezeichnet und zwar in einem Briefe des Kaisers (G. 1222 Seite 108a) „Pagano Baldino magistro Sicilie nostre Brundisio et notario Riccardo fidelibus nostris."

Das Schreiben (G. 1222 Seite 108a und b) lautet: „Fredericus Dei gratia romanus imperator et rex Sicilie universis a Cruce Ordeoli usque ad fines regni constitutis fidelibus suis gratiam suam et bonam voluntatem."

„Quia nostra nuper serenitas intellexit, quod universi tam pauperes quam divites fideles nostre propter monete crossitudinem dampnum non modicum patiuntur in vendendis mercimoniis et emendis, eo quod non melius forum pro istis denariis novis habetur quam pro veteribus habeatur, Pagano Baldino magistro Sicilie nostre Brund. et notario Riccardo fidelibus nostris, quos pro servitiis nostris mictimus, damus firmiter in mandatis, ut per singulas civitates et loca cum consilio iudicum et quorundam proborum hominum loci eiusdem statuere debeant qualiter vendi debeant res venales, habito tamen respecto (quanto), pro denariis veteribus vendebantur, mandante(s) universitati vestre et firmiter iniungentes, quatenus eisdem super hoc auxilium et consilium, qualiter fieri debeat, tribuatis; statuentes ut quisque statutum ipsum, ex quo publicatum fuerit, infringere presumpserit, pena que erit statuto apposita feriatur, quam a iustitiariis vel catapanis loci eiusdem precipimus capiendam ad mandatum nostrum fideliter conservandam. Illi autem, qui iusta predictorum ordinationem iurati fuerint super negotio, offitium ipsum taliter exequantur, quod non possint de suspitione puniri."

„Datum apud Calatatrasi, X° Septembris, indictionis X^e."

Digitized by Google

thanen im Königreiche und fordert sie auf, seinen darin genannten Bevollmächtigten, dem magister Paganus Baldinus und dem notarius Riccardus, seinen Getreuen, Gehorsam und jeden Vorschub zu leisten. Wir sehen also aus dieser kaiserlichen Bestimmung, welcher Art die Thätigkeit Richards in dem angegebenen Jahre war. Aber auch ein Fragment des Regests Friedrichs II., das uns noch erhalten ist, zeigt uns unseren Autor in einer entsprechenden Thätigkeit im Jahre 1240.[1]) Schon Pertz schloss aus dem Umstande, dass Richard im März 1240 von Monte Alto aus nach Rom geschickt wurde, um von römischen Kaufleuten eine Anleihe für die kaiserliche

[1]) Die betreffenden Schreiben sind abgedruckt im Anhang zu den Constitutiones regum regni Utriusque Siciliae mandante Friderico II. Imperatore per *Petrum de Vinea.* Neapoli, Anno *MDCCLXXXVI* pag. 365, 373, 374.

pag. 365 b. Martio in Monte Albo.

Ad Justitiarios terre Laboris & Capitanate pro assignandis Vnciis $\frac{V}{M}$ *de pecunia collecte & non scribitur pro* $\frac{V}{M}$ *sed Vnciis* $\frac{VII}{M}$ *de collecta presenti.*

V. De Imperiali mandato facto per Magistrum Albertum, scripsit Gualterius de Cusentia Riccardo de Montenigro Justitiario terre Laboris.

„Quia pecunia est Curie nostre plurimum oportuna, ecce quod Riccardum de Sancto Germano fidelem nostrum duximus destinandum. ut a mercatoribus Romanis pecuniam pro parte Curie nostre mutuo recipere debeat pro imminentibus nostris servitiis exequendis. Quare mandamus quatenus receptis hys licteris de pecunia presentis collecte jurisdictionis tue duo millia uncias eidem Riccardo sine omni defectu & mora debeas assignare. quibus vel mercatores predictos si ab ipsis receperit mutuum instanter debeat quietare. vel si mutuum non receperit. statim ad presentiam nostram apportet. Tu autem ita studeas & procures etiam si nondum haberes quantitatem predictam. de supradicta pecunia vecollectam. ut omnino etiam si deberes recipere mutuo eamdem quantitatem eidem Riccardo sine mora debeas assignare."

ibid. Seite 373 b. 374 a. (Pag. 85 adv.)

„XIII. De Imperiali mandato facto per Magistrum Albertum. scripsit G. de Cusentia patentes licteras in hac forma. F. R. & c. Notum facimus Universis. quod Johannes Contus. Laurentius frater ejus & Jaquintus de Rofrido mercatores Romani fideles nostri mutuaverunt in *camera* nostra de Venetianis grossis libras centum tres. solidos duos & denarios octo pro unciis auri *CCCLXIII* ad generale pondus Regni ad rationem de solidis sex minus denariis quatuor pro Uncia. De quibus promisimus & convenimus eis. & quod Ric-

Digitized by Google

Kammer zu machen, dass er gerade in ihr seine Thätigkeit zu entfalten hatte. Bald darauf ging er zu Richard von Montenero, um von ihm als dem Justitiar von Terra di Lavoro und dem Stadtgebiet von Molise, das den Römern geschuldete Geld wieder zu erhalten. In einem späteren Briefe des Kaisers an eben diesen Justitiar, fordert ihn Friedrich auf, zweitausend Unzen an den „Getreuen Richard von San Germano", für die bei dieser Gelegenheit geleisteten Dienste auszuzahlen.

Ferner hatte bisher niemand darauf aufmerksam gemacht, dass unser Autor noch einen Bruder hatte, der eine gleiche

---

cardus de Sancto Germano fidelis noster quem misimus ad R. de Montenigro Justitiarium terre Laboris & Comitatus Molisii. pro recipienda ab eo pecunia. & ad nostram curiam deferenda de eadem pecunia quam recipere debet a Justitiario supradicto. predictos mercatores vel aliquem eorum sive certum nuncium. vel procuratorum ipsorum per totum presentem Martium sine defectu & difficultate qualibet debeat quietare. Si vero quod omnino nolumus. aliquo accidente casu in eodem termino quietati non essent. deinde in antea quamdiu solutio differetur. quatuor Venetianos de qualibet uncia per mensem pro dampnis & interesse idem Riccardus ei solvere tenetur & debet. & nichilominus integre solvere eis uncias supradictas Unde &c."

„*Eodem die scripsit idem licteras clausas pro eis ad Riccardum de Sancto Germano predictum.* Cum Johannes Contus. Laurentius frater ejus. & Jaquintus de Roffrido mercatores Romani fideles nostri pro libris de Venetianis grossis centum & tribus & solidis duobus & denariis VIII. quas nostre Camere mutuaverunt, ad rationem de solidis VI. minus denariis quatuor pro uncia recipere debeant per totum presentem Martium uncias auri *CCCLXIIII* ad generale pondus regni sicut cum Curia nostra convenerunt. fidelitati tue precipiendo mandamus. quatenus de pecunia quam tibi nunc R. de Montenigro Justitiario terre Laboris & Comitatus Molisii fideli nostro. mandavimus assignari. predictas *CCCLXIIII.* uncias auri ad generale pondus regni predictis mercatoribus vel alteri eorum debeas assignare. Si vero aliquo accidente casu in hoc termino de predicta pecunia per te quietati non essent. deinde in antea quamdiu solutio differetur. de eadem pecunia quam recepturus es a Justitiario memorato eisdem mercatoribus exhibere debeas pro dampnis & interesse. quatuor Venetianos per mensem pro qualibet Vncia. & nichilominus solvas eis totam quantitatem predictam quam debent habere. Tu tamen ita studeas & procures. ut per totum presentem mensem Martii sicut eis conventum est quietentur ne per moram curia nostra dampnum incurrat. de solutione autem quam feceris facias & recipias ab eis aliud scriptum competens ad Curie nostre cautelam. recepturus ab eis patentes licteras nostras quas eis inde duximus faciendas."

Digitized by Google

Lebensstellung innehatte wie Richard selbst, nämlich der Notar *Johannes von San Germano.* Desselben wird in Richards Chronik dreimal (nämlich zu den Jahren 1233 und 1237) Erwähnung gethan;[1]) und zwar ersehen wir aus der ersten dieser Stellen, dass er nach dem freiwilligen Rücktritte des Archipresbyter Wilhelm von San Germano, im Jahre 1233 dessen Nachfolger wurde.[2]) Dass jener Johannes, der übrigens in dem mehrfach genannten Regest zu wiederholten Malen als der Schreiber kaiserlicher Briefe genannt wird,[3]) Richards Bruder war, auch diese Nachricht verdanken wir eben jenem Fragmente.[4]) Und zwar erfahren wir dieses aus einem kaiserlichen Schreiben an den Justitiar Richard von Montenero bei Gelegenheit eines Prozesses zwischen den beiden Brüdern einerseits und einem Kleriker Robert von Barone anderseits. Richard, der über seine Sache beim Kaiser persönlich vorstellig geworden war, überbringt selbst den Brief dem Adressaten.

---

[1]) P. 1233. S. 119. P. 1237. Seite 132, Zeile 8 und Zeile 33.

[2]) P. 1233. „Magister Johannes de Sancto Germano, Guilelmo eiusdem ecclesie archipresbytero sponte cedente, in archipresbyterum Sancti Germani assumitur."

[3]) z. B. Seite 375a., 398b, 399a., 409a. und b., 410a. Aus zwei an Johannes gerichteten Schreiben Seite 253a. und b. sehen wir, dass er demselben Verwaltungsamte angehörte wie sein Bruder Richard.

[4]) *ibid.* Seite 252b.

„XVII. Octubris. De mandato Imperiali facto per Judicem T. de Suessa scripsit Jacobus de Bantra. Veniens ad presentiam nostram magister *R. de sancto Germano* fidelis noster pro se & magistro *J. de sancto Germano* notario & fideli nostro *fratre suo.* exposuit coram nostra celsitudine. quod Robbertus de Barone clericus de Castro sancti Georgii. spreta defensa sibi ab eodem magistro R. facta pro se & dicto fratre suo. & pena duodecim unciarum adjecta, temere intravit quamdam terram eorum & fructus exinde in eorum prejudicium asportavit. Quare fidelitate tue precipiendo mandamus quatenus prius cognita & constita exinde veritate si tibi constiterit de predictis. super hoc contemptu ipsius defense & adjectione pene previa ratione procedas. ab ipso clerico pro parte curie nostre illam exigens si culpabilis apparebit."

Similes eidem de defensa facta Gentili clerico de Sancto Helia & pena adjecta centum Unciarum a Maria de Paladinis de sancto Helia.

Utrasque licteras de defensa portavit Magister Riccardus de Sancto Germano frater Magistri Johannis de Sancto Germano Imperialis notarii.

Digitized by Google

Während jedoch Johannes sehr oft als *Notar* in dem mehrfach erwähnten Regestenfragment genannt wird, fehlt dieser Titel überall, wo dort *Richard* genannt wird. Es wird zwar hin und wieder ein *Magister* oder *notarius Riccardus* ohne weiteren Zusatz daselbst erwähnt,[1]) jedoch kann bei der grossen Anzahl von Notaren, die in Friedrichs Briefen genannt werden und den Namen Richard führen, durchaus nicht mit Sicherheit, ja auch nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, dass dieser Notar Richard unser Chronist von San Germano war. Soviel aber ersehen wir doch, dass die Stellung der beiden Brüder eine solche war, dass Richard sehr wohl von den Vorgängen unterrichtet sein musste, die damals die christliche Welt in Bewegung setzten.

Es ist natürlich, dass ein Mann, der ein solches Amt am Hofe innehatte, wie Richard, schon durch diese seine Stellung, der ghibellinischen Partei zugeführt werden musste. Und wie sehr es auch unser Chronist vermeidet, durch direkte Äusserungen seine Parteistellung zu verraten, so sehen wir doch bei Gelegenheit des Einfalls der Schlüsselsoldaten in das unteritalische Königreich seine Liebe zur kaiserlichen Sache an's Licht treten. Solche Äusserungen der Anerkennung, welche er für die Kämpfer des Kaisers findet, welche sich nicht fürchten für die Treue zu ihrem Kaiser den Kampf zu wagen, hat er nirgends für die „*clavigeri milites.*"[2]) Über die Auslieferung des casinensischen Klosters an den päpstlichen Legaten entschlüpfen ihm einige wenige Worte, die aber hinreichen, seinen Unmut über diese Übergabe zu

---

[1]) z. B. Seite 404b. und 406b. a. a. O. Ferner sei hier noch bemerkt, dass sich ibid. Seite 388b. in einem an Richard von Montenero gerichteten Briefe folgende Stelle findet: „laudamus etiam studium tuum quod diligenter insistis ad recolligendum duomilia uncias de mandato nostro assignare debes Riccardo de Sancto Germano fideli nostro pro nostris quae sibi commisimus servitiis exequendis." Vgl. S. 6. Anm. [1]).

[2]) P. 1229. Seite 74. „Qui ascendentes hostes pro viribus repellentes, bellum inire cum eis pro fide cesaris minime timuerunt."

Digitized by Google

verraten.[1]) Er glaubt ferner die Bemerkung machen zu müssen, dass der Kaiser nur deshalb nicht bedeutend mehr im heiligen Lande erreicht habe, weil ihm durch den Bannfluch der römischen Kirche unendliche Hindernisse in den Weg gelegt worden seien.[2]) Die Grossmeister der Templer und der Johanniter, ebenso wie den Patriarchen von Jerusalem trifft die Schärfe seines Vorwurfes, weil sie geradezu im Bürgerkriege gegen den Kaiser begriffen gewesen wären.[3]) Als nach der Rückkehr Friedrichs nach Unteritalien eine Stadt nach der andern in die Hände des Monarchen zurückfällt, berichtet er dies von Faktum zu Faktum, ohne seine eigene, subjektive Meinung hinzuzufügen. Nur wo die alte, hartnäckige Gegnerin der königlichen Gewalt Sora eingenommen und verbrannt wird, kann der Schriftsteller nicht umhin, seiner Befriedigung hierüber dadurch Ausdruck zu verleihen, dass er an den Rand die beiden Verse schrieb:

„Vi caperis, vi capta peris, merito peritura.
Sora ruis, tua dampna luis, sero reditura."[4])

Dieser ghibellinische Parteistandpunkt brachte ihn in einen gewissen Gegensatz zwar nicht zur kirchlichen Lehre — denn

---

[1]) P. 1229. Seite 75. „Quod cum facere omnino renueret, dicens quod absque gravi et grandi periculo fieri hoc non posset, longo super hoc tractatu habito, *quem ego nescio, Deus scit,* a legato et suis pro magistro iustitiario et hiis qui secum erant prestito iuramento, quod salvi essent, ipsi legato patuit monasterium." Pertz in seiner Vorrede (Seite VI.) sagt: „Ipse tamen de negotiis sibi commissis nihil tradit, et uno tantum loco fidelem imperatori animum ob coenobium papae traditum vehementer indignatum prodit."

[2]) P. 1229. Seite 81: „Verisimile enim videtur, quod si tunc imperator cum gratia et pace Romane ecclesie transisset, *longe melius et efficacius prosperatum fuisset negotium terre sancte.* Set quantam in ipsa sua peregrinatione *persecutionem pertulerit ab ecclesia,* cum non solum quod pro velle ipsum dominus papa excommunicaverit, verum etiam quod ipsum excommunicatum scirent et tamquam excommunicatum vitarent eundem patriarchae Jherosolimitano mandavit, magistris domorum Hospitalis et Templi."

[3]) P. 1229. Seite 82: „Praeterea qualiter contra ipsum imperatorem aput Accon postmodum redeuntem predicti patriarcha, magistri domuum Hospitalis et Templi se gesserunt, utpote qui contra ipsum *intestina bella* moverunt in civitate predicta, hiis, qui interfuerunt, luce clarius extitit manifestum."

[4]) P. 1229. Seite 88. Anmerkung des Herausgebers: „haec scriptoris manu in margine habentur codicis."

Digitized by Google

er blieb bis in sein hohes Alter ein gläubiger Katholik[1]) — wohl aber zur päpstlichen Regierung. Jedoch tritt dies erst hervor, als der Kampf zwischen Kaiser und Papst ausgebrochen war. Deshalb ist die spätere Redaktion (P.) viel weniger mit den Angelegenheiten der Päpste beschäftigt wie die ältere (G.)[2]), welche entstand, als die Christenheit von einem bevorstehenden Konflikte der beiden Beherrscher der Welt noch nichts ahnte. Während der erste Entwurf seiner Chronik (G.) mit der Anwesenheit des Papstes Innocenz in San Germano beginnt und damit bekundet, dass dieses an und für sich unwichtige Ereignis dennoch in den Augen des noch jugendlicheren Richard eine solche Bedeutung hatte, um es als Epoche hinzustellen, zeigt die zweite Redaktion (P.) den Gesichtskreis des Verfassers bedeutend erweitert und ebenso eine veränderte Anschauung. Als er nämlich schon in höherem Alter daran ging, zum zweiten Male seine Chronik in erweiterter Gestalt der Lesewelt zu übergeben, begann er mit dem Tode des Königs Wilhelm II. von Sizilien (1189), einem Datum, welches dadurch merkwürdig war, dass das Königreich in das Eigentum der Hohenstaufen überging. Recht auffällig wird dieser Unterschied bei dem Jahre 1215, wo in der Ausgabe G. die Lateransynode einen ganz ausserordentlich grossen Raum einnimmt, während sie bei P. ziemlich knapp und kurz abgethan wird. Während er es dort für geboten hält, die ganze Synode ausführlich zu beschreiben, sie als ein Weltereignis ersten Ranges darzustellen, während er dort seinen Stolz darin setzt, dass er, Richard, selbst[3]) zugegen gewesen sei, so ist dieses Ereignis bei ihm später in seiner Bedeutung so abgeblasst, dass er es nicht für nötig erachtet, viel mehr

[1]) Auch hier sei darauf hingewiesen (vgl. Seite. 4 die Anmerkung [1]), dass wir keineswegs moderne Anschauungen in die Vergangenheit hineintragen wollen. Wer nicht direkt irgend einer ketzerischen Lehrmeinung sich anschloss, blieb eben ein gläubiger Katholik, auch wenn ihn seine Stellung auf politischem Gebiete zu der Hierarchie in schroffen Gegensatz brachte.

[2]) Vergl. Teil II., Seite 18, bis Seite 26, wo nachgewiesen wird, dass in G. die ältere, in P. die jüngere Redaktion der Chronik vorliegt.

[3]) G. 1215. Seite 90a, Zeile 6 ffe.: „Quoniam igitur utile satis est, ut ad posterorum notitiam processus concilii huic operi annectatur, primum

Digitized by Google

darüber zu berichten, als er sonst von einer Schlacht oder Belagerung zu erzählen weiss. Besonders fällt die nüchterne und kalte Erzählung in P. gegenüber dem Feuer auf, welches G. bei diesem Abschnitte zeigt.[1]) Auch zum Jahre 1216 finden wir bei dem Tode des Papstes Innocenz III. bei P. eine kleine Abschwächung gegenüber der älteren Ausgabe.[2])

---

sermone premisso, quem ipse papa in prima sexione quam fecit X^0 intrante mense Novembris, in festo videlicet beati Martini, satis eleganter proposuit, in quo precipue agitur et principaliter de reformatione universalis ecclesie et liberatione terre sancte; que in secunda sessione et tertia, qua complevit ipsam synodum, sunt proposita, seriatim exponam *ego, qui interfui et vidi Riccardus, huius operis auctor.*"

[1]) Welch' gewaltigen Eindruck in früheren Tagen diese Synode auf Richards Gemüt gemacht hat, zeigt G. 1215 Seite 94b: „Die vero lune ultimo mensis Novembris, in festo scilicet beati Andree, die tam sollempni et memoranda in evum! tertio se manifestavit dominus papa egrediens tanquam sponsus de thalamo suo, et ascedens sedit pro tribunali, cui centuriones suberant et tribuni." Der bibelkundige Leser wird sofort an Psalm 19, 4 und 5 erinnert, wo es heisst: לשמש שם אהל בהם: והוא כחתן יצא מחפתו. zu Deutsch: *„Der* Sonne hat er ein Zelt unter ihnen gesetzt, und sie geht wie ein Bräutigam aus ihrem Gemache." In der lateinischen Bibelübersetzung des hl. Hieronymus (ed. Tischendorf. S. 561a). Ps. XVIII. V. 6. *„In sole* posuit tabernaculum suum: et ipse tamquam sponsus procedens de thalamo suo." Nach dem hebräischen Texte ("לשמש" nicht בשמש) läge eine Gleichstellung von *„Papst"* und *„Sonne"* vor. Richard hat aber offenbar den lateinischen Text im Sinne gehabt, wo *Gott selbst* dem Bräutigam verglichen wird, der aus seinem Gemache hervorschreitet, nachdem er *in* der Sonne sein Zelt aufgeschlagen. Die Fortsetzung der Stelle erinnert dann an die häufige Darstellung *Gottes auf dem Richterstuhle,* den rechts und links die Engelschar umgiebt, z. B. Jesaias Cap. VI., Vers 1: „vidi dominum sedentem super solium excelsum et elevatum: et ea quae sub ipso erant replebant templum" (ed. Tischendorf Seite 727b).

[2]) *G.* 1216 Seite 95a.

„Hic, *ut tantum decuit patrem,* apud Perusium honore debito tumulatus est, ..."

P. 1216 Seite 41.

„Hic honore debito ad Perusium tumulatus est . . . ."

G. ibid. S. 94b, 95a.

„Mense Junii Innocentius papa Perusium se contulit, ubi mense Julii langore correptus, *sicut domino placuit,* feliciter expiravit."

P. ibid.

„. . . ., ubi mense Julii 17 Kal. Augusti languore correptus feliciter expiravit."

Digitized by Google

Jedoch wäre es verfehlt, annehmen zu wollen, dass er irgendwie mit der kirchlichen Lehre oder mit dem Gedanken der kirchlichen Weltmonarchie in einen inneren Zwiespalt geraten wäre. Selbst bei der Erzählung von dem Einfalle der Schlüsselsoldaten in das unteritalische Reich entschlüpft ihm nirgends eine Äusserung, die derartig gedeutet werden könnte. Ja dem Schmerze, den er um den Fall von Damiette (1221) äussert, hat er bei P. noch heftigere Worte geliehen als bei G.[1]) Das Gedicht dagegen, welches er bei dieser Gelegenheit in die Erzählung mit einflicht, und das kein schlechtes Zeugnis von seiner Begabung ablegt, scheint unmittelbar entstanden zu sein, als die Hiobspost ihm zu Ohren kam. Er verwünscht sein Leben, weil er die Niederlage derjenigen hat mit ansehen müssen, die nicht anders als siegen durften.[2]) Im ersten Uebermasse des Schmerzes klagt er Rom an; denn hätte das Konzil wegen der Befreiung des heiligen Landes nicht stattgehabt, so hätte auch die Niederlage nicht stattgefunden:

„Quis non meret hoc infortunium?
Luctus ora conclusit (G. confundit) omnium,
Roma, caput et mater urbium,
Omne tibi defecit (G. deficit.) gaudium."

„Per te venit hec tribulatio,
Mundi plorat quam omnis natio (G. ratio);
Christiane cedis occasio
Tu fuisti; sis relevatio!"

---

[1]) P. 1121. Seite 49: „Igitur, *quod dicere nequeo non dolendo,* per compositionem reddita Damiata soldano, liberati sunt utrimque captivi, et christiani principes, qui contra soldanum inconsulte processerant, liberati. Dieser Satz fehlt bei G. gänzlich. Dagegen ist es beachtenswert, dass er das Gerücht von der Rückgabe des wahren Kreuzes Christi an die Christen nicht aus G. in P. herübergenommen hat.

[2]) „Mori malo quam ultra vivere,
Vinci videns debentes vincere!"

P. 1221. Seite 48. G. ebendas. Seite 106a. Die Strophe ist in P. später vom Autor umgestellt worden.

Digitized by Google

„In te forma facta concilii
Causam dedit huius exilii.
Agar nobis insultant filii,
Tui spernunt vires auxilii."[1])

Als Richard hochbetagt von einer heftigen Krankheit befallen, am siebenten Tage aber nach schwerer Krise gerettet wird, stellt er ebenfalls in Form eines Gedichtes[2]) den Verlauf seiner Krankheit dar. Hier sehen wir wieder seine tiefe Religiosität.[3]) Durch den Genuss des heiligen Abendmahls glaubt er vom Tode errettet worden zu sein.[4]) Das ganze Gedicht klingt in ein erhabenes Lob Gottes aus, wie es nur aus tiefreligiösem Empfinden hervorgehen kann. Dabei fehlt es ihm durchaus nicht an Witz[5]) und heiterer Lebensauffassung, wenn auch der Brief, mit dem er dieses Gedicht begleitet, mit der trübsinnigen Betrachtung schliesst, dass die sonst so jugendfrische Welt jetzt greisenhaft wie er selbst unter wachsenden

---

[1]) P. 1221. Seite 48. G. ebendaselbst Seite 106a, b.

[2]) Scriptores rerum Germanicarum ed. Pertz. Rycc. de S. Germ. Seite 157—159.

[3]) *ibid.* Seite 159, Zeile 21 bis 24:

„O Dei mei omnipotentia!
Erga me fuit quanta clementia,
Qui morbi mutas haec accidentia
Insanae mentis convalescentia."

[4]) *ibid.* Seite 158, Zeile 31 bis 38:

„Ad me sacerdos accedit illico,
Cui vix confessus sum et me iudico.
Virtus tamen de mortis lubrico
Communioni Christi communico."

„*Sic* recreatus ex carne Domini,
Particeps factus et eius sanguini
Eger ut eram, divino nomini
Gratias egi Deo et homini."

[5]) So z. B. die launige Bemerkung (ib. 158, Z. 78.)

„Urinam cernunt, pulsum considerant,
Et signa vident, quae nunquam viderant."

Digitized by Google

Mühseligkeiten dem nahen Tode entgegeneile.[1]) Dem alten Anhänger Friedrichs mussten freilich solche Gedanken kommen, denn er sah dort nur Unglück und Untergang, wo Friedrich gebaut hatte.

Von Richards schriftstellerischen Leistungen war uns bisher unter dem Titel „*Ryccardi de Sancto Germano notarii chronica*" eine Darstellung der Ereignisse vom Jahre 1189 bis October 1243 bekannt, und ist auch von Pertz in den M. G. Abteilung Scriptores Band XIX. Seite 321 bis Seite 384, und ferner in seiner Sammlung „*Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*" herausgegeben worden. In einer dem fünfzehnten Jahrhundert angehörigen Handschrift der Bologneser Gemeindebibliothek entdeckte der gelehrte Augusto Gaudenzi eine zweite, im Laufe dieser Abhandlung schon mehrfach erwähnte Chronik desselben Verfassers, die sich bei näherer Betrachtung als eine ältere Redaktion desselben Werkes erwies. Er hat sie in den *Monumenti Storici* der Società Napoletana di storia patria, Serie I. Cronache, zugleich mit einer Chronik aus Ferrara unter dem Titel „*Ryccardi de Sancto Germano chronica priora*" herausgegeben.

Ferner besitzen wir noch das oben erwähnte, im hohen Alter an die Väter im Monte Cassino abgesandte Schreiben, in dem Richard prosaisch und poetisch seine Krankheit, in die er verfallen, ausführlich darstellt.[2]) Ob er ausser dem noch Erhaltenen sich noch weiter schriftstellerisch versucht hat, ob und was für Produkte seines Geistes und seiner Feder noch ferner den Chronisten Richard als fruchtbaren Schriftsteller bekannt gemacht haben, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen.

---

[1]) ibid. Seite 160 zum Schluss: „Ita mundus in annis prioribus velut in juventute viguit, ad propagandum humani generis prolem robustus fuit, salute corporis viridis, opulentia rerum pinguis; at nunc ipse sua senectute deprimitur, sicque ad vicinam mortem molestiis crescentibus urgetur."

[2]) Bei Pertz in seiner Ausgabe in „Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum im Anhange (Seite 156 bis 160) abgedruckt (M. G. S. S. XIX. S. 384—386); aus dem casinensischen Kodex Nr. 342, zuerst von Gattula herausgegeben. Siehe oben Seite 14.

Digitized by Google

Wohl aber dürfen wir vermuten, dass nur ein geringer Teil von den Erzeugnissen seines reichen Geistes den Weg bis zu uns gefunden hat. Spricht er doch selbst an einer Stelle davon, dass er noch ein weiteres historisches Werk zu verfassen gedenke, und zwar wolle er den Kämpfen um die Kaiserkrone zwischen Friedrich und Otto eine besondere Arbeit widmen.[1]) Ob er indes seine Absicht auch ausgeführt hat, ist uns natürlich unmöglich zu entscheiden.

Um jedoch Richard wirklich begreifen und beurteilen zu können, dürfen wir der überaus wichtigen Frage nicht aus

---

[1]) P. 1211. Seite 32. „Qualiter igitur rex ipse in imperii acquisitione profecerit, qualiterve optinuerit contra eundem Ottonem, *locis relinquo propriis aptius referendum.*" Pertz bemerkt hierzu „id est scriptoribus rerum in Germania gestarum." Wir können uns jedoch unmöglich der Pertzschen Auffassung anschliessen, denn die betreffende Äusserung Richards spricht nicht von *„anderen Autoren"*, denen er diese Darstellung als für sie passender überliesse, sondern von einem andern Orte, wo er selbst eingehender über die Kämpfe Friedrichs mit Otto sprechen wolle. Es ist aber fraglich, ob er mit diesen „locis propriis" eine besondere Stelle in der Chronik im Auge habe, etwa die Jahre 1214 und 1215, oder ob er damit sagen wollte, er habe vor, eine besondere Schrift hierüber zu edieren. Der Umstand, dass später in der vorliegenden Chronik das ad 1211 gegebene Versprechen nicht gehalten wird, — denn die dürftigen Notizen P. Anno 1214 Seite 33, 1215 Seite 39 und allenfalls noch 1218 Seite 43 kann man unmöglich für seine Erfüllung ansehen — bewog Pertz zu der Annahme, Richard spräche nicht von sich, sondern von deutschen Geschichtsschreibern. Waren wir nun, so lange wir nur die eine Redaktion seines Werkes kannten, zu der Annahme berechtigt, dass der fragliche Ausdruck (P. 1211) nur ein redaktioneller Fehler sei, so fällt diese Vermutung als nichtig fort, sobald wir sehen, dass nicht nur G. denselben Satz enthält, ohne doch mehr Nachrichten über den Kampf zu geben, sondern dass Richard bei P. sogar den Satz nicht durch blosses, gedankenloses Abschreiben wiedergiebt, ihn vielmehr stilistisch zu verbessern gesucht hat. Vgl. G. ebendaselbst Seite 776.: „Per quos [sc. aemulos Ottonis imperatoris] qualiter rex profecerit, suo loco relinquo apertius referendum." Wir dürfen daher sehr wohl annehmen, dass Richard die Edition eines besonderen Werkes meinte; denn an einer anderen Stelle: G. Seite 73b, wo er des gleichen Ausdrucks „. . . . *locis relinquo propriis exponendum,* . . . ." sich bedient, um damit zu bezeichnen, dass er in dem vorliegenden Werke diesem Versprechen gerecht werden wolle, erfüllt er wirklich diese Zusage in reichstem Masse, während wir im Rahmen der vorliegenden Chronik vergeblich nach Nachrichten über den deutschen Thronstreit suchen.

Digitized by Google

dem Wege gehen, ob unser Chronist dem Klerus angehörte oder nicht. Nirgends aber finden wir darüber eine deutliche Nachricht, die uns sagte, ob er Kleriker oder Laie war, obwohl die Beantwortung grade dieser Frage für die Beurteilung seiner Lebensverhältnisse von grösster Bedeutung wäre. Aus dem Umstande freilich, dass er dem Abte Stephan von Monte Cassino schreibt, er wäre verpflichtet, ihm als Diener Gehorsam zu leisten[1]), wäre vielleicht zu schliessen, dass er ebenso, wie sein Bruder, der Notar Johann von San Germano (vergl. Seite 8, Anm. 2) ein Untergebener der casinensischen Abtei gewesen ist. Wäre dem so, so müssten wir ihn im Gegensatze zu Pertz[2]) dem geistlichen Stande zuweisen, was auch seinem Amte als Notar in jener Zeit nur entsprechen würde. Etwas Gewisses lässt sich aber hierüber nicht sagen.

---

[1]) G. Seite 73a. „Vestro igitur iussu, cui teneor famulus obedire, vestrisque piis confisus meritis . . . .“ Er steht also in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Abte Stephan, so dass er sich genötigt fühlt, sich gleichsam als seinen Diener anzusehen.

[2]) Pertz (P. Seite 158 Anm. 64) bemerkt bei Richards Äusserung, dass er beim Abendmahl des „Fleisches und Blutes“ teilhaftig geworden, „nota communionem *laici* sub utraque.“ Er geht also von der unbewiesenen Voraussetzung aus, dass Richard Laie war.

Digitized by Google

II. Die Entstehungszeit der älteren Ausgabe der Chronik.

In seiner Einleitung zu der von ihm nach der einzigen, bekannten Handschrift herausgegebenen Redaktion von Richards Chronik geht Gaudenzi stets von der Meinung aus, dass uns in ihr eine ältere Gestalt der uns sonst überlieferten „Ryccardi de Sancto Germano notarii chronica" vorläge. Auch wir sahen uns genötigt, dieser von Gaudenzi nicht weiter begründeten Behauptung zu wiederholten Malen in der Darstellung von Richards Leben Raum zu geben. Es ist daher am Platze, eine solche Behauptung auch nachzuweisen, wenn anders nicht unsere ganze Darstellung von Richards Leben in der Luft schweben soll.

Wenn wir die Ausgabe P. allein für sich betrachten, so fällt sofort in die Augen, dass unser Autor zwar allezeit im Grossen und Ganzen sich an die zeitliche Reihenfolge der Ereignisse gehalten hat, dass er sie aber *streng* vom Jahre 1226 durchführt. Erst hier beginnt er Monat für Monat seine Eintragungen zu ordnen, und von hier ab beginnen die einzelnen Abschnitte regelmässig mit den Worten: „Mense Januarii", „Mense Februarii" u. s. w. An diesen Anfängen kann man schon ganz äusserlich in P. einen grossen Unterschied zwischen den Jahren vor und nach 1226 merken. In den Jahren 1224 bis 1226 ist diese Monatseinteilung teilweise schon vorhanden, aber noch nicht gänzlich durchgeführt.[1])

[1]) Anfänglich, in den Jahren 1224 bis 1226 hat Richard wohl noch nicht Jahr für Jahr und Monat für Monat Eintragungen gemacht; später aber hat er es sicher gethan, wie das Jahr 1243 zeigt, wo er schon (P. Seite 134) eingeschrieben hatte „Mense Martii", dann aber ohne Unterbrechung fortfährt: ‚Mense Aprilis", wie wir aus der Originalhandschrift sehen, die Pertz vor sich hatte, während „Mense Martii" bei Mur. VII. S. 1050 fehlt.

Digitized by Google

Der erste und hauptsächlichste Umstand, um annehmen zu lassen, dass in G. eine ältere Redaktion vorliegt, besteht darin, dass in P. durchgehends ein besseres Latein zu finden ist, eine Bemerkung, die nur in den wenigsten Fällen unzutreffend ist. Wenn wir auch manche Härten in dem Gebrauche von einzelnen Wörtern bei G. auf das Konto unwissender Abschreiber setzen mögen, so darf man doch unmöglich annehmen, dass dadurch fast jeder Satz stilistisch verdorben worden ist. Vielmehr ist uns in G. mit geringfügigen Ausnahmen die ursprüngliche Gestalt dieser Ausgabe von Richards Chronik überliefert. Wenn uns aber von einem und demselben Autor zwei Redaktionen eines und desselben Werkes vorliegen, so dürfen wir im Allgemeinen annehmen, dass die besser stilisierte die spätere, die weniger gefeilte dagegen die ältere Gestalt der Arbeit darstellt; denn welcher Schriftsteller würde in einer zweiten Auflage den guten Stil der ersten entstellen? Der Stil in P. ist aber ein durchweg glatter und von Unebenheiten gereinigter, während in G. vielfache Sprachfehler und schwerfällige Verbindungen die Satzgefüge entstellen.

Jedoch dürfen wir nicht annehmen, dass G. in der Weise entstanden wäre, dass Richard in den Jahren 1208 bis 1226 alljährlich das eingetragen hätte, was er sah, hörte oder anderweitig in Erfahrung brachte. Hingegen ist auch diese Arbeit nicht unmittelbar mit den Ereignissen, sondern erst in einer viel späteren Zeit, etwa im Jahre 1226 entstanden.

G. 1208. Seite 73b. „Innocentius III. *memorie recolende* Sancte Romane sedis antistes . . . . .“ betrachtet diesen Papst als schon gestorben; demnach kann diese Stelle nicht früher als im Juli des Jahres 1216 niedergeschrieben sein.

G. 1208. Seite 74b: „. . . . ubi magnifice a domino Roffrido *tunc* Casinensi abbate receptus . . . .“ kann nur geschrieben sein, als Roffrid nicht mehr Abt in Monte Cassino war, also nicht vor 1209, wo er starb, und ihm der Dekan

Digitized by Google

Peter, mit dem Vornamen Comes, gegen Ende Juni desselben Jahres als Abt folgte.[1])

G. 1208. Seite 74b: „. . . parte thesauri sui non modica per manus Stephani de Fossanova *tunc temporis camerarii* apud Casinum sub deposito tunc relicta." Stephan, der später Kardinalspresbyter zu den zwölf Aposteln wird, und als solcher zuletzt am 23. September 1227 vorkommt, war noch am 28. Februar 1210 (vgl. *Ficker:* Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, IV, 276.) Kämmerer, dagegen ist er schon 1213 (Innocentii Epistol. XVI, 95.) als XII Apost. — presb. card. et camerarius aufgeführt; die Stelle könnte also schon 1213, sicherlich aber nicht vor 1210 geschrieben sein.

G. 1211. Seite 77b: „Quem (scil. Fridericum) dicti imperatoris (emuli) valde benigne recipientes gressus et iter eius contra imperatorem ipsum in viam rectam, et non in invium, direxerunt; per quod, *qualiter rex profecerit,* suo loco relinquo apertius referendum." Dies ist nicht vor grösseren Erfolgen des Königs Friedrich, also nicht vor etwa 1212 geschrieben worden.

G. 1212. Seite 82a: „Fredericus rex auxilio principum totam Alamanie planitiem optinuit, et tunc in Romanum electus imperatorem *coronatur et se crucis caractere insignivit,* Octoni imperatori *solis munitionibus remanentibus.* So, wie dieser letzte Zusatz zeigt, mochte sich Richard das Jahr 1212 vorstellen, als der Sieg schon längere Zeit entschieden war, aber unmöglich im Jahre 1212 oder 1213 selbst. Ferner erfolgte die Krönung Friedrichs zum erwählten römischen Kaiser erst im Juli 1215,[2]) wo es sich in P. auch richtig findet. Eben-

[1]) G. 1209. Seite 76a: „Hoc anno mense Maii penultimo die mensis eiusdem Roffridus Casinensis abbas apud Sanctum Germanum mortuus est."

[2]) Reiner. Leod. Annales ad 1215. M. G. S. S. XVI., Seite 673: „. . . . sicque factum est, ut predictus Fredericus rex, collectis principibus et optimatibus regni, cum magna gloria Aquis veniret in vigilia beati Jacobi. Sequenti vero die in ecclesia beate Marie est in regem consecratus et

Digitized by Google

dahin gehört auch sein Keuzzugsgelübde. (vergl. P. 1215 Seite 39.) Offenbar ist die Nachricht von Friedrichs Krönung an dieser Stelle von Richard erst zu einer Zeit eingetragen worden, wo ihm die Ereignisse von 1215 nicht mehr so genau vor der Seele standen, um sie nicht mit einem anderen, ähnlichen Ereignis vom Jahre 1212 zu kombinieren. Friedrich war nämlich am 2. Dezember 1212 förmlich gewählt worden.[1]) (Böhmer-Ficker, Reg. Seite 72. No. 48.) Nachträglich hat er in P. den Fehler wieder gut gemacht.

G. 1214. Seite 85b.: „Quod obmissum est in anno preterito, hic annecto." Auch dieser Satz beweist, dass Richard nicht Jahr für Jahr seine Eintragungen gemacht hat.

G. 1215. Seite 88b und 89a: „Idem papa Casinum mictit pro inquisitione facienda dominum *Nicolaum* capellanum suum, *qui in Tusculanum episcopum est assumptus*, et magistrum *Rainerium* tunc notarium, *qui in cardinalem* sancte Marie in Cosmidyn *postmodum est promotus.*" Die Stelle ist nicht eher geschrieben, als bis der Kaplan Nikolaus zum Bischof von Tuskulum erhoben wurde. Nun giebt es aber *zwei* Bischöfe mit Namen Nikolaus, die nach einander das Bistum von Tuskulum verwalteten, von denen der erste Nicolaus de Romanis von 1205 bis 1219, der andere Nikolaus de Claromonte von 1219 bis 1227 auf dem Bischofsstuhle sass[2]) Hätte nun Richard von einem Nikolaus gesprochen, der damals (d. h. 1215)

---

coronatus, et in catedra regali sublimatus a Moguntino archiepiscopo, quia Coloniensis ecclesia tunc carebat suo patrono. Nec mora, post missam idem rex ex insperato signum vivifice crucis accepit, et omnes optimates et principes regni tam per se quam per predicatores, qui verbum crucis predicabant, ammonuit, ut idem facerent; sicque plurimos ad consensum suum convertit."

[1]) Reiner. Leod. Annales. M. G. S. S. XVI., Seite 665. ad. an. 1212: „Fredericus puer Frechenfor revertitur, dominica prima adventus Domini *eligendus* in imperatorem."

[2]) Appendix ad Tusculanum Synodum a. cels. reg. em. Heinr. ep. Tusc. Card. Duc. Eboracens. in Tusc. Cath. Templo Apost. Principis S. Petri celebratum. A. D. MDCCLXIII 1763. kl. 4°. Seite 156 und 157.

Digitized by Google

Bischof von Tuskulum war, so hätte er nicht „Nicolaum capellanum suum, qui in Tusculanum episcopum *est* assumptus" gesagt, sondern „Nicolaum capellanum suum tunc temporis episcopum Tusculanum", oder „qui in Tusculanum episcopum *erat* assumptus.

Der Grund aber, warum Richard hier nicht direkt sagt, „qui in Tusculanum episcopum *postmodum* est assumptus, ist darin zu suchen, dass sich daraus eine Wiederholung dieses postmodum ergeben hätte. Es folgt ja gleich darauf: „qui in cardinalem s. Marie in Cosm. *postmodum* est promotus." Jeder Leser aber bezieht ja unwillkürlich dieses folgende „postmodum" auch auf die erste Hälfte des Satzes. Wir entnehmen hieraus, dass Richard nicht den ersten, sondern den zweiten Bischof von Tuskulum mit Namen Nikolaus gemeint hat. Da nun dieser erst im Jahre 1219 den bischöflichen Stuhl bestieg, so kann auch die betreffende Stelle nicht vor diesem Jahre geschrieben worden sein.

Auch der zweite Teil des oben angeführten Satzes weist auf eine viel spätere Entstehungszeit als 1215 hin. Richard ist nämlich im Irrtume, wenn er unter dem Jahre 1215 berichtet, dass Reiner von Viterbo in einer *späteren* Zeit (postmodum) zum Kardinalsdiakon von S. Maria in Cosmidyn ernannt worden sei, da derselbe schon im December 1212 vom Papste Innocenz III. hierzu erwählt worden ist.[1]) Es ist nicht anzunehmen, dass der sonst sehr genaue Richard im Jahre 1215 oder auch nur in den nächsten, darauffolgenden Jahren diesen Irrtum niedergeschrieben hat; diese Stelle muss vielmehr bedeutend nach 1215 entstanden sein.

G. 1215. Seite 89a: „Dictus vero abbas, eis recedentibus, pravo usus consilio monasterium Casinense militibus et servientibus, suis consanguineis et propinquis munire curavit;

---

[1]) Vgl. *Ughelli:* Italia Sacra T. I. Seite 1409 und 1410; ferner Ranieri Capoccio Viterbese . . . creato Cardinale dalla stesso Innocenzio nel Dicembre del 1212. Seite 221 bei G. Mario *Crescimbeni*: L'istoria della basilica diaconale colleg., e parrocch. di S. Mar. in Cosm di Roma. Rom 1715. Ebenso *L. Cardella*: Memorie storiche di cardinali Band I, 2. Seite 216—218.

Digitized by Google

similiter roccam Jani, *que tunc munita erat,* Atinum et roccam Bantre.“ Dies ist nicht eher als im Jahre 1221 geschrieben worden, wo wir aus G. (Seite 103b) erfahren, dass Rocca Janula auf Befehl des Abtes Stephan gründlich geschleift wurde. Dagegen scheint es im Jahre 1229 wieder befestigt zu sein, wie wir aus P. (1229 Seite 72) entnehmen: „rocca Jani se prius reddente legato.“ Danach wäre also diese Stelle zwischen 1221 und 1229 entstanden.

G. 1218. Seite 98b: „Constantia regina Sicilie in Alamanniam vadit.“ Als Friedrich im März 1212 Sizilien verliess, ernannte er seine Gemahlin Konstanze zur Reichsverweserin (Böhmer-Ficker, Reg. Seite 171 No. 659a). Seitdem urkundet sie von Messina, zuletzt im Juni 1216 (ibid. No. 3842 ffe. Seite 694 und 695). Sie verliess nach Chronic. de rebus Sicil. (Huillard-Bréholles I. Seite 894) im Juni 1216 Messina in Begleitung ihres Sohnes Heinrich. Wir sehen sie dann auf der Durchreise durch Italien, im August desselben Jahres in Kapua, ferner in Bologna (Chron. misc. di Bologna bei Muratori XVIII, Seite 252), in Reggio (Mem. pot. Reg. bei Muratori VIII, Seite 1083), in Kremona (Rein. Leod. M. G. S. S. XVI. zu 1216 Seite 675), in Verona (Annales Mantuani, M. G. S. S. XIX. Seite 20); und noch im Jahre 1216 kam sie in Deutschland an (Böhmer-Ficker, Reg. No. 3856d Seite 695). Sie bleibt dann in Deutschland, so dass am 3. Januar 1218 Friedrich in Wimpfen für den Deutschorden urkundete: „Accedente consensu et bona voluntate karissime uxoris nostre regnique consortis Constantie, ac dilectissimi filii nostri Heinrici.“ (ibid. No. 3846 g. Seite 696.) Demnach ist Richard im Irrtume befangen, wenn er angiebt, dass die Königin Konstanze erst im Jahre 1218 nach Deutschland ging, ebenso wie er auch unter 1216 Heinrich fälschlich von Palermo anstatt von Messina abfahren lässt. Solche Irrtümer waren nur dadurch möglich, dass Richard sehr viel später, als die betreffenden Ereignisse vor sich gingen, sie niederschrieb, d. h. in diesem Falle eine ganze Reihe von Jahren nach 1218.

Digitized by Google

G. 1217. Seite 96b und 97a: „. . . . . imperator et cardinalis captivi detenti sunt: quorum alter seu imperator, ut dicitur, miserabiliter in carcere vitam finivit, et *cardinalis predictus evasit* Romane ecclesie interventu.“ Aus Richard selbst (P. 1218 Seite 43) erfahren wir, dass der Kardinal Johann von Kolonna im März 1218 seine Freiheit zurückerhielt, woraus zu schliessen, dass die zitierte Stelle nicht vor dieser Zeit geschrieben sein kann.

P. 1220. Seite 45: „Tunc ipse imperator . . . resumpsit crucem, votum publice innovavit, multosque, qui intererant, nobiles idem facere animavit.“ In G. ist keine Nachricht von der Erneuerung des Kreuzzugsgelübdes; dasselbe wurde erst von 1227 an verhängnisvoll, und die Erneuerung desselben von aktueller Bedeutung. Also dürfen wir annehmen, dass G. zu einer Zeit entstanden ist, wo diese Nachricht ohne Wichtigkeit war, also vor dem Jahre 1227, P. dagegen, welches sonst G. gegenüber gerade durch Kürzungen auffällt, diese Hinzufügung nur gemacht hat, weil die betreffende Thatsache inzwischen ausserordentlich an Bedeutung gewonnen hatte. P. ist also später geschrieben.

G. 1221. Seite 107a.: „Henricus de Malta in Siciliam redit, qui non sine causa *postmodum* ab imperatore captus est et terram ammisit.“ Aus diesem „postmodum“ ersieht man, dass diese Stelle erst geraume Zeit nach dem Ereignis geschrieben wurde:

G. 1223. Seite 110a.: „Johannes rex Jerosolimitanus, *qui de filia sua cum ipso imperatore contraxit*, veniens de partibus transmarinis . . . . . Romam vadunt ad dominum papam . . .“ P. (Seite 51) hat am entsprechenden Orte „qui *postmodum* de filia sua cum imperatore contraxit . . . .“ Aus diesem hinzugefügten „postmodum“ ist zu ersehen, dass hier nicht von den *damals* zu Ferentino gepflogenen Verhandlungen die Rede sein kann; man kann es vielmehr nur auf den Akt der Verlobung selbst beziehen, der auf die Weisung Johanns

Digitized by Google

1225 in Akkon stattfand. (Chron. S. Mart. Turon.) Die Stelle ist nicht vor diesem Termine geschrieben worden.

G. 1223. Seite 110b. „Et tunc Celanum dirutum, totum, sola ecclesia superstite remanente, et que Celanum antea vocabatur, mutato nomine, Cesarea postmodum est appellata.“ Die Einwohner von Celano, welche 1223 vertrieben wurden, kehrten im Juni 1227 zurück, und nahmen von ihrer alten Heimat, die nun den Namen Cäsarea erhielt, wieder Besitz.[1]) Das Dekret, welches dieses bestimmte, dürfte vielleicht unserm Autor schon etwas früher bekannt gewesen sein; aber sicher nicht vor dem Anfange des Jahres 1227. Diese Stelle ist also nicht vor dem Jahre 1227 niedergeschrieben worden.

Hierzu kommt noch der Umstand, dass G. noch zum Jahre 1226 drei Briefe enthält, von denen der erste vom 26. März datiert, die beiden anderen durch Beschädigung des Kodex undatiert auf uns gekommen sind. P. 1226 Seite 59: „Quas idem papa moleste ferens . . . . . suas ad eum litteras dirigit“ meint die Bulle „Si apostolice sedis exhibita erga te beneficia“; die Fortsetzung dieser Stelle bei P.: „quas ipse imperator graves reputans, rescribit ei quasi de pari“ entspricht dem Fragment von Friedrichs Antwort in G. Seite 124a—125b. Aus dem Folgenden (P. ebendaselbst): „Tunc mittit a Ravenna, ubi *pascha Domini celebrat* . . . . .“ sehen wir, dass die fragliche Korrespondenz kurz vor Ostern zwischen Honorius und Friedrich geführt wurde. Demgemäss ist die ältere Chronik Richards — so viel können wir also auch trotz der Verstümmelung am Ende schliessen —, nicht vor Ostern 1226 vollendet worden. Aber wir können der Abfassungszeit der Ausgabe G. dadurch noch näher kommen, dass wir auf den Umstand Rücksicht nehmen, dass sie dem Abte Stephan von Monte Cassino gewidmet ist, und mit einem Schreiben an ihn eingeleitet wird.[2]) Da dieser aber nach

[1]) vgl. hierzu P. 1227, Seite 64.

[2]) „Reverendo domino suo cum honore multimodo nominando *Stephano* Dei gratia venerabili Casinensi abbati Riccardus de Sancto Germano eius fidelis commendationem et promptum ad omnia famulatum“ Bei G. Seite 73a.

Digitized by Google

Richards eigenem Zeugnis am 21. Juli 1227 starb[1]), so muss die Chronik vor diesem Datum vollendet und veröffentlicht sein. Wir gehen also nicht fehl, wenn wir die Zeit der Veröffentlichung der Ausgabe G. zum Ende des Jahres 1226 oder zum Anfange von 1227 suchen.

Nun sehen wir aber aus einer Bemerkung zum Jahre 1220 in P.[2]), dass diese Stelle nicht eher geschrieben worden ist, als bis der Bischof von Ostia, als Gregor IX., den päpstlichen Stuhl bestieg, und das geschah erst im März 1227.[3]) Ferner ist P. bis zum Jahre 1243 fortgeführt, und giebt noch Bericht über den Oktober dieses Jahres, ist also auch nicht vor diesem Jahre *veröffentlicht* worden. Die später veröffentlichte Redaktion ist aber unbedingt auch die später geschriebene. Demnach glauben wir, die Behauptung aufrecht erhalten zu dürfen, dass uns in G. die ältere, in P. die jüngere Gestalt von Richards Chronik vorliegt; und zwar liegen mindestens 16 Jahre zwischen der Veröffentlichung dieser beiden Redaktionen durch den Verfasser. Aus diesem grossen zeitlichen Zwischenraum erklären sich viele sonst unbegreifliche Differenzen zwischen beiden Ausgaben.

---

[1]) P. 1227. Seite 64: „Stephanus Casinensis abbas 11. stante Julii in festo sancte Praxedis in Casino obiit."

[2]) P. 1220. Seite 45: „Tunc ipse imperator per manus Ostiensis episcopi, qui postmodum in papam Gregorium est promotus, resumpsit crucem, votum publice innovavit etc." Pertz bemerkt dazu: „haec igitur post annum 1227 scripta sunt." Vgl. hierzu Seite 24.

[3]) P. 1227. Seite 63: „Mense Martii diebus Honorius papa obiit 15. Kalendas Aprilis, et Hugolinus Ostiensis episcopus in papam Gregorium substitutus est illi."

Digitized by Google

III. Vergleichung der beiden Redaktionen der Chronik.

Die Vorrede.

G. ist, wie schon erwähnt worden, dem Abte Stephan von Monte Cassino gewidmet. Richard übersendet ihm das Buch als sein Getreuer, indem er sich ihm empfiehlt und sich zu jedem Dienste bereit erklärt.[1])

In der Überschrift zu P. wird Friedrich König von Jerusalem genannt, ein Titel, den er seit Dezember 1225 in seinen Urkunden führt. G. hat keine Überschrift.

Im Allgemeinen hat die Vorrede von P. denselben Sinn wie diejenige zu G.; jedoch finden sich einige Abweichungen, die sich zum Teil aus der späteren Entstehung von P. erklären.

G. Seite 73a.	P. Seite 1.
Solet etas antiquorum .... et sequens adhuc filiorum natio illud agit, ne ....“	Solet etas antiquior .... et eorum instar adhuc prudens sequentium natio idem agit, ne .... “

„eorum instar“ für „ihrem Beispiele folgend“ ist unstreitig besser als „sequens“. Dadurch, dass Richard bei der Umarbeitung „sequens“ durch „instar“ ersetzte, konnte er für „filiorum natio“ „sequentium natio“ sagen, ohne „sequens“ wiederholen zu müssen. Auch die Ersetzung von „illud“ durch „idem“ kann nur als Verbesserung angesehen werden.

G. Seite 73a: „notitiam effugiant“; in P. sehr schlecht: „*in* notitiam effugiant, aber bei Ugh. und Mur. fehlt „in“. Obwohl fast durchgängig in P. ein besseres Latein zu finden ist als in G.,[2]) so finden wir doch hin und wieder, dass das

[1]) G. Seite 73a: „eius fidelis commendationem et promptum ad omnia famulatum.“ vgl. Teil II Seite 25.

[2]) Vgl. Teil II. Seite 19.

Digitized by Google

Gegenteil der Fall ist. Besonders in dieser Vorrede ist P. weitschweifiger und enthält längere Perioden:

G. Seite 73 a und b.

„Horum pia emulatrix nostra discretio non censuit otiosum, quae . . . successere, licteris tradere, ut ex eorum notitia discat futura posteritas, nos in similibus mutari“,

P. Seite 1.

„Horum siquidem emulator ego Ryccardus de Sancto Germano notans notanda[1]) notarius, cui que servit hystoriographis Musarum prima obsequitur, de qua metrice scriptum repperi . . . . nisus sum pro viribus ingenioli mey, que . . . . gesta sunt diebus meis, visu cognita seu fideli relatione percepta, . . litteris tradere, ut ex hiis discat futura posterita varios esse temporum cursus, memineritque prudenter bellum in pace timere et pacem iterum sperare post bellum.“

Dem „que ante promotionem nostram et post“ in G. entspricht in P. „notans notanda notarius“, so dass man annehmen darf, dass mit dieser promotio die Beförderung zum Notar gemeint ist.[2]) G. giebt an, in den Lesern das Bewusstsein wachrufen zu wollen, „dass wir uns in ähnlichen Lagen verändern“, eine ganz allgemeine Redensart ohne irgend welche Bedeutung. P. weist dagegen darauf hin, dass die Zeiten wechseln, und erinnert, dass es klug sei, den Krieg im Frieden zu fürchten, aber auch wiederum auf Frieden nach dem Kriege zu hoffen, eine Bemerkung, die zwar nicht weniger allgemein gehalten ist, die aber doch eine konkretere Gestalt annimmt und sehr leicht in ihrer Entstehung zu erklären ist, wenn man die Abfassung oder wenigstens die Veröffentlichung von P. in die vierziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts verlegt.[3])

Richard will alles das darstellen, was er selbst erlebt, mit eigenen Augen gesehen oder durch getreue Überlieferung erfahren hätte. Dieses Versprechen ist auch in G. im folgenden Satze enthalten.[4])

[1]) Dazu bemerkt Pertz: „vox iam erasa“, bei Ughelli und Muratori fehlen „notans notanda“.

[2]) Vgl. Teil I Seite 4 Anm. [2]).

[3]) Vgl. Teil II Seite 26.

[4]) G. ibid. „que mee menti occurrere poterunt hiis diebus seu visu cognita vel fideli relatione percepta, ...“ Dieses „que . . occurrere poterunt“

Digitized by Google

G. Seite 73a.: „Vestro igitur iussu, cui teneor famulus obedire, vestrisque piis confisus meritis . . . .“

Hieraus ist zu ersehen, einerseits, dass die Chronik (G.) auf Anregung des Abtes Stephan von Monte Cassino entstanden ist, andererseits, dass sich Richard in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu ihm befand, so dass er von sich sagen konnte, er wäre gehalten, sich als sein Diener zu fühlen.[1]) Dieses Verhältnis würde sich am besten erklären lassen, wenn wir annehmen dürften, dass Richard als Angehöriger der Kirche von San Germano dem kasinensischen Abte untergeben gewesen sei. Freilich ist dies kein zwingender Beweis, dass Richard dem geistlichen Stande angehörte, da er vielleicht auch deshalb sich als Diener des Abtes fühlen zu müssen glaubte, weil er auf seinem Gebiete geboren war. Doch ist die erstere Annahme die wahrscheinlichere.

G. Seite 73b: „. . . premissis que ab aliis et aliorum sunt facta temporibus, vestrorum actuum seriem locis relinquo propriis exponendam, et ad ea me transfero, que priorum temporum obtulere successus.“

Damit ist gemeint, dass er von dem Punkte an, wo Stephan wirksam hervortritt, seine Thaten erzählen will. Die uns in G. vorliegende Arbeit ist also zugleich bestimmt, die Thaten Stephans zu verherrlichen; und dass dem so ist, werden wir im weiteren Verlaufe zu beobachten noch öfters die Gelegenheit haben. Die ähnlich lautende Stelle „Qualiter igitur rex ipse . . . profecerit, locis relinquo propriis aptius referendum“ ist anders aufzufassen.[2]) In P., welches er dem längst (1227) verstorbenen Abte nicht widmen konnte, fehlt

---

spricht zwar von dem, was ihm noch begegnen soll, er hat aber selbstverständlich dieses Futurum „poterunt“ nicht *vor* den betreffenden Ereignissen geschrieben. Er will darstellen, was bei seinen Lebzeiten geschehen ist; (P. gesta sunt diebus meis). Da er 1189 beginnt, so dürfen wir vielleicht annehmen, dass er 1189 schon am Leben war. Vgl. Teil. I Seite 1. Anm. [3]).

[1]) Vgl. Teil I. Seite 17. Anm. [1]).

[2]) P. 1211. Seite 32. vgl. dazu Teil I. Seite 16. Anm. [1]), wo nachgewiesen wird, dass dort von einem andern Werke als dem vorliegenden die Rede ist.

Digitized by Google

selbstverständlich der zitierte Satz, statt dessen weist Richard er an dieser Stelle auf seine sizilianische Geburt hin.

G. Seite 73b.	P. Seite 2.
„Sumens itaque ab adventu Innocentii pape *iij* ad Sanctum Germanum per chronicam hoc initium annorum, per ordinem gesta sequentia declarabo.“	„Sumens proinde a tempore quo Guillielmus secundus rex Siciliae inclitus recolende memorie obiit, ...“

Gaudenzi bemerkt hierzu[1]: „Aus dem angeführten Briefe an Stephan ersieht man übrigens auch, warum Richard die erste Chronik mit dem Jahre 1208 begann. Dieses Jahr war in den Annalen seines Vaterlandes und besonders in denen von Monte Cassino durch den Besuch und Aufenthalt Innocenz' III. denkwürdig geblieben, und von jenem Ereignis ab erschien es ihm richtig, seine Geschichten ihren Anfang nehmen zu lassen. In der zweiten Chronik hingegen nahm er die Bewegungen seit dem Tode Wilhelms des Guten auf, mit welchem Ereignis das Königreich Sizilien auf das Haus Hohenstaufen überging. Man sieht also, dass damals die Ideen Richards sich erweitert hatten, und dass er die Begebenheiten von einem höheren Gesichtspunkte auffasste als 17 Jahre vorher, und vielleicht auch, dass die Angelegenheiten der päpstlichen Kurie in seinen Augen weniger Wichtigkeit als vorher hatten.“ Wäre aber nur dieser *eine*, von Gaudenzi hervorgehobene Unterschied vorhanden, so dürften wir auf diese Verschiedenheit in dem Beginn der Chronik kein grosses Gewicht legen; erst durch die Verbindung mit einer ganzen Reihe von anderen Merkmalen tritt dieser Umstand aus dem Bereiche der Zufälligkeiten heraus und wird für die Annahme einer Gesinnungsänderung und Erweiterung des Gesichtskreises bei unserem Autor von Bedeutung.[2])

[1]) Vgl. Gaudenzi, Vorrede zu seiner Ausgabe von G. Seite 52 und 53.
[2]) Vgl. darüber Teil I. Seite 9 und ffe.

Digitized by Google

1208.

Richard hat bei der Abfassung von G. die Absicht gehabt, die Anwesenheit des Papstes Innocenz in San Germano dadurch besonders hervorzuheben, dass er seine Chronik damit beginnt. Indem er diese Absicht zur Ausführung bringt, sieht er sich genötigt, von der zeitlichen Reihenfolge der Ereignisse abzuweichen. Anders ist es in P., wo diese Rücksicht fortfiel, und wo wir deshalb beim Jahre 1208 keine Abweichung von der zeitlichen Aufeinanderfolge beobachten, während in G. über den Juni vor dem Januar berichtet wird.

G. Seite 74a.

„. . . . convenientibus ad se quam pluribus Regni prelatis atque magnatibus, cum quibus de succursu regis predicti disposuit, nobiles viros Petrum Celani et Riccardum Fundi comites capitaneos ordinavit."

P. Seite 27.

„Tunc venientes ad ipsum Petrus de Celano et Riccardus Fundanus comites, cum eis de succursu . . . . . "

In P. wird nichts davon bemerkt, dass andere Prälaten und Grosse des Königreichs zu Innocenz gekommen wären, als die Grafen Peter und Richard. Dagegen werden diese beiden letzteren nach G. ebenfalls zu Landhauptleuten ernannt, ohne dass aber dort erzählt würde, dass sie persönlich zum Papste gekommen seien.

Immerhin schliesst G. nicht ihre Anwesenheit in San Germano aus, sie geht vielmehr aus dem Folgenden hervor. Die Urkunde über die Ernennung der beiden Grafen zu Landhauptleuten und über die militärische Unterstützung für den König Friedrich, die in P. im Wortlaut mitgeteilt wird, fehlt in G.

G. ibid.

„Qui cum in eius presentia iureiurando se . . . . succurrere personaliter astrinxissent, episcopis iu sua cum licentia redeuntibus, papa iam dictus qui moram per mensem et amplius fecerat, per Atinum Soram se contulit;"

P. Seite 28.

„. . . . dictis comitibus in sua cum ipsius licentia redeuntibus, ipse de S. Germano discessit, et per Atinum iter faciens, quod dictus abbas Roffridus tenebat, Soram se contulit."

Digitized by Google

P. berichtet weder von der Eidesleistung der beiden Grafen, noch von der Rückkehr der Bischöfe, auch hebt P. nicht wie G. hervor, dass der grosse Papst länger als einen Monat in San Germano geweilt hätte. Statt von einer Rückkehr der Bischöfe, die mit Erlaubnis des Papstes stattgefunden habe, erzählt P., dass die beiden genannten Grafen mit päpstlicher Einwilligung nach Hause zurückgekehrt seien. Dass Roffrid Sora besetzt hielt, ist in P. schon am Anfang des Jahres 1208 erzählt worden.

G. Seite 74b.

„. . . quam memoratus abbas Roffridus mense Januarii precedente . . . . abstulerat."

G. greift zurück, weil es mit dem Juni begonnen hat, und doch alle Ereignisse des Jahres 1208 zur Darstellung bringen will.

G. ibid.

„. . . et idem papa Riccardo contulerat fratri suo." Diese Nachricht fehlt bei P.

G. ibid.

„. . . parte thesauri . . . per manus Stephani de Fossanova tunc temporis camerarii apud Casinum sub deposito tunc relicta."

P. giebt nicht an, wer zum Hüter über diesen Teil des Schatzes bestellt worden.

G. ibid.

„Tunc simplex monachus, *is quem prephatus sum Stephanus*, merito sue bonitatis ab abbate Roffrido Casinensis camerarius constituitur."

Mit diesem „is quem prephatus sum" bezieht sich Richard auf den Brief an Stephan, welcher der Chronik vorangeschickt ist, so dass wir daraus für gewiss ersehen, dass dieser Brief *zugleich* mit der Chronik veröffentlicht ist, während Gaudenzi dies nur als eine Möglichkeit hinstellt, die noch in Zweifel gezogen werden könnte.[1]) Es wäre unnötig, zu bemerken,

[1]) Gaudenzi in seiner Vorrede zu G. Seite 51: „. . . . . se si potesse indubitatamente stabilire, che la prima cronaca di Riccardo fu pubblicata colla lettera a Stefano, e non rimase presso di lui come semplice abozzo di uno scritto, ..."

Digitized by Google

dass der päpstliche Kämmerer Stephan von Fossanova[1]) und Stephan, der von Roffrid zum Kämmerer von Monte Cassino erhoben wird, zwei verschiedene Personen sind, wenn nicht G. leicht durch seine Zusammenstellung „Stephani de Fossanova tunc temporis camerarii“ und gleich unmittelbar darauf Stephanus . . . camerarius constituitur Veranlassung zu einem Irrtume geben könnte. Bei P. fehlt die Nachricht von der Beförderung Stephans durch Roffrid, wie sich überhaupt ein grosser Teil der Nachrichten über ihn nur bei G. findet, das ihm gewidmet und neben dem eigentlichen Zwecke auch zur Verherrlichung Stephans bestimmt ist. Vgl. oben Seite 29.

G. Seite 74 b:

„Eo anno Philippus . . . . . nuntiatur occisus.“ P. mehr im Zusammenhange: Tunc eidem pape Philippus . . . . nunciatur occisus.“ Eine vom Papste vorgenommene Altarweihe im Kloster St. Peter, von der P. an dieser Stelle kurz berichtet, wird bei G. nicht erwähnt.

G. Seite 74 b:	P. Seite 29.
„Riccardus de Aquila comes, *cuius fratris feci memoriam*, . . . Capuam recipit, . . .“	„Eo anno *comes Fundanus supra memoratus* . . . Capuam recipit a Capuanis vocatus . . .“

Nach den kasinensischen Annalen geschah dies im Oktober 1208.[2]) G. irrt, wenn es sagt „cuius fratris feci memoriam“, es hat vielmehr den Grafen selbst erwähnt. In P. ist der Fehler später richtig gestellt worden.

G. Seite 74 b:

„Qui (nämlich Graf Peter von Celano) *postmodum* cum prephato comite Diopuldo contraxit, recipitque castellum Capue a Leone de Andria castellano, hoc Raynaldo capuano archiepiscopo filio dicti Celani comitis procurante; et Fundi comes metus causa Capuam exiit.“

Es ist fraglich, ob sich dieses „postmodum“ noch auf das Jahr 1208 oder schon auf 1209 beziehen soll. Richard scheint

[1]) Stephan von Fossanova wurde später Kardinalspresbyter zu den zwölf Aposteln. Vgl. hierzu Teil II. Seite 20.

[2]) Ann. Cas. ad an. 1208. M. G. S. S. XIX. Seite 319: „Mense Octobris Richardus Fundanus comes Capuam intravit et castellum obsidet, . . .“

Digitized by Google

das letztere gemeint zu haben, während die Annales Casinenses über diese Verbindung Peters und Dipolds noch zum Schluss des Jahres 1208 berichten.[1]) Denn in P. fehlt diese Be-Bemerkung zum Jahre 1208 und findet sich mit geringen Änderungen im Wortlaut gleich nach dem ersten Satze des Jahres 1209: „Dictus Celani comes castellum Capue recipit a Leone de Andria castellano, hoc filio ipso dicto archiepiscopo procurante; et dictus Fundanus comes, qui castellum ipsum tenebat obsessum, metus causa Capuam exiit."

1209.

G. Seite 74b: „Fredericus rex uxorem duxit Costantiam *sororem* regis Arragonum." P. add. zu „rex" das Wort „Sicilie". Nach Ignoti Monachi St. Mariae de Ferraria: „rex Sicilie accepit in coniugem *filiam* regis Arragonis.[2]) Hier folgt bei P. der Satz: „Dictus Celani comes castellum . . . . Capuam exiit", vgl. oben.

Bei G. dagegen ist hier eine grössere Stelle folgenden Inhalts eingeschaltet, die in P. fehlt:[3])

„Als darauf der erwähnte Abt Roffrid mit ehrenvoller Auszeichnung seinen Kämmerer, den genannten Stephan, zum Könige senden wollte, unterliess er es, da er hörte, dass der König den Grafen Anfuso di Rota, der zu seiner Hochzeitsfeier gekommen war, gefangen genommen hätte; und auch die genannten Grafen, nämlich die von Celano und Fundi fürchteten sich, zu ihm zu kommen. Da sandte der König

[1]) Ann. Cas. a. a. O. „Comes Petrus Celanensis in odium Teutonicorum castellum accipit, dante suis illud Leone de Andria regio castellano, et ipsum castellum conservat ad regis fidelitatem." Aber auch Ignoti monachi St. Mariae de Ferraria ed. Gaudenzi Seite 35a bringt diese Nachricht unter dem Jahre 1209: „Quo scilicet anno comes Petrus de Celano tradidit filiam suam Stephaniam in matrimonium filio comitis Diopuldi et in invicem confederati sunt, quia fuerant inimici."

[2]) ad. an. 1209, ed. Gaudenzi Seite 34b. Dagegen Ann. Cas. a. a. O. „Fredericus rex Siciliae duxit in uxorem *sororem* regis Ragonensis.

[3]) G. Seite 74b bis 75b. Wir geben die Stelle nur im Auszuge wieder.

Digitized by Google

selbst von Messina in dieser Angelegenheit an den Abt Roffrid einen Brief folgenden Inhalts:

„Es sei ihm zu Ohren gekommen, was man sich zu-
„tuschele wegen seines Vorgehens am Hofe gegen die Barone.
„Weil dieses Verfahren vielen tadelswürdig erscheine, so wolle
„er die Gründe dazu auseinandersetzen. Jetzt hätte sich
„nämlich die Wahrheit über die Schlechtigkeit der Betreffen-
„den, von der er schon früher dem Abte Mitteilung gemacht
„hätte, durch Teilhaber des Verbrechens selbst Licht gebrochen.
„Denn die Grafen Paul und Roger von Gerace, die für
„Friedrich gewonnen wären, hätten den Verschwörungsplan
„verraten. Danach hätten alle jene am Hofe gefangen Ge-
„nommenen den Besuch seiner Hochzeit nur dazu benutzt, um
„die königliche Hofhaltung auszukundschaften; und da sie
„gesehen, dass die von der Königin mitgebrachten Truppen
„durch Seuche und Tod geschwächt seien, so hätten sie sich
„nichtswürdigerweise gegen ihn verschworen. Das Haupt der
„Verschwörung, Graf Anfuso, dessen Betragen sich am besten
„dadurch charakterisieren lasse, dass man ihm die Worte
„*Ponam sedem meam in Calabriam et ero similis, regi*“ in
„den Mund lege, haben neben manchen anderen grossen Zu-
„geständnissen ausser der Würde eines Admirals das Kastell
„von Mensa und Monticino in übermütiger Weise vom
„Könige gefordert. Als ihm Friedrich dies mit gütigen
„Worten verweigerte, um von dem Wenigen, was ihm an
„Domänenbesitz noch verblieben sei, sich mühsam zu er-
„halten, hätte jener Drohungen ausgestossen und gesagt: er
„wolle nicht mehr für einen Menschen gelten, wenn er
„Friedrich gegenüber nicht seine Macht zeigen würde. Und
„ebenso stiessen die Übrigen, in seinen Fusstapfen wandelnd,
„wie aus einem Munde ähnliche Drohungen aus. Roffrid möge
„daher in treuer Gesinnung betrachten, ob sie ein gerechter
„Grund gegen ihn erbittere, da sie so ungerechterweise sich
„gegen ihn verschworen. Gäbe es denn überhaupt in Kalabrien
„irgend jemanden, dem es unbekannt wäre, wie der Graf
„Anfuso ausser jenen unabänderlichen Frevelthaten, ausser dem,
„dass er ganz Kalabrien seiner Macht unterworfen und nach

Digitized by Google

„dem mässigen Domänenbesitz, der dem Könige noch ver-
„blieben, seine Schwingen ausgebreitet hätte, wie er, der Graf
„Anfuso gegen den König der Könige sich erhübe und die
„Kirchen von Neocastrum (Nicastro in Kalabrien) die Abtei von
„St. Euphonia (St. Euphemia), beide Kirchen von Milet (Melito
„in Kalabrien), die der Abtei und die bischöfliche, die Kirche von
„Balnearia (Bagnara), die Kirche von Scilla (Sciglio) und viele
„andere zerstört hätte, deren Kastelle er besetzt hielte und
„sich nicht scheue, Gotteshäuser in Räuberhöhlen zu ver-
„wandeln. Er aber habe so viele Akte der Treulosigkeit und
„so viele Verbrechen an dem Grafen und seinen Kumpanen
„weniger grausam strafen als vielmehr milde züchtigen wollen;
„was habe er sich denn gegen ihre Personen Grausames oder
„Ungerechtes zu thun erlaubt?

„Hätte er ja doch nur geraubtes Krongut, und auch
„das nur teilweise von ihnen zurückgefordert. Wären ja
„diejenigen, denen er seine Gnade wieder zugewandt, ganz
„erfüllt von seiner Milde und seien getreu in seinem Dienste.
„Dies müsste er Roffrid und den andern Königstreuen mit-
„teilen, damit jeder falsche Argwohn schwinde. Alle sollten
„wahrhaftig glauben, dass jener Vergehungen nicht anders
„behandelt werden konnten. Er habe dadurch, Gott sei Dank,
„einen ziemlich grossen, und nicht schlechten Teil seines Kron-
„gutes in Sizilien wie in Kalabrien wiedergewonnen und mache
„in dieser Wiedergewinnung täglich Fortschritte."

Dieser Brief, der vom vierzehnten Januar der dreizehnten Indiktion datiert und von Messina abgesandt ist, war bisher völlig unbekannt.[1]) Es muss uns daher um so lieber sein, dass wir aus ihm einen neuen Einblick in Friedrichs Verhalten im Königreich Sizilien während seiner Jugend sehen. Denn wenn wir bedenken, was die Bedeutung der in diesem Briefe geschilderten Vorgänge und Verhältnisse ist, so dürfen wir vor allem das nicht ausser Acht lassen, dass der König damals erst fünfzehn Jahre alt war. Erst wenn wir diesen Umstand im Auge behalten, wird uns klar, welche Energie in der Seele

[1]) Vgl. Gaudenzi, Vorrede Seite 53.

Digitized by Google

des Jünglings lebte, der in so jugendlichem Alter es wagte, durch einen gewaltsamen Handstreich gegen die vornehmsten und mächtigsten Barone seines Reiches, das geraubte Krongut wieder an sich zu bringen, während doch seine Stellung im Königreiche eine äusserst schwache war. Selbst die Getreuesten waren über diese kühne That betroffen, und wir sehen, wie Roffrid zögert, den Kämmerer Stephan zum Könige zu entsenden, und wie die Grafen von Celano und Fondi sich fürchten, ihn zu besuchen.

Eine solche kühne That hätte leicht getreue Freunde entfremden können; und des jungen Königs Macht stand in seinem Reiche auf noch viel zu schwachen Füssen, als dass er nicht mit der öffentlichen Meinung, soweit man von einer solchen sprechen darf, in jeder Weise rechnen musste. Um nun jeder Missdeutung seines Verfahrens vorzubeugen, sandte der König an alle seine Freunde im Königreiche einen gleichen oder ähnlichen Brief wie an Roffrid.[1]) Es lässt sich natürlich nicht mehr feststellen, wie viel Wahres in den Angaben Friedrich's ist, aber doch erhalten wir ein immerhin deutliches Bild von der Lage des Königs nach seiner eigenen Angabe. Wir sehen ihn fast in der Hand der Barone, und wie er sich nur mit kühnem Handstreiche ihnen entgegenstellen kann. Seine einzige Schutzwehr scheint das durch Krankheiten geschwächte, kleine Heer seiner Gemahlin gewesen zu sein.[2]) Um so mehr verdient es hervorgehoben zu werden, dass ihm nicht nur sein Handstreich gelang, sondern, dass er auch das erreichte, was er durch ihn zu erlangen beabsichtigte, nämlich die Wiedergewinnung verloren gegangenen Krongutes.[3])

---

[1]) G. 1209. Seite 75 b: „Hec ideo tibi duximus diffuse scribenda et ceteris fidelibus nostris de Regno, ut tollatur omnis suspitio . . . . ."

[2]) Ibid. Seite 75 a: „. . . . . quod potentem militiam quam dilecta consors nostra regina duxerat debilitatam videre non modicum per casum egritudinis et mortis occasum, ..." Hätte er noch andere Truppen oder Mannen zu seiner Verfügung gehabt, so würde er das wohl in dem betreffenden Zusammenhange erwähnt haben.

[3]) G. 1209 Seite 75 b: „. . . . et omnes in veritate credant, quod eorum perversitas talem meruit disciplinam, per quam benedicentes deo maiorem iam partem et meliorem demanii nostri recuperavimus tam in Sicilia quam in Calabria, et in huiusmodi recuperatione proficimus omni die."

Digitized by Google

Ausserdem hat er aber, wie es scheint, durch Wohlwollen und Gnadenerweisungen einige der Barone so an sich gezogen, dass sie ihm den wichtigen Dienst leisteten, die Verschwörung, von welcher der König in seinem Briefe spricht, aufzudecken, und ihm so die Gelegenheit zu seinem Eingreifen in die Hände zu spielen.[1]) Von vornherein aber sehen wir, wie er vor Allem bemüht ist, seinem Königtume durch Wiedergewinnung des abhandengekommenen Domänenbesitzes eine starke, materielle, und vor allem finanzielle Grundlage zu geben, und wie diese Bemühungen schon damals mit Erfolg gekrönt sind.

Auch nach dem Handstreich ist es seine erste Sorge, sogleich unter denen, welche er arglistig zur Herausgabe von Domänenbesitz gezwungen hat, Freunde und Anhänger zu werben, und er scheint zu diesem Zwecke mit Gnadenerweisungen nicht karg gewesen zu sein.[2])

Fragen wir uns nun, was der Grund sein mag, dass Richard, der ja diesem Vorgehen Friedrichs, wie wir aus der ausführlichen Darstellung bei G. sehen, grosse Bedeutung beimass, in P. kein einziges Wort hierüber verliert, so können wir hierin nur eine Äusserung der Gesinnungsänderung bei unserem Chronisten finden. Offenbar hatte er später die Absicht, einen Akt zu verschweigen, der selbst die Freunde Friedrichs stutzig gemacht hatte. Eine ganz entsprechende Änderung hat Richard zum Jahre 1220 vorgenommen. G. hatte dort hervorgehoben, dass der Abt Stephan von Monte Cassino *wider seinen Willen* auf Atino und Rocca d'Evandro zu verzichten vom Kaiser genötigt wird[3]), während P. am

---

[1]) Ibid. Seite 75 a: „Cum enim comes Paulus et comes Rogerius de Giratio conciliati essent gratie nostre, notorium fecerunt inite factionis consilium, quando videlicet omnis illa multitudo captorum . . . . ."

[2]) G. 1209. Seite 75 b: „ . . . . . nec quicquid ab eis nisi demanium nostrum exegimus, et ipsum non totum, sicut apparet in hiis, quibus reddidimus gratiam nostram, qui cognoscentes in se miram (nostram clementiam) in servitiis nostris fideliter se exercent." Uns scheint hieraus hervorzugehen, dass die Zurückforderung nur eines Teiles hauptsächlich auf diejenigen Anwendung fand, die er sich wieder zu verpflichten die Absicht hatte.

[3]) G. ad. an. 1220. Seite 99 b: „Abbas Stephanus, *licet invitus*, mandat Atinum et Roccam Bantre . . . . . Cesari resignari."

Digitized by Google

gleichen Orte erzählt, dass diese Übergabe *auf des Kaisers Bitte* freiwillig erfolgt sei.[1])

Die folgenden Sätze von „Otto dux Saxoniae" bis zum Ende des Jahres weichen nur ganz gering von einander ab:

P. hat fehlerhaft „de conservando regalibus sancti Petri" statt „conservandis regalibus", wie wir bei G. richtig finden, ein Fehler, wozu das unmittelbar vorhergehende „prestito iuramento" verleitet zu haben scheint.

P. ibid. Seite 29:	G. Seite 76a:
„ . . . abbas apud Sanctum Germanum *obiit.*"	„ . . . abbas apud Sanctum Germanum *mortuus est.*"

P., als die besser stilisierte, spätere Ausgabe hat den gewählteren Ausdruck.

P. Seite 29. „. . . cui Petrus dictus *Conte*", G. ibid. Seite 76a. statt Conte „*Comes*".[2])

G. Seite 76b.	P. Seite 29.
„. . . qui circa finem Julii Rome apud Lateranum ab Innocentio papa munus benedictionis cum honore suscepit."	„. . . electus a fratribus et a papa Innocentio approbatus, in regimine monasterii successit eidem.

In dem kasinensischen Kodex hat (nach Pertz' Angabe) eine Hand aus dem siebzehnten oder achtzehnten Jahrhundert hinzugefügt: „in nativitate S. Johannis Baptistae", ein Zusatz, den auch Ughelli aufgenommen hat. Er stammt aus den kasinensischen Annalen.[3])

P. wiederholt nichts von einem Empfangen des Amtes aus der Hand des Papstes, sondern spricht nur von einer päpstlichen Bestätigung. Ein stilistischer Grund zu dieser Abänderung lag nicht vor, es könnte also nur ein sachlicher (d. h. in der Auffassung des Schreibers) sein. Wir haben ja

---

[1]) P. ad. an. 1220. Seite 45: „Tunc etiam dictus abbas Stephanus *ad petitionem imperatoris* sibi roccam Bantre mandat restitui, et Atinum . . . . "

[2]) Ebenso Ann. Cas. M. G. S. S. XIX. Seite 320: „Petrus, cui prenomen erat *Comes*", nur dass hier von einem Vornamen die Rede ist, während Richard einen Beinamen gemeint haben dürfte.

[3]) Ann. Cas. a. a. O.

Digitized by Google

schon bei der Darstellung von Richards Leben gesehen, dass P. weniger papstfreundlich ist als G.[1])

G. ibid. „Huic rocca Bantre rebellavit."

P. (Seite 29) schiebt hinter Bantre ein: „quae usque tunc monasterio suberat Casinensi."

G. fügt zum Schluss noch hinzu: „. . . et rocce ipsius homines rebelles facti ecclesie Casinensi guerram ei movent et terre sue, ad quam cum idem abbas simpliciter cum paucis accederet, ut ad suam et ecclesie fidelitatem reddirent, prece vel pretio obtinere nequivit."

Wir werden noch zu wiederholten Malen sehen, dass Richard in P. ebenso wie hier viel von denjenigen Umständen aus G. nicht wiederholt, die nur für Monte Cassino oder San Germano, nicht aber für die Monarchie von Bedeutung waren.

1210.

G. Seite 76a und b.: „Dictus imperator (tractus) a Diopuldo et *comite Thomasio de Molisio, filio sepe dicti Celani comitis*, qui extra regnum accesserunt ad ipsum . . . spreto iuramento, quod Romane ecclesie fecerat, congregato exercitu, per Regnum intrans mense Novembris, per Reatinas partes venit in Marsiam, cui dictus Celani comes dans manum Capuam resignavit, et Diopuldus prefatus turrim maiorem de Sallerno et reliquas has quas habebat in regno munitiones tradidit *et tunc ab imperatore dux Spoleti efficitur*."

P. hat übereinstimmend mit den Annales Ceccanenses[2]) neben Dipold nicht Thomas von Molise, sondern seinen Vater, Graf Peter von Celano, als Veranlasser des Einfalls Ottos in das sizilische Königreich. Dass Dipold zum Herzog von Spoleto ernannt wird, erzählt P. erst einige Sätze später, ebenso die Auslieferung der Festungen desselben an den Kaiser, und fügt nach „Marsiam" hinzu: „et exinde per Cominum venit."

[1]) Siehe oben Seite 11 bis 13. Vgl. ferner Seite 38, 39.

[2]) Ann. Cecc. ad. an 1210 (M. G. S. S. XIX. Seite 300) „Oddo dictus imperator per Tusciam aestivo tempore permanens, mense Novembris prohibitus a domno papa et excommunicatus, consilio domni *Petri comitis de Celano* et consilio Diopuldi ingressus est regnum Apuliae."

Digitized by Google

Im Allgemeinen ist bei P. der Satzbau auch hier leichter und gefälliger.

G. Seite 76b: „Dictus vero abbas Petrus, cui erat cura de terra et populo, ad prephatum Celani comitem quosdam de Sancto Germano cum tribus aut *iiij*^{or} fratribus causa compositionis legatos misit in Marsiam, cum quo certe pecunie interveniente promissa ad opus imperatoris, ut terra ecclesie remaneret indempnis ylariter componentes, ad propria redierunt."

P. (ibid. Seite 30) hat einen ganz anderen Wortlaut zur Stelle; danach schickt der Abt *dem Kaiser selbst* Gesandte um Frieden, und nicht an den Grafen von Celano. Er sieht sich hierzu durch seine Fürsorge für Land und Volk und ferner aus der Erwägung bewogen, dass nur wenige, denen es nicht gelungen war, ihr bewegliches Gut an sicherem Orte zu bergen und zu fliehen, in San Germano zurückgeblieben waren. Ja, er geht dem Kaiser sogar gegen den Willen aller Brüder selbst entgegen. Er wird von ihm gütig aufgenommen und erhält das Gebiet des Klosters schadlos.

So gross nun auch die Differenz zwischen beiden Redaktionen ist, so lässt sich doch nicht mehr bestimmen, welche von beiden der Wahrheit näher steht, oder wie sie mit einander zu vereinigen wären. Nur soviel lässt sich subjektiv feststellen, dass der Ausdruck „cum tribus aut quattuor fratribus" bei G. eine gewisse Unsicherheit des Autors durchblicken lässt, von der bei P. nichts zu bemerken ist. Die von Richard vielfach benutzten kasinensischen Annalen schweigen hierüber, so dass P. hier noch aus anderen Quellen als aus diesen oder aus G. geschöpft haben muss. Da keine anderen Nachrichten hierüber auf uns gekommen sind, so bleibt die Frage offen, welcher Art die benutzte Quelle und ihre Benutzung war, und ebenso, ob wir hier an eine Schrift oder an mündliche Mitteilungen zu denken haben. Hätte Richard aber bei der Abfassung von G. zu jeder Zeit das eingetragen, was ihm von Zeitereignissen zu Ohren kam, so wäre ihm seine eigene Niederschrift gewiss massgebend genug gewesen, um bei der Abfassung von P. sich ganz an ihre

Digitized by Google

Angaben zu halten. Wir haben hier also indirekt einen neuen Anhalt für unsere Annahme, dass weder G. noch P. gleichzeitig mit den Begebnissen oder auch nur in geringerem Zeitraume nach ihnen entstanden sind.

G. Seite 76b: „Imperator vero per vallem Robeti Soram veniens, quam Riccardus comes domini Innocentii pape germanus tenebat, cum illam intrare non posset, exterius castramentari coactus est. Indeque discedens post biduum movit in Cominum castra sua, et die altera . . . .“

Ausser dem obenerwähnten Zusatze „et exinde per Cominum venit“ hat P. hiervon nichts.

Von hier an bis zum Ende des Jahres 1210 stimmen P. und G. fast gänzlich, jedoch mit geringen Abweichungen, dem Inhalte nach überein, nur dass in P. der Stil gefeilter ist als in G.

Bei G. fehlt die Mitteilung von P., dass Neapel sich „*aus Hass gegen Aversa*“ dem Kaiser ergeben hat.

G. ibid. Seite 76b und 77a.	P. Seite 30.
„Innocentius papa ipsum imperatorem pro eo quod Regnum intraverat contra prohibitionem suam et iuramentum, quod fecerat, pubblice excomunicavit et omnes fautores eius in octava beati Martini.“	„Innocentius papa illum excommunicat, *et ecclesiam Capuanam sub interdicto ponit* pro eo quod celebrare ausi sunt ipso presente.“

Der Text bei G. lehnt sich unmittelbar an die Annales Casinenses an.[1]) Bei beiden wird nur von der Exkommunikation des Kaisers wegen Verletzung seines Eides durch den Angriff auf Friedrichs Erbteil und von der seiner Anhänger am achtzehnten November des Jahres 1210 berichtet, während bei P. auch von dem über die Kirche von Kapua verhängten Interdikte die Rede ist, einem Ereignis, welches nach dieser

[1]) Ann. Cas. apud *Gattula* II., 836 und M. G. S. S. XIX. Seite 320: „Dictus imperator contra iuramentum, quod fecerat domno papae Innocentio, regnum intravit et Capuam; propter quod domnus papa ipsum in octava sancti Martini excommunicavit.“

Digitized by Google

Quelle also ebenfalls am achten Tage nach dem Feste des heiligen Martin stattgefunden habe. Dagegen berichtet G. unter 1211 wiederum in Übereinstimmung mit den Annales Casinenses, dass die Verhängung dieses Interdikts zugleich mit der Bestätigung und Bekräftigung dieses Bannes über Otto und seine Anhänger am grünen Donnerstage stattgefunden habe, wobei auch hier der Wortlaut bei G. und den Annales Casinenses die grösste Ähnlichkeit aufweist.[1]) Offenbar hat Richard bei der Abfassung von G. die Annales Casinenses, und bei der von P. diese und G. vor sich liegen gehabt. Er fand in den Annales Casinenses: „regnum intravit et Capuam" zum Jahre 1210 und nahm daher schon die Notiz vom Interdikt, die er bei 1211 in G. fand, unter 1210 vorweg.

1211.

G., P. und Annales Casinenses berichten übereinstimmend den Tod des Abtes Peter, genannt Comes, von Monte Cassino, der am 28. Januar erfolgte.

Sodann folgt die Nachricht von der Bestätigung des Bannes über Otto und seine Anhänger, bzw. von dem Interdikt über die kapuanische Kirche.[2])

G. Seite 77 a:	P. Seite 31.
„. . ., Regnum mense Novembris anni preteriti festinus egrediens, mense Martii in Alamaniam remeavit."	„. . . regnum festinus egreditur mense Novembris, et mense Martii in Alemanniam remeavit."

Es ist offenbar, dass Richard diese Stelle nicht eher als im Jahre 1212 geschrieben haben kann. Von hier an bis

[1]) G. Seite 77 b (ad 1211.)
„Dominus papa sententiam excommunicationis, quam in imperatorem et eius sequaces tulerat die Sancto Jovis (confirmat), sub interdicto ponens ecclesiam Capuanam pro eo quod canonici celebrare ausi sunt imperatore presente."

Ann. Cas. a. a. O.
„Domnus papa sententiam quam tulerat in Ottonem imperatorem, confirmat excommunicans canonicos Capuanos, quoniam ausi sunt celebrare imperatore præsente; . . . ."

[2]) Vgl. oben Seite 42.

Digitized by Google

zum Anfange des Jahres 1214 stimmen die über den einzelnen Abschnitten stehenden Jahreszahlen nicht genau mit dem Inhalte überein. Die Jahre 1212 und 1213 beginnen mit den Ereignissen des Monats Juni, die des Jahres 1214 sogar erst mit denen des Juli. Was der Grund für diese Verschiebung war, lässt sich nicht mehr bestimmen; die Verschiedenheit der Jahresanfänge kann es nicht sein; denn dann müsste man diese Zählungsart in der ganzen Chronik erwarten, während sonst durchgehends mit dem Januar begonnen wird (ev. wenn vom Januar nichts zu berichten war, mit einem der nächsten Monate z. B. zu 1218 mit dem März, 1222 Februar u. s. w.). Zwar beginnen auch die Jahre 1219 und 1220 mit dem Juni, aber da wird über die vorhergehenden Monate überhaupt nichts berichtet. Dabei scheinen die Annales Casinenses, welche Richard bei seiner Arbeit benutzt hat, diese falsche Jahresbezeichnung nicht zu haben; wenigstens bringen sie diese Nachricht richtig unter 1212: „Praedictus imperator in Alamanniam rediit eo quod . . . . . .“ [1]) Dass P. oben die Wörter „anni preteriti“ fortlässt, ändert die Sache nicht im Geringsten und kann nur als Versuch einer stilistischen Verbesserung betrachtet werden. Möglichenfalls aber hat Richard die Zahlen erst nachträglich zu den einzelnen Jahren hinzugeschrieben, und sie dabei an jene Stellen eingetragen, wo er grössere Zwischenräume gelassen hatte.

G. Seite 77a.:	P. Seite 31:	Ann. Cecc. 1212[2])
„. . . . ubi *causa quietis per aliquot dies moram faciens* comes Riccardus de Aquila et dicti domini de Aquino ad eum vadunt.“	„Ad quem dictus Riccardus de Aquila Fundanus comes et prephati domini de Aquino vadunt.“	„. . . arripiens iter eundi in Alemanniam *XVI. Kal. april.* quod fuit sabbato palmarum, applicuit Gaietam ibi honorifice receptus et ministratus *mansit per mensem* postea ivit Romam.“

[1]) Ann. Cas. M. G. S. S. XIX. Seite 320. Leider bricht die Überlieferung gerade mit diesen Worten plötzlich ab. Doch sehen wir, wie Richard in den Jahresüberschriften von seiner Vorlage hier abweicht.

[2]) M. G. S. S, XIX. Seite 300.

Digitized by Google

Während P. gar keine Angabe über die Dauer des Aufenthaltes in Gaeta macht, lässt ihn G. einige Tage „aliquot dies“ dauern, was den Angaben der Annales Ceccanenses widerspricht, wonach Friedrich einen vollen Monat in Gaeta blieb. Der Unterschied ist ganz bedeutend, ob wir Richards Angabe folgen und annehmen, dass Friedrich in Gaeta einige Tage Rast beliebt hat, oder ob wir mit Winkelmann[1]) an einen ziemlich unfreiwilligen Aufenthalt von einem Monat zu denken haben. Da nun Friedrich daran liegen musste, sobald wie möglich nach Rom zu kommen, so kann nur das letztere der Fall sein. Die cekkanensischen Annalen scheinen überhaupt eine gut beglaubigte Nachricht über die Abfahrt Friedrichs zu haben, da sie ein ganz bestimmtes Datum, nämlich den siebzehnten März angeben. Blieb dann der König einen Monat lang in Gaeta, so musste er etwa am zwanzigsten April in Rom ankommen, eine Vermutung, welche durch die Angabe des Chronisten von Ferrara bestätigt wird.[2]) P. hat später die ungenaue Angabe von G. fortgelassen und zeigt dadurch, dass Richard selbst nachträglich in Hinsicht auf diese Nachricht nicht völlig seinen ersten Aufzeichnungen zu folgen wagte.

G. hat noch folgende Nachricht, die bei P. fehlt:

„Nam in illis diebus dicto comiti Riccardo filius eius Rogerius cum esset in Suessa, in partem imperatoris se conferens, rebellaverat, eique Suessam, Roccam Draconis, Sugium, Teanum abstulerat et Traiectum.“

---

[1]) *Winkelmann,* Kaiser Otto IV. Seite 317: „Abenteuerlich genug ist nun Friedrichs Zug von Messina nach Deutschland, wohin . . . . . In Gaeta, *wo man am 17. März landete,* musste schon Halt gemacht werden, weil die Kreuzer der mit dem Kaiser verbündeten Pisaner dem Nebenbuhler auflauerten, und es verging ein Monat, ehe die Weiterfahrt nach Rom möglich schien.“

[2]) Ignoti monachi S. Mariae de Ferraria chronica ad 1212 ed. Gaudenzi Seite 35 a: , Eodem anno, cum Oddo iam reversus esset in Germaniam, rex Fredericus *mense Aprilis* de Sicilia cum tribus galeis *venit Romam,* ubi . . . . . receptus est . . . .“. Winkelmann (vgl. die vorhergehende Anm.) hat XVI. Kal. April. bei Ann. Cecc. fälschlich auf die Ankunft in Gaeta statt auf die Abfahrt von Sizilien bezogen.

Digitized by Google

Bei G. fehlt die Angabe, dass die Mailänder Friedrich den Weg verlegen wollten. Als nämlich Richard die Ausgabe G. verfasste, war der grosse Kampf mit den lombardischen Städten noch nicht ausgebrochen, und daher war diese Notiz ohne grössere Bedeutung. Dagegen musste Richard in späterer Zeit, bei ganz veränderten Verhältnissen, bei der Abfassung von P. daran liegen, zu zeigen, wie schon von Anfang an die Mailänder zu Friedrichs erbitterten Gegnern gehörten, und er schaltete daher nach „per Cremonam et Veronam" ein: „invitis Mediolanensibus, qui eius impedire transitum crediderunt".

1212.

Auch zum Jahre 1212 bemerkt man eine Verbesserung und Vereinfachung des Stils in P. gegenüber der älteren Redaktion; so ersetzt zum Beispiel P. den schwerfälligen Ausdruck „diem clausit extremum" (bei G.) durch das leichtere und sicher bessere „obiit".

Zu diesem Jahre berichtet Richard über den am fünfzehnten Juli erfolgten Sieg der verbündeten Könige von Kastilien, Navarra und Arragonien über die Muhammedaner in Spanien. G. fügt hier den Brief des Königs Alphons von Kastilien an den Papst Innocenz III. ein, in welchem er über diesen Kampf berichtet.[1]) Der Brief ist bei Bosquet gedruckt.[2]) Die beiden Überlieferungen weichen nur wenig von einander ab. Im Allgemeinen ist er bei Richard durch Fortlassung einzelner Wörter gekürzt.

Im Folgenden liess P. (Seite 32) im Ungewissen, ob Rocca d'Evandro (rocca Bantre) im Mai 1212 oder 1213 an Monte Casino zurückfiel. Wir hatten ja bemerkt, dass Richard gerade in dieser Partie schon häufig die Ereignisse des folgenden Jahres unter dem vorhergehenden vorwegnimmt.

---

[1]) G. Seite 78a bis 81a.

[2]) Innocentii tertii pontificis maximi epistolarum libri quatuor ed. Franciscus *Bosquetus* Narbonensis. Tolosæ Tectosagum MDCXXXV fol. Liber III. Epist. 180 Seite 447 bis 451.

Digitized by Google

Da nun bei P. das Jahr 1212 schon mit „Mense Junii“ beginnt, so war anzunehmen, dass mit „*Mense Madii* Adenulfus, Casinensis electus, roccam Bantre . . . .“ der Mai des Jahres 1213 gemeint sei, um so mehr, als auch im Folgenden von Ereignissen des Jahres 1213 die Rede ist. Aber aus G. (Seite 81a), welches ausdrücklich „*Hoc anno*, mense Madii“ sagt, ersehen wir, dass wir uns noch im Jahre 1212 befinden.

Es folgt sodann ein Bericht über die Einberufung der grossen Synode durch den Papst Innocenz III., und G. teilt uns wiederum den Wortlaut des Schreibens mit, welches nach allen Orten zu diesem Behufe versandt wurde.[1]) Es ist die uns auch sonst bekannte Bulle „Vineam domini Sabbaot“. Während sie jedoch sonst undatiert ist, hat sie uns Richard mit dem Datum des achtzehnten Mai überliefert.[2]) Vergleicht man sie aber mit der im Bullarium Romanum gedruckten „Vineam Domini Sabaoth“, so finden sich nicht nur in einzelnen Wörtern, sondern in den Sätzen erheblichere Abweichungen. Die bedeutendsten sind:

G. Seite 81b und 82a:	Bull. Rom.[3])
„ . . . . quod nostro vos conspectui presentetis cum modestia et cautela, ita quod qui necessarii fuerint de archiepiscopis et episcopis pro christianitatis ministeriis exercendis libere valeant remanere, et tam ipsi quam alii . . . .“	„ad sedem Apostolicam accedatis cum modestia et cautela, ita quod in vestra provincia, si necessitas postulaverit, duo vel tres de suffraganeis episcopis valeant remanere pro christianitatis ministeriis exequendis et tam illi quam alii . . . .“

Der Inhalt ist hier der gleiche, nur weichen die nach den verschiedenen Ländern gesandten Exemplare der „Vineam

[1]) G. Seite 81a. bis 82a, vgl. *Potthast*, Regesten nr. 4706. Seite 407. 408. Ep. Inn. 16, 30.

[2]) G. Seite 82a.: „Datum Laterani XV. kl. Junii pontificatus nostri anno XVjo.“

[3]) Bullarium diplomatum et privilegiorum Sanctorum Romanorum pontificum. III. Band Seite 279b Zeile 23—29.

Digitized by Google

domini Sabaoth“ an dieser Stelle im Ausdrucke von einander ab.

Die Stelle „Personarum et evictionum mediocritate servata quam Lateranense concilium definivit, ut nullus omnino plures, aut pauciores secum adducere possit,[1]) welche in G. Seite 82 nach Zeile 5 zu erwarten wäre, fehlt in G.

Ebenso fehlt in G. die Stelle „erga subventionem Terrae sanctae necessaria, ubi Deus noster Rex ante saecula salutem in medio terrae operari dignatus est, opem et operam efficaciter impensuri, assistendo fideliter et prudenter, his quos ad hoc negotium duxerimus specialiter procurandum destinare.“[2])

Desgleichen fehlt der Schlussatz in G.: „Propter haec autem ad vos dilectum filium N. cum iussione apostolica destinamus, quem habeatis pro reverentia commendatum.[3])

Die Bulle ist im Bullarium Romanum in 7 Paragrafen geteilt, in G. nicht.

P. Seite 32.	Mur. VII. Seite 985.	G. Seite 81a.
„Innocentius papa ... sanctam synodum ad Urbem vocat. *Mense Junii autem Signiam;* ubi propter ....“	„Innocentius papa ... Sanctam Synodum ad urbem vocat mense Junio Signiam ubi propter ....“	„Innocentius papa ... sanctam sinodam convocavit:“ *ibid.* Seite 82a. Innocentius papa *venit* Signiam ubi Adenulphum ... promovit.“

Aus der Lesart Muratoris könnten wir nur herauslesen, dass der Papst zuerst die Synode nach Rom, dann aber, im Monat Juni, nach Segni berufen habe, während die Lesart von P. die Ergänzung eines „venit“ nach „Signiam“ erfordert. Jetzt sehen wir aus G., dass der Wortlaut nicht anders zu verstehen ist, als wie ihn P. verstanden wissen will.

---

[1]) *Ibid.* Seite 279 Zeile 31 bis 35.

[2]) *Ibid.* Seite 279 b Zeile 47 bis 280a Zeile 7.

[3]) *Ibid.* Seite 280a. Zeile 21 bis 24.

Digitized by Google

G. 1212. Seite 82a:

„Fredericus rex auxilio principum totam Alamanie planitiem optinuit, *et tunc in Romanum electus imperatorem coronatur et se crucis caractere insignivit*, Octoni imperatori solis munitionibus remanentibus.“

P. 1212. Seite 32 u. 33.

„Fredericus rex auxilio principum totam Alamannie planitiem optinuit, solis ipsi Ottoni munitionibus remanentibus.“

P. *1215*. Seite 39.

„Eo anno rex Fredericus in rependium collati sibi celitus beneficii et triumphi de Ottone dicto imperatore, apud Aquisgranum sponte *se crucis caractere insignivit.*“

Friedrich ist am zweiten December 1212 förmlich gewählt worden[1]), wie wir aus Reiner. Leod. Annales ersehen.[2]) Dagegen fanden die Krönung und die Verpflichtung zu einem Kreuzzuge erst im Juli 1215 statt.[3]) Richard wurde sich später seines Fehlers bewusst, und während er die Nachricht von der Krönung überhaupt in P. nicht wiederholt, hat er der freiwilligen Kreuzesnahme in P. die richtige Stelle unter 1215 (Seite 39) angewiesen.

1213.

Wir hatten schon auf die falschen Jahresbezeichnungen in diesem Teile von Richards Chronik aufmerksam gemacht.[4]) Unter 1213 vollends berichtet unser Chronist nur über Ereignisse, die im Jahre 1214 stattgehabt haben. Auch die Schlacht bei Bouvines, welche am siebenundzwanzigsten Juli 1214 stattfand, setzte Richard unter das Jahr 1213. Wenn aber Pertz bemerkt,[5]) dass der Satz „Hoc anno dictus Otto

[1]) Vgl. hierzu Teil II. Seite 20 und 21, ferner: Annales S. Pauli Virdunensis ad. an. 1215 M. G. S. S. XVI. Seite 502: „Fridericus Aquisgrani consecratus est in regem, et celebratum est concilium“ . . .

[2]) M. G. S. S. XVI. Seite 665.

[3]) Siehe gleichfalls Rein. Leod. Ann. ad 1215. a. a. O. Seite 673.

[4]) Vgl. oben Seite 44.

[5]) P. Seite 33, Anm. a.: „*haec* sententia errore ante anni numerum scripta est.“ Pertz hat demgemäss diesen einen Satz „Hoc anno . . . . est et fugatus“ unter 1214 gesetzt, während er bei *Muratori* VII. Seite 985 übereinstimmend mit *Ughelli* unter 1213 steht.

Digitized by Google

cum rege Francie bellum committens, ab ipso rege devictus est et fugatus", irrtümlicherweise *vor* die Jahreszahl 1214 geschrieben sei, so stimmt das nur insofern, als Richard nicht nur *diesen* Satz, sondern Alles, was er unter 1213 berichtet, unter 1214 hätte bringen müssen.

Während P. ganz kurz über des Papstes Übersiedelung nach Viterbo, über sein Schreiben wegen Zuzug zum heiligen Lande und die Erneuerung der Exkommunikation gegen die berichtet, welche als Seeräuber durch Gefangennahme und Beraubung der Pilger den Hilfszug zum heiligen Lande erschweren, und diejenigen, welche in irgend welchem Verkehr in Handel und Wandel mit ihnen ständen, teilt G. diese beiden Schreiben in ihrem Wortlaute mit. Die erste der beiden Bullen „Quia maior nunc instat necessitas"[1]) ist auch sonst wohlbekannt und ist von Baluze abgedruckt worden. Sie ist hier in G. vom siebzehnten Juli 1213 datiert,[2]) während sie bei Baluze undatiert ist. Die beiden Überlieferungen stimmen bis auf Kleinigkeiten überein, nur dass wiederum in G. durch Fortlassung einzelner Wörter gekürzt wurde.

Die zweite Bulle, die Richard unter dem Jahre 1213 giebt, ist an die Erzbischöfe und Bischöfe diesseits der Meerenge gerichtet und ist ebenfalls in Viterbo ausgefertigt.[3]) Auch sie ist schon bei Baluze[4]) von einem an die Mainzer Kirche gerichteten Exemplare abgedruckt. Nur einige ganz geringfügige Abweichungen im beiderseitigen Texte sind zu vermerken. Um so sonderbarer ist es, dass Gaudenzi in seiner

[1]) G. Seite 82a bis 85a. *Baluze* II., Liber XV. Seite 752b bis 755b.

[2]) „Datum Viterbii XVj^{0} kl. Augusti pontificatus nostri anno decimoseptimo." Mit 22. Apr. nach Köln (Westfälisches Urkundenbuch V., 112), 22. April nach Salzburg und 5. Mai nach Trier abgesandt. Vgl. *Böhmers* Regesten V., 3 (ed. Ficker-Winkelmann) No. 6141.

[3]) G. Seite 85b: „Datum Viterbii XIIIj. kl. Augusti, pontificatus nostri anno XVIj. Dagegen *Potthast,* Regesten No. 4710: „Sine die et mense et loco a^{0} 16^{0}." Die an den Erzbischof von Upsala entsandte Bulle „Pium et sanctum" ist datiert III. Kal. Mai a^{0} 16^{0}. Liljegren Svenskt dipl. I. c. 175 in n^{0}. 149. Potthast, Reg. No. 4724, ebenso an den Erzbischof Andreas von Lund in Schweden. Liljegren I. c. 174 in n^{0}. 149.

[4]) *Baluze* II., Liber XVI., 29. Seite 755b und 756a.

Digitized by Google

Vorrede zwar eine grosse Ähnlichkeit zwischen der hier überlieferten und den anderen mit „Pium et sanctum“ beginnenden Bullen des Papstes findet, jene hier überlieferte aber für unbekannt hält.[1])

1214.

Richard teilt den Brief mit, den der Papst Innocenz an den Sultan Seif-ed-Dîn im April des Jahres 1213 entsandte. Während in P. ohne Weiteres der Text des Briefes folgt, bemerkt G. (Seite 85b) hierzu im Voraus: „Quod obmissum est in anno preterito, hic annecto.“ Der Umstand, dass dieser Zusatz in P. fehlt, bewog Raynaldus[2]) zu der Bemerkung, dass Richard hier einen Fehler gemacht habe. Zugleich bestätigt uns dieser Brief, dass wir in G. die ursprüngliche, in P. eine überarbeitete Ausgabe auch inbezug auf die Briefe haben. Eine Vergleichung von G., P. und der ursprünglichen Fassung, wie sie bei Baluze sich findet, ergiebt dies zur Evidenz.

G. Seite 86a.	P. Seite 33, 34.	Baluze II.; 761.
„ . . . quod *dominatur* in regno hominum, et cui voluerit . . . .“	„ . . . quod *Dominus excelsus* in regno hominum, et cui voluerit . . . .“	„ . . . quod *dominatur excelsus* in regno hominum et cui voluerit . . . .“
„ . . . Deum ipsum ad iracundiam provocantis.	„Deum ipsum ad iracundiam provocantis	*ebenso wie G.*
Nunc autem ad illum comersi spequod ipse miserebitur nostri, qui secundum prophe*tam* cum irascitur . . . .“	„qui secundum prophe*tas,* cum irascitur . . . .“	*ebenso wie G.*

[1]) *Gaudenzi,* Prefazione Seite 54: „. . . . . ma è ignota l'altra „Pium et sanctum propositum“ . . . . . Essa ha naturalmente una grande somiglianza etc. . . . .“

[2]) Ed. *Theiner* XX. Seite 302b. (Raynaldus.)

Digitized by Google

G. Seite 86a.	P. Seite 33, 34.	Baluze II. 761.
„ . . . est effusus, *saniori usus consilio, restituas (eam) nobis, de cuius detentione propter inanem gloriam forte* plus tibi difficultatis, quam utilitatis *accrescet, ipsaque reddita* et dimissis . . . .“	„ . . . est effusus, *restituas eam nobis, usus consilio saniori,*[1] *de qua forte detentione* plus tibi difficultatis quam utilitatis *accrescit* et dimissis . . . .“	„ . . . est effusum, *saniori utaris consilio, restituas eam nobis, de cuius detentione praeter inanem gloriam forte* plus tibi difficultatis, quam utilitatis *accrescet ipsaque reddita* et dimissis . . . .“
„ . . . benigne recipias *et honeste pertractes* dignum . . . .“	„ . . . benigne recipias dignum . . .“	*ebenso wie G.*
„Datum Laterani, *Vj.* kl. Maii, pontificatus nostri anno XVj⁰.“	*ebenso wie G.*	„Datum Laterani *XIII.* kal Maii pont. nostri anno XVj⁰.

Der Vergleich lehrt, dass G. und Baluze fast völlig übereinstimmen, während sie von P. erhebliche Abweichungen zeigen. Die verschiedene Datierung bei Richard und bei Baluze kann nur infolge eines Versehens entstanden sein. *Röhricht* hat gezeigt, dass dieser Brief des Papstes an den Sultan nur eine Einzelerscheinung innerhalb einer ganzen Reihe von ähnlichen Geschehnissen ist.[2])

G. Seite 86a.	P. Seite 34.
„*Eodem anno* scire volens ipse papa terram, mores et vires Agarenorum, ...“	„*Item* scire volens ipse papa terras mores et vires Agarenorum . . . .“

Das „*eodem anno*“ in G. hebt hervor, dass dieses noch im Jahre 1213 geschah und nicht etwa in dem Jahre, unter dem es berichtet wird; denn es bezieht sich noch zurück auf

[1]) *Ugh.* def. „saniori“.

[2]) *Röhricht:* „Zur Korrespondenz der Päpste mit den Sultanen“ in Köstlins und Kautzsch' „Theologische Studien und Kritiken“. Jahrgang 64. 1891. Band 1. Seite 362.

Digitized by Google

„Quod obmissum est in anno preterito, hic annecto.“ Röhricht[1]) glaubt, dass der Brief des Papstes „Daniele propheta testante“ durch den folgenden Bericht hervorgerufen wäre. Offenbar aber ist in G. der Zusammenhang folgender: Der Papst sendet den genannten Brief; *in demselben Jahre* fordert *ferner* der Papst von den Ordenshochmeistern im heiligen Lande einen Bericht über die sarazenischen Länder, und darauf antworten diese mit dem bei Richard überlieferten Schreiben „Saladinus et Sephedinus duo fratres fuerunt.“[2]) Der Brief, welchen der Papst an die Hochmeister sandte, stand offenbar in Zusammenhang mit der Absendung der Bulle „Daniele propheta testante“, und wir dürfen daher aus dieser wohl den Rückschluss machen, dass der Papst in jenem Schreiben angefragt hat, ob es wohl möglich sei, dass man ihm ohne Kampf das gelobte Land überlassen würde. Darauf ist dann die entsprechende Antwort: „Volunt isti libenter reddere in manus domini papae terram sanctam, quam tenent ad opus christianorum . . . u. s. w.[3])

Die beiden Redaktionen weichen in der Überlieferung dieses Briefes nur ganz geringfügig von einander ab. Die Formel des Schlusssatzes ist aber verschieden:

G. Seite 88b.:	P. Seite 37.
„Hec, papa beatissime sicut vera sunt, vestre sanctitati ducimus intimanda.“	„Hec sanctissime papa ita esse in veritate sciatis.

Da G. bei der Wiedergabe von Schriftstücken im Grossen und Ganzen die ursprünglichen Lesarten hat, so gehen wir kaum fehl, das Gleiche auch hier anzunehmen.

G. schliesst hiermit, während P. noch einen später geschriebenen Zusatz enthält — es ist nicht zu erkennen, ob von anderer Hand —, dass nämlich in diesem Jahre der Graf Roger von Fondi einen festen Ort Castrum Motule genommen und geplündert habe. Es ist fraglich, ob dieses „Hoc anno“ auf 1213 oder 1214 geht.

[1]) Ebendaselbst.

[2]) P. Seite 34 bis 37. G. Seite 86b. bis 89b.

[3]) P. Seite 36. G. Seite 87b.

Digitized by Google

1215.

Die beiden Redaktionen berichten übereinstimmend, dass Graf Roger von Fondi dem Kaiser in die Hände des Papstes den Huldigungseid geleistet habe.

Aus G., welches hinzufügt „mense Augusti“ (Seite 886) sehen wir, dass der Papst, der im Juni Rom verlassen hatte, im August noch in Ferentino weilte.

Auch im Folgenden stimmen P. und G. dem Inhalte nach überein, nur dass letzteres einerseits ein schlechteres Latein zeigt, andererseits über die Wahl Stephans zum Abte von Monte Casino sich viel weiter verbreitet:

G. (Seite 89 b): „Cuius sc. Stephani actuum seriem laudabilem suis locis lector inveniet plenius contineri“, zeigt wiederum, dass es ein Hauptziel des Autors war, mit seinem Werke die Thaten dieses Mannes hervorzuheben, dem er es widmet.

Die Nachricht (P. Seite 39) von der Kreuznahme Friedrichs fehlt, wie schon früher bemerkt wurde, bei G. an dieser Stelle.

Richard lässt nun in P. und G. einen Bericht über die im Jahre 1215 abgehaltene, grosse Lateransynode folgen, wobei G. ganz bedeutend ausführlicher als P. ist:

G. Seite 89 b:	P. Seite 39.
„. . . . sanctam synodum celebravit, ubi *cum aliis patribus, qui fuerunt circiter cccc^ti* magnifice satis adfuit idem abbas Stephanus.“	„. . . . sanctam synodum celebravit, in qua cum fuerint patres circiter quadringenti, de reformatione ecclesie in suo sermone proposuit, et liberatione potissimum terre sancte“;

Wir wissen, dass die Zahl der Bischöfe, welche am Konzil teilnahmen, 412 betrug,[1]) während höhere Geistliche überhaupt

[1]) Bei diesen Zahlen folgen wir Reiner von Lüttich, der selbst das Konzil besucht hat (Reiner. Leodic. zu Ann. 1215. M. G. S. S. XVI. Seite 665). *Winkelmann*, Geschichte Friedrichs II. und seiner Reiche Bd. I. (1863) Seite 105—106 hat dargelegt, dass diese Angaben bei Reiner auf ein Konzilsprotokoll zurückgehen. Zu den zahlreichen Stellen, wo dieses benutzt worden ist, kommt jetzt noch Ign. monachi S. Mariae de Ferraria chron. a a. 1215, ed. *Gaudeni* Seite 36.

Digitized by Google

in einer Zahl von etwa 1300 beteiligt waren.[1]) Hätten wir also P. allein vor uns, so müssten wir schliessen, dass unter den „*patres* circiter quadringenti" eben so viele Bischöfe zu verstehen seien. Da aber in G. ausdrücklich hervorgehoben wird, dass der *Abt* Stephan einer von diesen „patres" war, so dürfen wir in ihnen nur Äbte und Prioren suchen, die nach anderen Nachrichten[2]) in einer Zahl von ungefähr achthundert und darüber anwesend waren. G., das stets im Auge hat, Stephans Thaten zu verherrlichen und ihn hervorzuheben, hat hier einen grösseren Zusatz über die Pracht und Freigebigkeit, die er in Rom während seiner mehr als einmonatlichen Anwesenheit daselbst bewiesen hat. Sodann führt der Autor aus, wie nützlich es sei, der Nachwelt von dem stattgehabten Konzile dadurch Kunde zu geben, dass er nach Vorausschickung der Rede, die der Papst in der Eröffnungssitzung am 10. November gehalten habe, die Vorgänge in der zweiten und dritten Sitzung mitteilen wolle. Hierbei hebt er hervor, dass er selbst zugegen gewesen sei und mit angesehen habe, was er berichtet. Das Gerücht, dass während der Synode zwei Bischöfe im Gedränge umgekommen seien,[3]) wird von Richard (auch in G.) ebensowenig wie von Reiner bestätigt. Daraus entnehmen wir, dass dieses Gerücht

---

[1]) Vgl. *Böhmers* Regesten (ed. Ficker-Winkelmann 1892) V., 3 Seite 1118 und 1119, No. 6177a und *Potthasts* Regesten Seite 437 bis 439 No. 5006—5007.

[2]) Diese gehen alle auf das oben erwähnte Protokoll des Laterankonziis zurück. Reiner a. a. O.: „Primates autem Metropolitani 71 ceterum abbates et priores *ultra octingentos* . . . ." Ebenso eine grosse Reihe von anderen Chroniken, vgl. darüber *Winkelmann* a. a. O. Nur die Annalen von Stade geben die Zahl der Äbte, Prioren und Pröpste auf 700 an. Ann. Stadenses. a. a. 1215. M. G. S. S. XVI. Seite 356: „Ceterum abbates et priores, item propositi ultra 700."

[3]) Dieses Gerücht bringen die Annales Hamburgenses M. G. S. S. XVI. Seite 382 ad an. 1215: „In eadem synodo (Lateranensi) duo episcopi *dicuntur* ex pressura mortui. Unde quidam dixit:

„Non intrant tuti, iussum papale secuti,
Nostri cornuti, quia prodest cornibus uti,
Cum pressentur uti pecudes iaceantque voluti
In squaloie luti. Mors est vicina saluti."

Digitized by Google

der Begründung entbehrte. Wohl aber zeigt der Umstand, dass ein solches Gerede überhaupt entstehen konnte, zur Genüge, welchen Menschenandrang das Konzil nach der ewigen Stadt geführt hatte.

G. Seite 90b: Cum enim in ecclesia Salvatoris que Constantiniana dicitur . . . . pater ipse prorsum altius resideret . . . . *omnipotens* sermo suus *ad subditos de supernis sedibus venit*, cuius tenor talis est."

Welchen Eindruck musste diese Versammlung auf unsern Autor gemacht haben, dass er von der *Allmacht* der päpstlichen Rede spricht, ein Ausdruck, der sonst nur von Gott und göttlichen Dingen gebraucht zu werden pflegt. Wir sehen in diesem Satze den Papst gleichsam als ein höheres Wesen von einem überirdischen Orte aus zu den ihm Untergebenen reden.[1]) Es folgt sodann der Wortlaut der Rede selbst, den auch Mansi gedruckt hat.[2]) Der Text weicht nur ganz unwesentlich von dem Mansischen ab.

Wir erfahren ferner (G. Seite 93b.), was P. ebenfalls nicht hat, dass nach der Rede des Papstes mit dessen Erlaubnis der Patriarch von Jerusalem über den Zuzug zum Heiligen Lande das Wort ergriff, und diese Gelegenheit benutzte, eine kleine Lobrede auf den Papst zu halten.[3]) Sodann hätte der Bischof von St. Agatha im Auftrage des Papstes eine Rede über die Häretiker gehalten und dem Patriarchen geantwortet. So war die Sitzung mit diesen drei Reden erfüllt, und alle Prälaten verliessen auf eines Höheren Wink die Kirche.[4])

Mansi[5]) macht darauf aufmerksam, dass Richard (d. h. P.) nur das Datum des ersten und dritten Konzilstages angegeben

---

[1]) Vgl. Teil I. Seite 12. Anm. 1, wo des Näheren gezeigt wird, wie Richard in G. bei seinem Berichte über das Laterankonzil den Papst mit Ausdrücken feiert, die sonst in Anwendung auf die Gottheit gebraucht werden.

[2]) Die Rede nimmt bei G. die Seiten 90a bis 93b. ein; bei *Mansi* XXII.

[3]) G. Seite 93b.: „. . . licet quedam in laudem pretulit domini pape."

[4]) G. a. a. O.: „. . . . et prelati omnes maioris nutu ecclesiam sunt egressi."

[5]) Concilium Lateranense IV. Discussio critica. Conc. Seite 1081. XXII.

Digitized by Google

habe, während er das des zweiten verschwiege. In G. finden wir die vermisste Datierung dieses Tages, an dem die Verhandlungen mit den Gesandten Ottos stattfanden. Richard giebt übereinstimmend mit Reiner als Datum den zwanzigsten November an.[1]) Der Stuhl, auf dem der Papst an diesem Tage thronte, — so entnehmen wir aus G. — war eigens ausgeschmückt worden. Auch weiterhin zeigt Richard, wie der Papst nichts versäumt hat, um mit möglichster Prachtentfaltung aufzutreten. An diesem Tage erhielt der Erzbischof Berard von Palermo das Wort, um mit Erlaubnis Friedrichs über dessen Vorgehen zu berichten, indem Alle an seinem Munde hingen.

G. Seite 93 b: „. . . . . super facto domini *regis* Frederici *in Romanum imperatorem electi, de ipsius licentia* est locutus, ab ore ipsius pendentibus universis."

Aus dem Ausdrucke „de ipsius (sc. regis) licentia" ersehen wir, dass Berard nicht eigentlich der eigens bestimmte Vertreter des Königs war, wohl aber in seinem Auftrage und mit seinem Wissen handelte. Dagegen scheint der Markgraf Wilhelm von Montferrat der offizielle Sachwalter Friedrichs gewesen zu sein, wenn anders wir dies aus P. (Seite 39): „Quibus marchio Montisferrati, *qui erat pro parte regis ipsius*, adversarium se opponens . . . . ." schliessen dürfen. Erst als P. entstand, wurde bei der Kürzung aus dem Berardus, der *mit der Erlaubnis* des Königs redete, kurzweg ein „legatus regis Frederici". Winkelmann[2]) vermutet, dass Berard Friedrich als König von Sizilien, der Markgraf von Montferrat ihn dagegen als römischen König vertreten hat. So erkläre es sich, weshalb gerade der letztere bei der Verhandlung das Wort ergriff. Aber aus G. ersehen wir, dass Berard für „den zum Kaiser erwählten" König gesprochen hat. Als Beleg

[1]) G. ebendaselbst: „Post dies X. VIa. scilicet feria, prima post octavam beati Martini . . ." Reiner. Leod. ad an. 1215. M. G. S. S. XVI. Seite 674: „Prima dies sinodi fuit in festo sancti Martini, *secunda* 12. Kal. Decembris, tercia dies in festo sancti Andree; completa est sancta et universalis sinodus."

[2]) *Winkelmann*, Otto IV., 2. Seite 423 Anm. 2.

Digitized by Google

dafür, dass Berard Gesandter des Königs ist, weist Winkelmann auf Richard hin. Aber wir sahen, dass die ursprüngliche Fassung bei G. ihn nicht „im Namen", sondern nur „*de regis licentia*" handeln lässt. Berard, der in seiner Eigenschaft als Erzbischof von Palermo am Konzile teilnahm, war der Berufenste, um aus der Mitte der Versammlung heraus für seinen König zu reden. Als dann der Anhänger Ottos geredet hat, da nimmt der Markgraf Wilhelm von Montferrat das Wort, um als offizieller Vertreter Friedrichs die Nichtigkeit von Ottos Ansprüchen darzulegen.

G. Seite 93b:

„Quod (nämlich factum regis Frederici) cum eleganter satis proponeret (sc. Berardus) in audentia omnium, Mediolanenses quidam, eo *metam imponente* sermoni, impetrata licentia, verbum volebant facere pro Ottone. Quorum principum verbi tumultus conclamantium impedivit; ad *maioris* tamen imperium est sedatus, et sic unus ex illis cum licentia est locutus ostendens in primis et legens literas quasdam ipsius Ottonis aureo sigillo signatas sancte Romane ecclesie cardinalibus . . . . . ac toti sacri concilio ad sui excusationem in modum querele contra dominum papam directas, ut sibi, per se redivisse *iam diu* [est] et *redire volenti* ad mandatum ipsius cum iuramento servandum, adiecta insuper quam placeret ei fideiussoria cautione supplicare deberent, et absolutionis tantum benefitium impetrare."

P. Seite 39:

„. . . . et Mediolanensis quidam pro parte Ottonis ad mandatum ecclesie redire volentis."

Auf der Lateransynode musste die endgültige Entscheidung fallen, ob Otto ganz vernichtet oder wiederhergestellt werden sollte. Daher waren beide Parteien, die staufische wie die welfische, gleich eifrig nach Rom gegangen und dort thätig gewesen. Ebenso wie Friedrich durch Berard und den Markgrafen von Montferrat, so liess sich Otto durch die Mailänder vertreten. Wenn Winkelmann[1]) darauf hinweist, dass nirgends

[1]) *Winkelmann*, Otto IV., 2 Seite 422 Anm. 2.

Digitized by Google

berichtet wird, Otto selbst habe Gesandte zum Konzil geschickt, so ist doch der Umstand, dass die Mailänder einen an die Kardinäle und das Konzil gerichteten Brief Ottos vorweisen und sich damit als seine beauftragten Sachwalter hinstellen, der Sendung eines Gesandten gleichwertig. Otto lässt durch sie erklären, ganz im Sinne jener Flugschrift, die in der Gestalt eines Zwiegesprächs zwischen Papst und Roma die Sache des Kaisers verficht,[1]) dass er Klagen gegen den Papst selbst vorzubringen habe. Wenn Rom in dieser Schrift die Wiedereinsetzung Ottos und die Absetzung nicht nur Friedrichs, sondern auch des Papstes verlangt, so ist dies ganz im Sinne von Ottos Briefe. Das Konzil erwidert, den Papst nicht entsetzen zu können, von dem es aber Ottos Wiederherstellung fordert:

„Folgsames Rom, nicht unser ist es, den Papst zu entsetzen,

Aber es traf unser Herze auch sonst dein gerechtes Verlangen,

Sei behutsam wie wir, er entsetzte des Thrones die Herrscher,

Niedrige hat er erhöht. Recht ist es, den Friedrich wieder

Abzusetzen und neu zu erhöhn unsern Kaiser, den Otto."

Und die Sache des Kaisers war offenbar nicht schwach vertreten. Wir sehen aus G., dass „*einige* Mailänder" es wagen dürfen, dem Erzbischof Berard in die Rede zu fallen, ihn nicht zu Ende reden zu lassen, und die Erlaubnis zu erhalten, d. h. offenbar sie sich zu erzwingen, für Otto zu reden. Als sie anfingen, zu sprechen, hinderte sie der allgemeine

[1]) *Leibnitz:* Scriptores rerum Brunsvicarum II. Seite 525 bis 532. Der Inhalt von G. zeigt, dass Winkelmann gegenüber Böhmer unzweifelhaft im Rechte ist, wenn er wenigstens im Inhalte dieser Flugschrift nichts findet, was einen Zweifel an der Echtheit aufkommen liesse. Auch die Vermutung Winkelmanns, dass in dem Kreise der lombardischen Freunde des Kaisers jene interessante Flugschrift entstanden sei (*Winkelmann*, Otto IV., 2. Seite 42), ist durchaus nicht von der Hand zu weisen.

Digitized by Google

Lärm daran: wir sehen also die Parteien in heftigstem Streite, und erst der Befehl eines Höheren kann zur Ruhe zurückführen. Der Umstand nun, dass einer der Mailänder, die man nicht wollte zu Worte kommen lassen, doch reden durfte, zeigt, eine wie grosse Zahl sie im Konzile selbst hinter sich hatten. Otto darf sich in seinem Briefe an das Konzil über den allmächtigen Papst bitter beklagen, in eben dem Konzil, das von diesem einberufen ist, und von ihm geleitet wird. Otto sagt in seinem Schreiben, er habe sich durchaus der Kirche fügen wollen, er bekräftige eidlich, dass er zum Gehorsam gegenüber der Kirche habe zurückkehren und eidliche Bürgschaft leisten wollen, nur um die Wohlthat der Lossprechung vom Banne zu erlangen, und doch sei sie ihm vom Papste nicht gewährt worden. Es war nicht ohne eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass Otto die Lossprechung vom Banne erreichte, und es war in diesem Falle gar nicht abzusehen, von welchen Folgen das für Friedrich sein konnte. Daher ergriff denn sogleich nach dem Verlesen von *Ottos* Brief Friedrichs Vertreter, der Markgraf von Montferrat das Wort, um sechs Gründe in's Feld zu führen, die rechtfertigen sollten, dass Otto im Banne bleiben müsse. Hierauf hätte er nach P. sofort hinzugefügt, dass die Mailänder nicht besser als Otto und mit dem gleichen Banne belegt seien wie jener. Aus G.[1]) aber erfahren wir, dass der Papst, der mit wohlgefälliger Miene des Markgrafen Rede angehört hatte, selbst das Wort ergriff, um den Mailändern der Reihe nach Wort für Wort zu widerlegen. Erst nachdem diese zum zweiten Male geredet und Markgraf Wilhelm in ihrer Erwiderung selbst beschuldigt hatten,[2]) liess sie dieser nicht ausreden, und in undisponierter Rede machte er ihnen die Vorwürfe, die sich nach P. schon an seine erste Rede angeschlossen hätten.

---

[1]) G. Seite 94a: „Que omnia (sc. verba marchionis Montisferrati) summus pontifex auscultans aura benigna et approbans, ea per ordinem ipsis Mediolanensibus de verbo replicavit ad verbum."

[2]) G. Seite 94a: „Ad quod cum vellent ipsi contrarium respondere, et marchionem ipsum in sua objectione arguere, eorum *principio* obstitit marchio, et, ordine turbato responsi, adiecit, quod ipsi Mediolanenses . . . . ."

Digitized by Google

G. Seite 94b:

„Quod cum egre nimium ferrent Mediolanenses, *ipsi marchionem ipsum mentitum fuisse, ceteris audientibus, alta voce clamantes*, quia *pars utraque* in contumeliam prorumpebat, dominus papa manu innuit, et egredientibus ceteris, ipse ecclesiam est egressus.“

P. Seite 39:

Quod cum moleste satis ferrent Mediolanenses ipsi et *vellent marchioni ipsi in contrarium respondere* quia *pars utraque* in contumelias prorumpebat, de solio suo dominus papa manu innuit, et egredientibus ceteris, ipse ecclesiam est egressus.“

Während der Schluss dieser Stelle recht deutlich zeigt, dass trotz aller Verschiedenheiten in beiden Redaktionen dennoch bei der Abfassung von P. selbst zu diesem Jahre G. benutzt worden ist, so ist doch bei dem ersten Teile dieser Stelle eine ganz erhebliche Differenz zwischen den beiden Ausgaben. Nach P. waren die Mailänder „unwillig“ und wollten dem Markgrafen in gegenteiligem Sinne antworten. Dagegen haben sie nach G., dem wir hier den Vorzug geben müssen, mit lauter Stimme, so dass alle Übrigen es hörten, ausgerufen, dass der Markgraf gelogen habe. Der Unterschied ist ganz bedeutend, ob der Unwille der Mailänder nur in ihren Mienen zu lesen war, und in dem Wunsche, dem Markgrafen antworten zu wollen, zum Ausdrucke kam, oder ob sie es wagen durften, in der Konzilsversammlung laut und offen den Vertreter Friedrichs, d. h. in diesem Falle der Partei des Papstes einen Lügner zu nennen. In der älteren Chronik ist ihr Auftreten ungleich selbstbewusster und in hohem Grade herausfordernd. Nach P. wäre es ganz unerfindlich, warum denn von beiden Seiten plötzlich Schmähungen ausgestossen wurden, und weshalb der Tumult so gross war, dass der Papst die Sitzung plötzlich aufhob und die Kirche verliess. Der Anhang der Mailänder und Ottos kann wiederum nicht gering gewesen sein; denn sonst hätte man die Mailänder wohl einfach zum Schweigen gebracht oder aus der Kirche gewiesen. „Pars utraque“ ist unmöglich *einerseits:* „Erzbischof Berard und Markgraf Wilhelm“ und *andererseits:* „die Mailänder“, sondern offenbar „die beiden Teile der Konzilsversammlung selbst.“

Digitized by Google

G. (Seite 94b.) hat noch einen Zusatz über die Exkommunikation des Grafen von Saint Gilles, der sich der Ketzerei schuldig gemacht hatte, und gegen den der Graf von Montfort mit der Exekution beauftragt wurde.[1])

1216.

Im Jnhalte stimmen G. und P. bis zum Tode Innocenz' III. fast gänzlich überein, jedoch ist P. durch fliessende und gleichmässigere Sprache vor G. ausgezeichnet.

G. Seite 94b.: (P. Seite 40.) „Henricus regis Frederici filius *a Panormo* Gaietam veniens . . ." Heinrich ist von Messina, nicht von Palermo aus nach Gaeta gefahren.[2])

G. teilt den Brief mit, in dem Honorius III. der christlichen Welt den Tod seines Vorgängers und seine eigene Erhebung auf den apostolischen Stuhl anzeigt. Es war uns bisher eine solche Encyklika mit dem Anfange „Magnus dominus" bekannt, jedoch ist die bei G. überlieferte Bulle, die mit „Etsi ambulans in ymagine Dei homo" beginnt, der *Form* nach völlig anders. „Magnus Dominus" ist datiert vom 25. Juli und ist in den uns überkommenen Exemplaren an den König Johann von Jerusalem, den Erzbischof Valerius von Upsala und an den Erzbischof Gottorm und die Bischöfe der norwegischen Kirche gerichtet.[3]) Dagegen ist „Etsi

[1]) Vgl. *Mansi* Conc. XXII. Seite 98 b.

[2]) Vgl. *Böhmer-Ficker,* Regesten No. 3845a., Seite 694.

[3]) Vgl. *Potthast,* Regesten I. Seite 468 No. 5317—5319. *Raynald:* Annales eccl. a. 1216, §§. 18 u. 19. *Liljegren,* Svenskt dipl. I, 184, No. 159. *Lange:* Diplomata Norweg. I., 1, 2. *M. G.* Epist. pont. saec XIII., 1, Seite 1. *Böhmer* Regesten (ed. Ficker-Winkelmann 1892) V., 3. Seite 1121, No. 6189. Eine zur Vergleichung heranzuziehende Stilübung ist von Eduard Winkelmann in Forschungen zur Deutschen Geschichte XVI. Seite 376 mitgeteilt. In derselben liest man, dass die Gesammtheit der Kardinäle denen von Ostia und Präneste die Wahl überlassen, welche diese dann auf Cencius Savelli lenkten, was mit der Mitteilung in G. nicht im Einklange steht. G. Seite 95b: „. . . . nos et venerabiles fratres nostri episcopi, presbiteri et dyacones sancte Romane ecclesie cardinales convenissemus in unum . . . . tandem die tertio . . . predicti fratres in nos . . suos oculos inclinaverunt, electionem . . . concorditer et unanimiter faciendo. Mit G. stimmt auch der Inhalt von „Magnus dominus" überein.

Digitized by Google

ambulans in ymagine Dei“ an die ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe und Bischöfe, und an die geliebten Söhne, die Äbte und alle Prälaten der Kirche, adressiert. Gaudenzi vermutet mit Recht in seiner Vorrede zu Richards Chronik (Seite 54), dass „Magnus Dominus“ den fremden Potentaten, dagegen „Etsi ambulans“ in Italien die Wahl des Papstes verkündete.

G. Seite 96a.:	P. Seite 40:
„Iste papa Honorius apud Perusium per reliquum Julii et *totum mensem* Augusti moram faciens, mense Septembris remeavit ad urbem . . . .“	„Hic mense Septembris de Perusio ad Urbem redit, . . .“

Der Papst urkundet zu Perugia zuletzt am 12. August, dagegen am 22. und 23. desselben Monats zu Narni im Kirchenstaat, und kehrt am 31. August nach Rom zurück.[1])

1217.

G. hat auch bei diesem Jahre einige Nachrichten über den Abt Stephan von Monte Cassino, die P. nicht hat; ebenso ist hier der Stil bei P. im Grossen und Ganzen flüssiger und leichter. So scheint aus G. (Seite 96b.) „Qui . . . imperatrice preeunte, que . . . adierat Bizanteam, civitatem obsederunt eamdem“, hervorzugehen, dass Peter von Auxerre und Johann von Kolonna Byzanz belagert hätten, während wir aus P. (ibid. Seite 41.) „Qui . . . obsidere et expugnare previderunt *Durachium*“, sehen, dass eine Belagerung dieser letztgenannten Stadt gemeint ist. Die Episode von Peters Kaisertum ist in G. ein wenig breiter als in P. dargestellt.

Aus G.[2]) erfahren wir, dass „Dipold (von Schweinspeunt), der bis dahin zu Rom gefangen gehalten wurde, gegen Zahlung einer Geldsumme vom Senator der Stadt Rom freigelassen, in das Königreich kam und nach alter Gewohnheit

[1]) Vgl. *Potthast,* Regesten 1., Seite 469 No. 5328 und *Böhmer,* Regesten (ed. Ficker-Winkelmann 1892) V., 3 Seite 1121 No. 6189a. ferner noch No. 6191 und 6192.

[2]) G. Seite 97a. Vgl. hierzu *Winkelmann,* Otto IV., 2, Seite 40, Anm. 4.

Digitized by Google

gegen dessen Bewohner zu wüten begann." Aus dieser Nachricht sehen wir, dass das Königreich Sizilien durchaus noch nicht sehr wohl geordnet, und die Stellung des Königs daselbst noch nicht so sicher stand, wie es nach seiner Rückkehr 1220 der Fall war.

Die Nachricht über den Kampf vor Damiette stimmt fast wörtlich überein. Nur hat G. gegen Ende einen Zusatz über den Schmerz des Sultans wegen des Misslingens seines Angriffes und zugleich über einen zweiten, vergeblichen Versuch, den umkämpften Turm zu erstürmen.

G. *1217*. Seite 98 b:	P. *1219*. Seite 44:
„Qui (sc. Soldanus) ..... nocte dieque pro viribus elaborat, *nostris tamen eam tenentibus et tuentibus viriliter contra eos.*"	„Soldanus vero animo viribusque resumptis non cessat christianos ..... impugnare, *nostris tamen se viriliter tuentibus et tenentibus contra illos.*"

Die Uebereinstimmung dieser beiden Stellen liegt auf der Hand. Darin, dass P. diese an späterer Stelle hat und G. an früherer, finden wir eine Bestätigung, dass P. die spätere Redaktion ist. Denn die nachträgliche Hinzufügung eines früher fortgelassenen Satzes ist leichter anzunehmen, als die Vorwegnahme dieses Satzes, um ihn an späterer Stelle zu unterdrücken.

1218.

G. ist in seinem Satzbau kürzer, aber unlateinischer als P.

G. Seite 98 b:	P. Seite 43:
„... mox vadunt absque *mora (et)* periculo Damiatam."	„... vadunt sine *more* periculo Damiatam."

Richard dürfte zu schreiben beabsichtigt haben: „sine (bz. absque) mora, periculo" (ohne Verzug und Gefahr).

G. Seite 98 b:	P. Seite 43:
„Constantia regina Sicilie in Alamaniam vadit."	„Constantia uxor dicti regis in Romanum imperatorem electi, *vocata a viro suo in Alamanniam*, vadit ad ipsum."

Digitized by Google

Die spätere Redaktion hebt noch besonders hervor, dass Friedrich zum römischen Kaiser erwählt war und fügt hinzu, dass die Kaiserin von ihrem Gemahl aufgefordert war, zu ihm zu kommen. Diese Nachricht ist falsch.[1])

1219.

Auch von diesem Jahre gilt die schon öfter gemachte Bemerkung betreffs des lateinischen Stils. Abweichungen im Inhalte der beiden Redaktionen sind nicht zu vermerken.[2])

1220.

G. Seite 99b:	P. Seite 45:
„Venit etiam tunc ad eum Richardus de Celano frater comitis Thomasii de Molisio *in odium fratris*, et imperatori[s] muneribus datis suo dominio se subiecit.“	„. . . . comes Riccardus de Celano, et *nonnulli de regno barones* interfuerunt, ...“

Je mehr sich Friedrich den Grenzen seines Königreiches näherte, um so mehr trat an die Barone desselben die Notwendigkeit heran, sich in ein möglichst gutes Verhältnis zu ihm zu setzen. So kam es, dass viele sich bemüssigt fanden, nach Rom zu ziehen, um an der Krönungsfeier teilzunehmen. Gleichwohl ist es zu viel behauptet, wenn Chronicon Suessanense[3]) und Chronicon Ignoti Monachi de Ferraria[4]) *alle* Barone bzw. Magnaten des Königreiches teilnehmen lassen, die Chronik von Sessa freilich mit der Einschränkung, dass Thomas von Molise fern blieb. In P. sehen wir ausser Stephan von Monte Cassino bei ihm zur Krönung in Rom den Grafen von Fondi, Roger von Aquila, den Grafen Jakob von San

[1]) Vgl. darüber oben Teil II. Seite 23.

[2]) Vgl. aber noch zu *1217* oben Seite 64.

[3]) Bei *Zacharia*: Iter Italicum auf Seite 227.

[4]) Ed. *Gaudenzi* Seite 37b.

Digitized by Google

Severino, ausserdem einige andere Barone des Königreiches und Richard von Celano. Es ist charakteristisch, dass dieser mehr aus Hass gegen seinen Bruder sich dem Kaiser unterwarf, als aus der Notwendigkeit, sich mit diesem verständigen zu müssen. Thomas von Molise wurde dadurch isoliert, und Friedrich handelte durchaus im eigenen Interesse, wenn er, wie Richard im weiteren darlegt, die Versöhnungsversuche zurückwies. Denn nur, wenn Thomas gezwungen war, in bewaffnetem Widerstande gegen den Monarchen zu beharren, konnte dieser es erreichen, den mächtigen Vasallen zu demütigen. Aus G. sehen wir, dass Thomas zwar nicht selbst kam, aber wenigstens seinen Sohn zur Krönung nach Rom gesandt hatte, während Chronicon Suessanense, das Thomas' Abwesenheit ausdrücklich hervorhebt, dieses verschweigt.

G. Seite 99b:	P. Seite 45:
„Abbas Stephanus *licet invitus* mandat Atinum et roccam Bantre, que . . ., Cesari resignari.“	„Tunc etiam dictus abbas Stephanus *ad petitionem imperatoris* sibi roccam Bantre mandat restitui, et Atinum, que . . . .“

P. und G. scheinen sich in der Angabe zu widersprechen, ob Stephan auf die Bitte des Kaisers freiwillig die beiden festen Orte abgetreten hat, oder unfreiwillig; es ist aber durchaus nicht ausgeschlossen, dass der Kaiser gebeten, und Stephan der *Bitte* Friedrichs, wenn auch *unfreiwillig* willfahren *musste*. Wenn der Abt von Monte Cassino, der stets zur königlichen Partei gehört hatte, auf gewisse Besitzungen und Gerechtsame verzichten *musste*, so konnte der Zwang hierzu eben nur in Form einer Bitte ausgeübt werden, um den Schein der freiwilligen Herausgabe zu wahren. Andererseits aber war dieser gegen einen Getreuen geübte Zwang ganz geeignet, die Wiedergewinnung des Krongutes auch bei den bisher unbotmässigen Baronen in richtiger Weise einzuleiten.[1]) Die Thatsache, dass G. den *Zwang*, P. dagegen *die Bitte des Kaisers*

[1]) Vergleiche *Winkelmann*, Kaiser Friedrich II., 1. Band Seite 131.

Digitized by Google

hervorhebt, ist ein weiterer Beweis dafür, dass G. noch nicht so kaiserfreundlich wie P. ist.[1])

P. Seite 45: „Tunc ipse imperator *per manus Ostiensis episcopi, qui postmodum in papam Gregorium* est promotus, *resumpsit crucem*, votum publice innovavit, multosque, qui intererant nobiles idem facere animavit."

G. berichtet hierüber nichts. Als nämlich am neunundzwanzigsten September 1227 der Kaiser von eben dem genannten Gregor, aus dessen Händen er ehemals das Kreuz genommen, wegen Verletzung seines Gelübdes gebannt wurde, war G. schon seit längerer Zeit der Oeffentlichkeit übergeben. Diese Nachricht hatte daher für G. nur geringe Bedeutung; da *ausserdem* in dieser Ausgabe von dem Gelübde schon die Rede gewesen war,[2]) so war es nicht sehr wichtig, die Erneuerung des Kreuzzugsgelübdes zu erwähnen. Wohl aber war dies bei der Abfassung von P. der Fall, nachdem der Verlauf der Ereignisse gezeigt hatte, welche Bedeutung diese Erneuerung schliesslich für die Geschicke Friedrichs gewonnen hatte.

G. Seite 99b:	P. Seite 45:
„Cesar ipse *ante* coronationem suam pro ecclesiarum libertatibus has sanctiones edidit in hunc modum:"	„Imperator ipse Rome *in* sua coronatione quasdam edidit sanctiones pro libertate ecclesiarum et clericorum, confusione Paterenorum, testamentis peregrinorum et securitate agricultorum."

G. dürfte in seiner Angabe, dass die betreffenden Gesetze *vor* der Krönung veröffentlicht seien, der Wahrheit näher kommen als P., wonach *bei* der Krönung die Veröffentlichung stattgefunden habe. Unter dem zehnten November hatte Honorius III. an seine Vertreter bei Friedrich, den apostolischen Legaten Nikolaus und seinen Subdiakon Alatrin die Aufforderung erlassen, die Ausfertigung gewisser, beigefügter

[1]) Vgl. hierzu oben Seite 38.

[2]) G. Seite 82a ad annum 1212.

Digitized by Google

Kapitularien zu veranlassen, damit diese am Krönungstage publiziert würden.[1]) Es sind natürlich keine anderen als die bei G. überlieferten gemeint. Diese sind uns auch sonst überliefert.[2])

Nach diesen Kapitularien teilt G. mit, dass der Kaiser Rom verliess, und während ihm die Kaiserin voranzog, am dreizehnten Dezember, an welchem er die Grenze überschritten hatte,[3]) nach San Germano kam, um am vierzehnten in Monte Cassino einzutreffen. Hier wird der Kaiser vom Abte Stephan, der auf mehrere Gerechtsame der casinensischen Kirche verzichten muss, auf's prächtigste bewirtet. Ferner ernennt Friedrich in San Germano Landulf von Aquino zum Justitiar der Terra di Lavoro. Der Kaiser erwirbt von Roger von Aquila Sessa, Teano und Rocca Dragone zurück. Die Kaiserin geht nach Sessa, der Kaiser nach *Kapua.* Hier giebt der Kaiser die nachfolgenden Gesetze; von dort geht er dann nach Neapel und wieder zurück nach Kapua und Sessa. In G. folgt hier der Wortlaut der zu Kapua erlassenen Assisen. Wir begnügen uns an dieser Stelle nur in Kurzem den Inhalt anzugeben:[4])

„I. Die Gesetze und Gewohnheiten, die zu Lebzeiten Wilhelms II. in Brauch waren, sollen Giltigkeit behalten.[5])

„II. Gemäss der Gewohnheit zur Zeit König Wilhelms soll der Kirche der Zehnte entrichtet werden, auch soll niemand Rechte und Güter der Kirche behalten oder antasten.

---

[1]) *M. G.* Ep. pont. saec. XIII. 1, 103 No. 144: „.... efficaciter studeatis, ut capitularia, que vobis mittimus presentibus interclusa, sub competentibus verbis servata sententia sub nomine regio in leges publicas redigantur, nobisque mittantur regie bulle roborata munimine, in die coronationis sub imperiali nomine in basilica principis apostolorum sollemniter publicanda.

[2]) Abgedruckt *M. G.* Leges II., 243 bis 245.

[3]) Vgl. Chron. Suess. a. a. O.

[4]) In den Erläuterungen II. zu Kaiser Friedrich II. Band 1 Seite 530—534 geht *Winkelmann* in einer Nachschrift auf die durch Richard jetzt bekannt gewordenen Assisen von Kapua ein. *Vgl. unten Seite* 94.

[5]) Bisher unbekannt, vgl. *Winkelmann,* Kaiser Friedr. II. Seite 132. Ebenso waren bisher unbekannt: III., V., VI., VII, VIII., IX., XII. (siehe dort Seite 134) XIII (ibid. S. 202), XIV., XVI. und XVII.

Digitized by Google

„III. Niemand soll sich selbst Recht schaffen, sondern beim königlichen Richter sein Recht suchen.

„IV. Niemand soll weder innerhalb noch ausserhalb der Städte Schutz- oder Trutzwaffen tragen.

„V. Niemand soll einen Dieb oder Räuber aufnehmen, vielmehr dieselben sofort dem Richter überantworten.

„VI. Die Richter, die vom Könige eingesetzt werden, sollen auf das Evangelium vereidigt werden, dass sie ohne Falsch Recht sprechen werden und die Klagen nicht verschleppen.

„VII. Die Burgvögte und Obervögte sollen innerhalb der Burg ihres Amtes walten, und sich in kein Geschäft des Landes einmischen. Die Soldaten dürfen ohne die Erlaubnis des Burgvoigts die Burg nicht verlassen, aber auch nach eingeholter Erlaubnis nie mehr als vier, und diese ohne Schwerter, ausgenommen auf richterliche Anordnung.

„VIII. Es wird für nichtig erklärt jedes Fahr- und Wegegeld, ferner jede Hafen-, Zoll- und Ankerabgabe, von wem oder wo sie auch immer seit dem Tode von Vater und Mutter Friedrichs eingeführt seien.

„IX. Neue Märkte sollen nicht ins Leben treten, und wo solche nach dem Tode von Friedrichs Eltern entstanden sind, sollen sie nichtig sein. Dagegen sollen die, welche zu den Zeiten König Wilhelms bestanden haben, Beachtung und Schutz finden.

„X. Der königliche Besitz soll so wiederhergestellt werden, wie er zu den Zeiten Wilhelms bestanden hat.

„XI. Niemand soll einen Baron oder eine königliche Baronie festhalten; wer im Besitze davon sei, soll auf sie für den König verzichten.

„XII. Kein Baron oder Graf darf von einer Baronie etwas veräussern oder verleihen; ist es doch geschehen, so ist es hinfällig und nichtig.

„XIII. Für die Vasallendienste gilt als Norm die Zeit Wilhelms II.

„XIV. Ferner soll in keiner Stadt eine Obrigkeit (Podesta), ein Konsul oder Rektor eingesetzt werden, sondern ein Bali-

Digitized by Google

vus (d. h. ein oberster Beamter für den öffentlichen Verkehr) soll durch die ordentlichen Kämmerer des Königs eingesetzt, und Recht soll durch die Justitiare oder die von dem königlichen Hofe dazu eingesetzten Leute gesprochen werden.

„XV. Weil nach dem Tode des Kaisers Heinrich das königliche Siegel in den Händen Markwalds von Annweiler war, welcher dasselbe — wie man sagt — missbrauchte, und weil nach dem Tode der Kaiserin-Mutter in ähnlicher Weise ihr Siegel missbraucht sein soll, so sollen alle von diesem Kaiser und dieser Kaiserin ausgestellten und bestätigten Privilegien von den Besitzern derselben, soweit sie diesseits der Meerenge wohnen, bis Ostern, von denen auf der Insel Sizilien bis Pfingsten vorgelegt werden. Ebenso sollen in den angegebenen Zeiten alle von Friedrich selbst bewilligten Privilegien und Verleihungen zur Prüfung vorgelegt werden. Zuwiderhandelnde verfallen der kaiserlichen Ungnade.[1])

„XVI. Alle Privilegien und Verleihungen, welche von der königlichen Kurie ausgehen, sollen von stetiger Dauer sein.

„XVII. Kein Baron oder Graf soll ohne königliche Einwilligung heiraten, kein Sohn oder Tochter soll beim Tode des Vaters oder der Mutter ohne Weiteres Erbe und Besitz antreten; für beides soll nach der Gepflogenheit Königs Wilhelms verfahren werden.

„XVIII. Keine weltliche oder kirchliche Person darf das Richteramt ausüben ausser den königlichen Justitiaren. Die „iustitiarii" aber sollen, soweit es sich um die „iustitia" handelt, Urteile fällen, die „baiuli" dagegen darüber, was ihnen unter Wilhelm II. zuständig war.

„XIX. Alle seit dem Tode Wilhelms angelegten Befestigungen sollen, soweit sie sich nicht in des Königs Händen befänden, an seine Vertreter ausgeliefert, von Grund aus geschleift und in den Zustand zurückversetzt werden, in dem sie sich in den Tagen Wilhelms befunden. Über die in seinen Händen befindlichen bleibt dem Könige die Bestimmung.

---

[1]) Während die anderen Punkte nur durch ein „praecepimus" oder „statuimus" eingeleitet werden, beginnt XV. mit „Volumus et districte iubemus", und schliesst ebenso wie XI. mit einer Strafandrohung.

Digitized by Google

„XX. Alles, was von den Lehen abhanden gekommen ist, soll unversehrt zurückerstattet werden. Die Lehnsleute sollen ihren Lehnsdienst mit Rossen, Waffen und allen anderen Lehnsverpflichtungen genau versehen, widrigenfalls sie des Lehens verlustig gehen."

1221.

G. Seite 103b:	P. Seite 46, 47.
„Rocca Jani mandato abbatis Stephani, quia de novo facta fuerat, diructa est et eversa."	„Illis diebus rocca Janule super Sanctum Germanum de novo firmata diruitur, *iuxta editam Capue constitutionem de novis edificiis diruendis*."

G., welches eben erst unter 1220 den Wortlaut der kapuanischen Assisen mitgeteilt hat, durfte den Grund der Zerstörung verschweigen, da er sich aus dem Vorhergehenden von selbst ergab. Anders war es bei P., wo Richard von den kapuanischen Gesetzen zwar gesprochen hatte, aber ohne irgend etwas mehr darüber anzugeben, als dass dieselben in zwanzig Kapiteln enthalten seien.

G. Seite 104a:	P. Seite 47:
„Imperator . . . . Messanam intrans cum honore multimodo has ibi statuit ascisias observandas."	„Imperator . . . . Messane regens curiam generalem *quasdam* ibi statuit ascisias observandas . . . ."

Bei G. folgt hier der Text der Assisen von Messina, während uns der kurze Auszug bei P. eine Handhabe giebt, die Kapiteleinteilung wiederherzustellen. Wir werden im Folgenden den Notizen bei P. einen Auszug aus G. gegenüberstellen:

I. P. Seite 47: „*contra lusores* taxillorum et alearum nomen Domini blasphemantes."

G. Seite 104a und b: „Es giebt Leute im Kaiserreich[1]) und im Königreiche, welche dem Würfelspiele fröhnen. Das

[1]) Es ist hier sonderbarer Weise auch vom *Kaiserreich* die Rede. G: Seite 104a: „Nonnulli de *imperio* et regno nostro . . . ."

Digitized by Google

Spiel an und für sich wäre harmlos, aber es wird viel dabei geflucht und Gottes Name gelästert; es soll niemand mehr Gott oder die heilige Jungfrau lästern. Wer dagegen handelt, soll bestraft werden, und zwar: ein Graf soll zwei Jahre ausserhalb seiner Grafschaft, ein Baron drei Jahre (zu ergänzen: ausserhalb seiner Baronie) ein Soldat sechs Jahr vom Orte seiner Garnison und ein edler Bürger acht Jahre lang verbannt sein. Einem Unedlen und Niederen soll die Zunge ausgerissen, einem öffentlichen Spieler ausserdem noch die rechte Hand abgehauen werden.

Die Priester, die ja durch „Vineam domini Sabaot" angehalten werden, wirkliche Gottesdiener zu sein, sind unter dieses Gesetz mit einbegriffen. Im Falle des Zuwiderhandelns sollen sie durch ihren eigenen Bischof degradiert und dem weltlichen Arme ausgeliefert werden."

II. P. a. a. O.: „*contra Judeos*, ut in differentia vestium et gestorum a Christianis discernantur."

G. Seite 104b und 105a: „Weil wegen des zu geringen Unterschiedes zwischen Christen und Hebräern in der Kleidung manche kirchlichen Bräuche leiden, und viele unwissend in Sünden verfallen, so wird zur Ehre und zum Ruhme des Gekreuzigten für alle Juden die allgemeine Bestimmung getroffen, dass sie ein allseitig geschlossenes, himmelblaues Gewand von Leinwand tragen, und sobald ihnen ein Bart wächst, denselben pflegen und bärtig einhergehen sollen, um sich äusserlich von den Rechtgläubigen zu unterscheiden. Solche Juden, die dem zuwiderhandeln, werden mit Konfiskation ihres gesamten Vermögens bestraft, armen und weniger begüterten soll zur Strafe mit glühendem Eisen ein Mal in die Stirn eingebrannt werden.

Weil nach dem Oberkleide Christin und Jüdin sich kaum unterscheiden, so soll die Jüdin über ihrem Kleide ein himmelblaues Band tragen; und wenn sie ihr Obergewand ablegen, so sollen sie ein gleichfarbiges Band um die Kopfbedeckung tragen; und das soll das Zeichen des Judentums allgemein sein.

Digitized by Google

III. P. a. a. O.: „*contra meretrices*, ut cum honestis mulieribus non ad balnea accedant, et ut earum habitatio non sit infra menia civitatum.“

G. Seite 105a und 105b: „Böse Reden verderben oft gute Sitten, und ein räudiges Schaf macht die ganze Herde krank. Ehrbaren Frauen gereicht das Wohnen loser Dirnen zu Schaden und Schimpf. Um dem Uebelstande abzuhelfen, sollen die Dirnen sich ausserhalb der Stadtmauern aufhalten; zu dem Umzuge wird ihnen zwei Monate Frist bewilligt, von dem Tage an gerechnet, wo sie das königliche Edikt erhalten. Zur Unterscheidung von ehrbaren Frauen sollen sie wie Männer kurze Mäntel tragen, ohne welche sie sich nicht in Stadt oder Dorf sehen lassen dürfen. Es ist ihnen verboten, mit ehrbaren Frauen zusammen zum Bade zu gehen, sondern der Mittwoch allein ist für sie zum Baden bestimmt. Zuwiderhandelnde sollen durch die Stadt gepeitscht werden.“

IV. P. a. a. O.: „*contra ioculatores* obloquentes, ut qui in personis aut rebus illos offenderit, pacem non teneatur imperialem infringere.“

G. Seite 105b: „Wer Verfasser von Schmähgedichten an Leib oder Vermögen schädigt, soll den kaiserlichen Frieden nicht gebrochen haben und von niemandem zur Strafe gezogen werden.“

G. Seite 105b: „Imperator tarenos novos Amalfie et imperiales Brundusii, cassatis veteribus, cudi precepit, ...“ fehlt bei P.

Winkelmann, welcher Gaudenzis Ausgabe bei seinen Jahrbüchern Kaiser Friedrichs II. noch nicht überall benutzen konnte,[1]) hebt zum Jahre 1222 mit Hinweis auf das Edikt über Münze und Kleinverkehr hervor, dass der Kaiser ohne Einfluss der grossen Barone seine Entschliessungen fasst. Hier haben wir ein Beispiel dafür aus dem Jahre 1221; denn dieses

[1]) Kaiser Friedrich II. Seite 140. Anm. 4 und 5. Erst vom vierzehnten Druckbogen an, ferner in den Erläuterungen und im Anhange konnte Winkelmann auf diese Ausgabe Bezug nehmen. Ibid. Seite 211 bis 279, 530 ffe. und 549 bis 552.

Digitized by Google

hängt offenbar mit dem Münzedikt von Ende 1222[1]) aufs innigste zusammen.

G. giebt ein wenig ausführlichere Daten über die Erhebung der Zehnten und Zwanzigsten für den Hilfszug nach Damiette und fügt über den Fall dieser Stadt noch hinzu, dass die Heerführer des Kaisers auf die Nachricht von dem unbesonnenen Vorgehen des christlichen Heeres in Damiette eine abwartende Stellung einnahmen, bis sie von der Niederlage derselben Kenntnis erhielten, während es doch ihre Pflicht gewesen wäre, jenen eiligst Hilfe zu bringen.[2]) Diese Nachricht lässt sich nicht völlig mit Friedrichs Brief[3]) vom 6. December 1227 vereinigen, wonach die kaiserlichen Heerführer den Nil aufwärts den Freunden zu Hilfe geeilt und erst auf deren Aufforderung zurückgesegelt seien. Andererseits widerlegt sie die Mitteilung Ibn-el-Athîrs und Maqrîzis,[4]) dass die Vertreter des Kaisers, Heinrich von Malta und Walter von Palear, erst nach der Besitznahme der Stadt durch die Sarazenen eingetroffen seien. Im weiteren bestätigt uns G., dass diese Besitznahme am 8. September, dem Geburtstage der Jungfrau Maria, stattgefunden habe.[5])

1222.

G. Seite 107a: „Et apud Verulas pariter convenientes, *per dies XV.* sollempne colloquium habuere."

[1]) P. Seite 51. G. Seite 108a.

[2]) G. Seite 105b: „. . . . . quam imperator . . . . . misit in subsidium Damiate. Quo cum idem stolium prospere prevenisset, audito quod Christi exercitus contra Saracenos licet inconsulte processerant pugnaturi, elegerunt in Damiata *facere* [et] *tamdiu stationem* qui debuerant suum ad eos accelerasse succursum, *donec,* quod dicere non dolendo nequeo, *christianos Sarracenorum subcu*[m]*buisse viribus didicerunt.*

[3]) *Huillard-Bréholles.* Hist. dipl. III. Seite 41.

[4]) Siehe *Winkelmann,* Kaiser Friedrich II, Seite 156. Anm. 1, ferner *Reinhold Röhricht,* Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge, Band I. (1874), Seite 109.

[5]) Vgl. Maqrîzi bei *Röhricht* ebendaselbst Seite 96. Danach fand die Übergabe von Damiette durch die Christen am neunzehnten Radšab des Jahres 618 (d. i. am 8. September 1221) statt.

Digitized by Google

Auch P. (Seite 49) spricht von einer fünfzehntägigen Zusammenkunft; aber der Kaiser kam erst am zwölften April[1]) nach Veroli, welches er am vierundzwanzigsten desselben Monats schon wieder verliess.[2]) Zum Itinerar des Kaisers erfahren wir ferner aus G., dass er über San Germano nach Roccamandolfi (Rocca Magenulfi) ging.

G. Seite 107 b:	P. Seite 50:
„Et papa Romam revertitur, quam *post modicum* exiens venit Alatrum.“	„Honorius papa Romam revertitur, quam *postmodum* exiens venit Alatrum.“

Nach Potthast' Regesten No. 6818 (Seite 591), wonach der Papst noch am 30. April in Veroli urkundete, und No. 6819 (ebendaselbst), wo wir ihn schon in Alatri finden, schliesst Winkelmann auf einen Irrtum Richards, wenn er den Papst nach Rom und später erst nach Alatri gehen lässt.[3]) G., welches anstelle eines „postmodum“ ein „post *modicum*“ hat, scheint darauf hinweisen zu wollen, dass eben die Zeit dieses römischen Aufenthalts nur eine ganz mässige war.

G. und P. stimmen im weiteren grösstenteils überein und sind fast nur sprachlich verschieden.

Am Schlusse teilt G. den Brief des Kaisers mit vom 10. September betreffs der neuen Münzordnung und des kleinen Verkehrs. Es ist der Brief, auf den wir schon im „Leben Richards“ Bezug nehmen mussten.[4]) Ihm folgt ein ebenfalls sonst unbekanntes Formular, wonach die Einwohner die Beobachtung des Münzgesetzes beschwören mussten. Darauf folgt ohne Übergang der Wortlaut der Münzordnung selbst.[5]) Alle drei Schriftstücke waren bisher unbekannt.

---

[1]) Siehe *Böhmer-Ficker,* Regesten V., 2, Seite 294, Nr. 1384 b.

[2]) Siehe ebendaselbst No. 1388 a.

[3]) *Winkelmann,* Kaiser Friedrich II., 1. Seite 180. Anm. 2. Vgl. ferner *Böhmers* Regesten V., 3 (ed. Ficker-Winkelmann 1892), Seite 1151, No. 6511, wo sich die gleiche Behauptung findet.

[4]) G. Seite 108 a und b. Vgl. oben Seite 5.

[5]) G. Seite 108 b bis 109 b.

Digitized by Google

1223.

Bei der Erzählung vom Aufenthalte des Kaisers in Sora und Celano weist G. ein sehr schlechtes, P. ein ebenso gutes Latein auf. Die Seiten 110 und 111a bei G. stimmen bis auf Kleinigkeiten mit P. Seite 51 bis 53 überein.

G. (Seite 111a und b) berichtet über einen Brief des Königs von Ungarn an den Papst, worin dieser Mitteilungen über einen König David macht, der gemeinhin „der Priester Johannes“ genannt wird und mit unendlicher Menge Volks nach Russland gekommen sei. Vor sieben Jahren habe er Indien mit dem Leibe des heiligen Apostels Thomas verlassen und an einem Tage zweihunderttausend Russen und Polowzer niedergehauen.[1]) Ihr Lager sei zwei Tagereisen lang. Sie zögen nur im August und September ihres Weges weiter und säen und ernten zur rechten Zeit. Beschneidung und Taufe seien bei ihnen im Gebrauch und das Kreuzeszeichen machten sie mit nur einem Finger. Sie hätten vierzig Kreuze, deren jedem vierzigtausend Reiter folgten. Gold und Edelsteine hielten sie für wertlos. Sie hätten Schutzwaffen aus Hirschhaut, das kein Geschoss durchdringen hönnte. Wenn sie irgendwo hinkämen, liessen sie sich die Gesetze von den Einwohnern vorlegen; sind diese die christlichen, so seien die Einwohner geborgen; andernfalls würden sie niedergehauen und ihr Land geknechtet. Was das Ziel jener Leute wäre, wüsste man nicht.“

Es ist dies eine der vielen Nachrichten, die wir aus jener Zeit über die Tataren erhalten. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Frage einzugehen. Es sei nur darauf hingewiesen,

[1]) G. Seite 111b: „. . . . . et uno die de Ruteis et Plautis acciderant ducenta milia.“ Offenbar ist hier der grosse Sieg der Tataren über Russen und Polowzer an der Kalka (jetzt Kaleza) gemeint, von dem wir nur wissen, dass er an einem Freitage im Juni eines der ersten zwanziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts stattfand. Vgl. Татищевъ, Исторія россійская. *Tatischtschew,* Istoria Rossijskaja, III. Band, Seite 440. Alberich schreibt (M. G. S. S. XIII. Seite 911): „In isto quoque anno (1221) nunciatum est in Francia, quod idem rex David . . . . . venerat in Comaniam, quae est ultra Hungariam, et in partes Russiae . . . . De Russis etiam sibi resistentibus multa millia, de Prutenis quoque paganis absque numero interfecit . . . . . .“

Digitized by Google

dass Richard in P. gar keine Erwähnung weder dieses Briefes noch der darin gedachten Thatsache macht. Es ist dies ganz natürlich; denn inzwischen hatten die Geschehnisse die Hinfälligkeit der Annahme gezeigt, dass der Priester Johannes gegen Heidentum und Islâm selbst zu Felde ziehe. Der vermeintliche König David hatte sich inzwischen als einer der schlimmsten Gegner des Christenthums entpuppt.[1]) In der späteren Bearbeitung nimmt Richard sehr oft auf die Tataren Bezug.

G. (Seite 111 b und 112 a) teilt den Brief mit, in welchem Friedrich von Katania unter dem 20. eine Steuer ausschreibt, welche als Mittel zur Bekämpfung der sizilischen Muhammedaner dienen sollte. Dieser Brief war bisher unbekannt.

Sodann fügt G. (Seite 112a) noch hinzu, dass Stephan von Monte Cassino durch die Bemühungen des Richters Peter von San Germano die dem Kloster in Troja und Kastellione früher entzogenen Güter im Werte von 500 Goldunzen dem Stifte wiedergewann.

1224.

Zum Monate Juli giebt G. den Wortlaut des Schreibens, in dem Friedrich von Syrakus aus seine Anordnungen betreffs der Universität Neapel allen Erzbischöfen, Bischöfen, Grafen, Baronen u. s. w. des Königreichs darlegt. Er weicht nicht allzusehr von dem Texte ab, den wir bei Petrus de Vineis und bei Huillard-Bréholles[2]) finden. Die meisten dieser Abweichungen dürften dem Abschreiber ihr Dasein verdanken; der Text bei G. zeugt wenigstens nicht von sehr grosser Sorgfalt beim Kopieren. G. hat die Adresse mit überliefert, und wir gehen nicht fehl, wenn wir annehmen, dass Richard ein Exemplar benutzt hat, welches nach San Germano oder Monte Cassino kam. Die wichtigsten Abweichungen sind folgende:

---

[1]) Vgl. auch Annales Argentinenses pleniores bei *Böhmer*, Fontes rerum Germanicarum, III. Bd. Seite 104 und 105.

[2]) *Huillard-Bréholles:* hist. dipl. Band II., Seite 450.

Digitized by Google

G. Seite 113b:

„De numero autem *peritorum*,[1]) quos ibi duximus destinandos, mictemus magistrum *Roffridum de Benevento iudicem* et fidelem nostrum civilis scientiae professorem, virum magne scientie et note fidelis experientie quam nostre semper *exhibuit*[2]) maiestati . . .“

Petr. de Vin. III., ep. 11[3])

„De numero autem *praelatorum*, quos ibi duximus destinandos, mittimus magistrum *R. de Varano iudicem et magistrum B. de Hybernia*, fideles nostros, civilis scientiae professores viros magnae scientiae notae virtutis, et fidelis experientiae, quam nostrae semper exhibuerunt et exhibent maiestati . . .“

Die Namen, welche der Text bei Petrus de Vineis giebt, sind in so zahlreichen Varianten überkommen und in den Handschriften so unsicher überliefert, dass nur der an Stelle des R. de Varano bei Huillard-Bréholles in den Text aufgenommene R(offridus) de Benevento durch Richards Zeugnis gesichert erscheint. Der Satz,[4]) worin den Studierenden aus dem sizilischen Königreiche der Besuch nichtsizilischer Hochschulen untersagt und ihnen die Fortsetzung ihrer Studien in Neapel befohlen wird, fehlt in G., vielleicht infolge eines Versehens des Kopisten. Dagegen hat G. noch einen Schlusssatz,[5]) der ganz allgemeine Versprechungen enthält, und fügte auch ferner noch als Datum hinzu: „Syrakus, den fünften Juni 1224“. Dieses Datum ist insofern wichtig, als in der Überschrift zu dem von Petrus de Vineis überlieferten Texte

[1]) Zum Teil hat der Abschreiber gar schlimm gewirtschaftet. Der Text hatte eben von den Gefahren der Schüler auf dem weiten Wege gesprochen. Dies verleitete den Kopisten aus einem „praelatorum“ ein „peritorum“ zu machen.

[2]) Es gilt davon dasselbe wie bei der vor. Anm., wenn es nicht nur ein Druckfehler bei Gaudenzi sein sollte.

[3]) Epistolarum *Petri de Vineis* . . . . Libri VI. Basileae 1566. Kl. 8°. Seite 415.

[4]) A. a. O. Seite 416, 417: „Omnes igitur amodo, qui . . . . . sine morae dispendio revertantur.“

[5]) G. Seite 114b: „Vos igitur ad tantum et tam laudabile opus invitantes . . . . . conferantur.“

Digitized by Google

Friedrich schon den Titel „König von Jerusalem“ führt. Da er aber diesen Titel erst seit 9. November 1225 führte, so lag es nicht fern, das auf die Neapeler Universität bezügliche Dekret einer späteren Zeit zuzuweisen.[1]) In Böhmers Regesten wird darauf aufmerksam gemacht, dass dieser falsche Titel durch den Fehler nur einer *einzigen* Handschrift entstanden sei.

G. teilt den Wortlaut des bisher unbekannten Briefes mit, in dem der Kaiser am 20. Juli 1224 von Syrakus aus befiehlt, die Assisen von Kapua inbezug auf die Mauern von San Germano nicht anzuwenden.

Ebenso teilt G. (Seite 114b bis 115b) den Brief mit, worin Friedrich den beiden Justitiaren von Terra di Lavoro Peter und Nikolaus befiehlt, dass Kirchen, Kleriker u. s. w. nur dann zu öffentlichen Leistungen herangezogen werden sollen, wenn fest erwiesen ist, dass sie zu den Zeiten König Wilhelms II. dazu verpflichtet gewesen. P. (Seite 55) macht hiervon Mitteilung zwischen Juli und September 1224 und Böhmer-Ficker, Regesten bringen daher dieses unter August bez. September,[2]) aber in G., wo dieser Brief mit dem Datum überliefert wird, zeigt uns Richard, dass er am 27. Januar 1224 von Katania aus abgesandt worden ist. Dieser Brief muss daher seinen Platz in den Regesten zwischen No. 1526 und 1527 finden.

G. Seite 115b:

„Mense Septembris mandat dominus imperator tantundem de terra Sancti Benedicti colligi, quantum collectum fuit in preterito mense Januarii, videlicet trecentas uncias auri pro facto Saracenorum Sicilie, quorum *maior* pars venerat ad mandatum suum, *maioribus*[3]) tenentibus se contra illum.“

P. Seite 55:

„Mense Septembris pro facto Sarracenorum tantundem colligi mandat de terra Casinensis ecclesie imperator, quantum collectum fuit in prope preterito mense Januarii.“

[1]) *Böhmer-Ficker*, Regesten Seite 315, No. 1537.

[2]) Vgl. das Seite 315, No. 1540.

[3]) „Maioribus“ ist offenbar ein Schreibfehler. Es muss etwa „reliquis“ heissen. Der Irrtum ist durch das vorhergehende maior hervorgerufen worden

Digitized by Google

G., welches nicht viel später entstanden ist, als die Bekämpfung der Sarazenen in Sizilien stattfand, verdient für diese Ereignisse mehr Beachtung als P., welches nicht vor 1243 der Öffentlichkeit übergeben wurde, und für die Jahre bis 1226 eben aus G. schöpft. Der Verlauf war nach Richard folgender:

1223. Der Kaiser schliesst die Sarazenen ein, siedelt einen *nicht geringen* Teil in Apulien an, während die anderen sich in den Bergen halten.[1]) Am 20. November erlässt der Kaiser den Brief, in dem er seine Absicht kund giebt, dass er die Sarazenen völlig unterdrücken wolle und hierzu Geld benötige.[2]) Dieser Brief kommt in San Germano am 5. December an.

1224. Das Geld kommt im Januar ein. Im September verlangt der Kaiser dieselbe Summe zu dem gleichen Zwecke. Der *grössere* Teil war inzwischen unterworfen, indem sich aber die übrigen noch gegen ihn halten.

1225. Der Kaiser ruft nach Sizilien eine grössere Macht zusammen, um dem Sarazenentume dort den Garaus zu machen.[3]) G. zeigt, dass es in diesem Jahre auf einen Hauptschlag abgesehen war. Nach Alberich[4]) fand die endgiltige Unterwerfung im Jahre 1225, nach den sizilischen Annalen[5]) 1224/5, nach dem Chronikon S. Mariae de Ferraria[6]) ebenfalls 1225. Nach dieser letztgenannten Chronik hat der Kampf drei Jahre gedauert und die Übersiedelung von fünfzehntausend armen Muhammedanern nach Luceria 1224 stattgefunden.

Die Zahl der Übersiedelten war eine so ausserordentlich grosse, dass Friedrich es für nötig erachtete, ihnen an ver-

---

[1]) G. Seite 110b: „partem *non modicam* in Apuliam mictit." P. Seite 53: partem non modicam . . . . mittit Apulie moraturam *aput Luceriam;* dieses „aput Luceriam" ist, wie Pertz bemerkt, in P. von zweiter Hand hinzugefügt.

[2]) Vgl. oben Seite 77. G. 1223 Seite 111b und 112a.

[3]) P. Seite 55. G. Seite 116a ausführlicher.

[4]) Albricus, Seite 916.

[5]) Annales Siculi M. G. S. S. XIX. Seite 496.

[6]) Chronic. S. Mariae de Ferraria ed. Gaudenzi Seite 38a.

Digitized by Google

schiedenen Orten Wohnsitze anzuweisen; die Hauptmasse freilich in Luceria, Foggia, Canosa und Melfi.[1]) Auch in Girofalco sassen 1240 Sarazenen, welche sich wieder nach Sizilien durchzuschlagen versuchten, eine That, durch die sie beweisen, dass sie noch nicht seit langer Zeit von dort fortgeführt sein konnten.[2])

Es scheint demnach, im Gegensatze zu Winkelmanns Annahme, eine zwiefache Überführung von Muhammedanern nach Unteritalien stattgefunden zu haben, die erste im Jahre 1223 nach Apulien, ohne dass uns der Ort genauer bekannt wäre, die zweite nach Luceria in derselben Landschaft. Über die erste berichtet Richard,[3]) über die andere der Chronist von Ferrara,[4]) die sizilischen Annalen und Alberich.

1225.

G. Seite 115b:

„Joannes . . . rediens de partibus ultramontanis . . . . *et cum aere copioso*, transitum habuit per Sanctum Germanum, proficiscens ad imperatorem, cum quo de filia sua contraxit . . . . Indeque Capuam vadens, ibi usque ad mensem Aprilis moratus est . . . . .“

P. Seite 55:

„Johannis . . . de partibus ultramontanis . . . . . apud Capuam morari elegit.“

---

[1]) Siehe *Böhmer-Ficker*, Regesten, No. 2826, bezeugt die Anwesenheit von Sarazenen in Melfi und Canosa.

[2]) *Huillard-Bréholles*, Bd. V. Seite 590: „Saraceni Lucerie et Girofalci, qui . . . . conferunt se in Calabriam et deinde in Siciliam transire nituntur.“

[3]) Es darf hierbei nicht vergessen werden, dass zu 1223 G. gar nicht Luceria nennt, während in P. „aput Luceriam“ ein späterer Zusatz von anderer Hand ist. Vgl. oben Seite 80 Anm. 1.

[4]) Die Chronik von Ferrara bringt diese Notiz unter 1224. Gaudenzi bemerkt irrtümlicherweise dazu; „Ivi ad an 1223.“ Es gehört aber, wie auch anderes unter 1224 daselbst Berichtetes zu den Ereignissen des Jahres 1225.

Digitized by Google

Es ist sehr interessant, zu erfahren, dass Johann von Brienne eine grosse Summe Geldes mit sich führte, die offenbar dem Kreuzzugsunternehmen dienen sollte. Er wird in San Germano und in Kapua auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers in freigebigster Weise und ehrenvoll aufgenommen. Er erwartet im April den Kaiser in Melfi, woraus wir sehen, dass dieser über Melfi nach Foggia geht, von wo er im Mai und Juni urkundet.[1])

G. Seite 116a: „Honorius papa urbem egreditur *mense Madii*,[2]) ad quem . . . . imperator . . . . legatos misit: qui apud Reate accepere responsum."

Die Angabe, dass der Papst im Monat Mai die Stadt verlassen hätte, ist nicht ganz genau, da er schon am 1. Mai[3]) in Tivoli urkundet. Er blieb dort bis Mitte Juni und am 23. dieses Monats ist sein Aufenthalt in Rieti urkundlich bezeugt.[4]) Die Abordnung des Königs Johann, des Patriarchen Rudolf und des Hochmeisters der Deutschritter von seiten des Kaisers an den Papst muss also im Juni 1225 erfolgt sein.

G. teilt den Wortlaut des Schreibens mit, wodurch Friedrich auf den Anfang Juni die Prälaten des Königreichs zusammenberief, um sie dann in Foggia einen Monat lang wider ihren Willen festzuhalten, um dadurch den päpstlichen Hof zu zwingen, ihm zu Willen zu sein. Diese Handlungsweise, sowie das Eingehen des Königs in die Bedingungen von San Germano, zeigt deutlich, wie wenig er damals auf Nachsicht beim Papste rechnen zu dürfen glaubte.

Nach G. kam der Kaiser am zwanzigsten, nach P. am *zwei*undzwanzigsten Juli nach San Germano. G. ist durch vielfache Schreibfehler[5]) entstellt, so dass die Lesart in P. für die gesichertere angesehen werden muss.

---

[1]) Vgl. *Böhmer-Ficker*, Regesten V., 2, Seite 317, No. 1558a bis 1566,

[2]) Bei P. fehlt die Angabe des Monats.

[3]) *Potthast'* Regesten, Seite 638, No. 2401.

[4]) Am 14. Juni (*Potthast'* Reg., Seite 640, No. 7433) urkundet der Paps zuletzt in Tivoli; am 23. Juni (ebendas. No. 7434) ist er in Rieti

[5]) Hierzu kommen in der Ausgabe Gaudenzis auch ziemlich viele Druckfehler, vgl. hierüber u. a. oben Seite 79 Anm. [3]) und Seite 78 Anm. [1]).

Digitized by Google

G. überliefert den Wortlaut des Vertrages von San Germano, und zwar nicht in der Form einer schon geschehenen Thatsache, sondern so, wie ihn der Kaiser erst schwören sollte. Daher unterscheidet sich der Text bei G. von Friedrichs Briefe an Honorius[1]) hauptsächlich durch die Wahl der Tempora:

G. Seite 117b:	Friedrich Seite 255:
„Imperator ipse personaliter *iurabit*, quod transibit ultra mare in subsidium terre sancte in passagio supradicto. et *unus princeps iurabit* in anima ipsius . . .“	„Nos autem personaliter *iuravimus*, quod transibimus ultra mare in subsidium Terre Sancte in passagio suprascripto, et *Raynaldum* natum quondam *ducem Spoleti iurare fecimus* in anima nostra . . .“

Friedrich spricht in seinem Briefe von geschehenen Thatsachen und kann deshalb auch den deutschen Fürsten, dessen Eid den seinigen bekräftigen soll, mit Namen nennen; G. dagegen, welches noch von der Zukunft spricht, nennt keinen Namen, sondern sagt einfach: „einer der Fürsten“ soll es thun. Sonst stimmen G. und Friedrichs Brief inhaltlich vollkommen, sprachlich grösstentheils überein. G. hat offenbar den Text abgeschrieben, der zwischen den päpstlichen Bevollmächtigten und dem Kaiser vereinbart worden, und von dem eine Abschrift oder auch das Original in San Germano aufbewahrt wurde. Demgemäss erzählt G.,[2]) dass diese Kapitel dem Kaiser in der Kirche von San Germano vorgelesen, und dass er sie in Gegenwart des Bischofs von Alba und des Kardinals Gualo mit eigener Hand beschworen habe, indem neben ihm deutsche Fürsten, die Herzöge von Österreich und Kärnthen und der Herzog von Spoleto mit einigen Soldaten und Leuten aus dem Volke standen; und mit ihm schwor der genannte Herzog von Spoleto. Es folgt sodann:

„Actum mense Julii in festo sancti Jacobi, et in *hoc* tanto conventu.“

[1]) M. G. Leg. II. Seite 255 nach dem Regest Honorius' III. mitgeteilt. *Raynald.* Seite 347.

[2]) G. Seite 117b und 118a.

Digitized by Google

So weit ging also offenbar das Richard vorliegende Schriftstück. Die vor Friedrich verlesenen Bedingungen wurden also nach erfolgtem Eide, mit einem entsprechenden Zusatze versehen, datiert und beglaubigt und als Protokoll aufbewahrt.

Sodann folgt bei Richard der Wortlaut des Briefes Friedrichs vom 30. Juli 1225, in dem er von San Germano an alle deutschen Fürsten, Herzöge und Grafen, die lombardischen Podestaten, die reichstreuen Gemeinden u. s. w. die Aufforderung richtet, zu Ostern 1226 sich zu einem allgemeinen Reichstage zu Kremona zu versammeln.[1]) Der Brief giebt keine Aufschlüsse über uns unbekannte oder unklare Vorgänge, aber er bestätigt, dass der Kaiser noch am 30. Juli in San Germano war. In den übrigen Nachrichten zum Jahre 1225 stimmen P. und G. bis auf unbedeutende Kleinigkeiten überein. G. enthält die Bulle „Divina providentia, quae", die auch sonst bekannt ist.[2]) Der Schluss derselben und ebenso das Ende vom Jahre 1225 ist im Kodex verschwunden. Richard hat für diese Bulle ein Exemplar benutzt, das an die Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. des Königreichs Sizilien gerichtet ist.

1226.

G. weist leider zu Anfang des Jahres 1226 ebenso wie zu Ende 1225 eine ganz bedeutende Lücke auf, was um so mehr zu bedauern ist, da auch die Lesart der ersten Zeilen von P. unsicher ist. Soweit der Anfang von G. erhalten ist, stimmt er mit P. überein.[3])

[1]) Winkelmann vermutet in diesem Briefe eine infolge der Unachtsamkeit des Schreibers entstandene Lücke. Vgl. Kaiser Friedrich II., 1. Seite 267, Anm. 2.

[2]) Gedruckt bei *Fantuzzi,* Monumenta Ravenn. 6, 75; ist datiert „Reate den 21. Oktober 1225", nach einem Exemplar, das an den Erzbischof von Ravenna und dessen Suffragane gerichtet ist. Vgl. *Potthasts* Regesten Band II, Seite 2097, No. 7493 a (= 26150), und *Böhmers* Regesten (ed. Ficker-Winkelmann) V., 3, Seite 1164, No. 6620.

[3]) G. Seite 122 b: „Felici omine Piscaria vadit . . . . . imperator ipse suas ad eos iterat literas in hac forma." P. Seite 59: „et ipse Piscaria se contulit . . . . . imperator ad eos litteras iterat graviores."

Digitized by Google

Die Briefe, welche im Folgenden in G. mitgeteilt werden, bestätigen, dass Ficker in seinen Forschungen die Verhältnisse richtig aufgefasst hat, soweit sie Friedrichs Verhalten zu den an die Kirche abgetretenen Reichslanden betreffen.[1])

G. überliefert an dieser Stelle die Wiederholung des Aufgebotes an den Podesta und die Gemeinde von Nocera, sowie an die Insassen der Grafschaft und des Herzogtums Spoleto u. s. w., welche der Kaiser am 26. März von Fano aus erliess:

„Er hätte zu Fano die Bevollmächtigten und das Auf-
„gebot erwartet. Statt dessen hätte er von dem Verbot des
„Papstes Kunde bekommen. Er habe sich mit Recht über
„des Papstes Weisung gewundert, da das Patrimonium Petri,
„auch soweit es von Alters her der Kirche gehöre, zu
„Leistungen[2]) verpflichtet sei. Noch mehr habe er sich über
„sie selbst verwundert, die dieses zum Vorwand benutzten,
„um sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Der Kaiser
„würde es nicht ungestraft lassen, wenn man ihm sein Recht
„vorenthalten wolle, und der Papst würde sich eines Besseren
„besinnen. Sie würden keinen Annehmer finden, wenn sie
„gegen den Kaiser sich weiter auflehnten. Er aber wiederhole
„noch einmal milde sein Aufgebot, dem sie Folge leisten
„mögen, um ihn nicht zu erbittern."

Wir erfahren beiläufig sodann, dass Heinrich von Morra die Kaiserin Isabella, über deren Itinerar wir fast völlig ununterrichtet sind, von Terracina im Gebiete von Salerno nach Castel dell' Uovo in Neapel führte.

Die Bulle „Si apostolice sedis exhibita", mit der Honorius seinen Unwillen über diese Aushebung dem Kaiser kund thut,[3])

---

[1]) *Ficker:* Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Innsbruck 1869. 8°. Band II., Seite 433 ffe. und 438 ffe.

[2]) Diese Rechte bezeichnet er näher als: „servitium in colloquio, expeditione, ac rationibus aliis, rationibus advocatie." (G. Seite 122b.) Vgl. hierzu *Ficker* a. a. O. Seite 439, wo er die Vermutung ausspricht, dass Friedrich im Jahre 1226 gerade hierauf seine Befugnisse in den abgetretenen Ländern bezogen hätte.

[3]) G. Seite 123a bis 124a.

Digitized by Google

ist leider zum Schlusse verstümmelt, und wir sehen aus dem Bruchstücke von Friedrichs Antwort, das uns hier ebenfalls überkommen ist, nur so viel, dass von der genannten Bulle wohl ein ganz beträchtliches Stück verloren sein dürfte.

Der Papst schreibt an Friedrich:

„Er solle sich doch aller der ihm von der Kirche er-
„wiesenen Wohlthaten erinnern, damit sie nicht genötigt sei,
„das Wort Gottes auf ihn anzuwenden: „*Es reut mich, den*
„*Menschen gemacht zu haben*". Der Papst fürchte, es möchten
„die ihre Wünsche erfüllt sehen, denen die Zwietracht und der
„Zank lieb und wert seien. Zu umständlich sei es, darzulegen,
„wie oft er in Wort und That seine Undankbarkeit dem Papste
„und der Kirche bewiesen habe. Vieles sei besser zu ver-
„schweigen, aber manches könne man nicht mit Stillschweigen
„übergehen: Er habe den Kreuzzug verschleppt und habe
„bei der Ordnung der apulischen Kirche gestört und durch
„die Zurückweisung einiger von Rom eingesetzten Prälaten den
„Papst beleidigt. Die Kirche sei dagegen nachsichtig gewesen.
„Er habe sogar dem Kardinal Oliver eine ungenügende Ant-
„wort erteilt, dass nämlich des Kaisers Boten die Antwort
„übermitteln würden. Diese hätten aber keine vollständige,
„ja sogar keine Antwort überbracht. Wie lange wolle er
„der Kirche Langmut missbrauchen. Man würde nicht *Alles*
„um des Kreuzzugs willen nachsehen. Man habe um des
„Kreuzzuges selbst willen ein Auge zugedrückt, wenn er hierin
„seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, und auch
„den Rest von christlichem Besitz im Orient gefährdet habe.
„Wie solle er, der Papst, ohne Erröten die Erzbischöfe von
„Salerno, Brindisi, Conza und Taranto,[1]) dazu die Bischöfe
„von Katania, Aversa und Cefalu ansehen, und ebenso die

[1]) In der Bulle „Certam nobis fiduciam tribuit" vom 25. September 1225 (M. G, Ep. pont. 1, Seite 204 und 205), teilt Honorius Friedrich die Namen der ernannten geistlichen Würdenträger mit. Dort werden die Kirchen von *Kapua*, Salerno, Brindisi, Conza und Aversa genannt. Wegen der Besetzung gewisser Kirchen und wegen der That des Bischofs Walter von Katania hat Honorius dem Bevollmächtigten Friedrichs, Roffrid, mündlich Antwort erteilt (24. Januar 1226. M. G. Ep pont. 1. Seite 212).

Digitized by Google

„vielen Äbte, die alle mit handgreiflichem Unrecht in die „Verbannung hätten wandern müssen, während die Kleriker „eingesperrt und auch anderweitig geplagt würden[1]) . . ."

Mit den Worten: „Quomodo hoc iam dissimulare possumus, qui non occul . . . ." bricht der Kodex ab, um nach einer Lücke gleich ein Stück aus Friedrichs Antwort zu geben. Aus dieser ersehen wir, dass der Papst in der genannten Bulle auch über das Verhalten Beschwerden geführt hat, welches Friedrich seinem Schwiegervater Johann von Brienne gegenüber an den Tag gelegt hat.[2]) Ferner hatte der Papst die Herausgabe von Arquata und anderen Grenzplätzen des Kirchenstaates verlangt, die Friedrich widerrechtlich besetzt halte.[3]) Die Bulle scheint mit einer Ermahnung an den Kaiser betreffs der Befreiung des heiligen Landes geschlossen zu haben.[4]) Was sie ferner enthalten hat, lässt sich wegen der Lückenhaftigkeit von Friedrichs Antwort nicht mehr ermitteln.

Der Brief Friedrichs, der auf „Si apostolice sedis exhibita" antwortet, ist, wie schon bemerkt, am Anfange und am Ende lückenhaft.[5]) Der noch erhaltene Teil besagt folgendes:

„. . . . . Friedrich hoffe, dass keiner von den Verdäch-„tigten die Gunst des apostolischen Stuhles erlangen, und dass „durch den Papst die althergebrachte Integrität der kaiserlichen

---

[1]) G. Seite 124 a: „. . . carcerando clericos et *alios* multipliciter affigendo." Die Lesart „alios" ist unbedingt falsch, da gar nicht zu begreifen wäre, wer diese anderen sein sollen. Es soll vielmehr von anderweitigen Plagen die Rede sein, und wäre demnach *„alia"* zu emendieren.

[2]) Darauf bezieht sich Friedrich's Antwort (G. Seite 124 b): „Ad hoc de rege Johanne socero nostro, paternitas vestra sciat, quod erga eum non fecimus aliud quam deceret."

[3]) Dies ist aus Friedrichs Antwort zu schliessen, dass Arquata und die anderen festen Orte durch Verzicht des Papstes in seinen Besitz übergegangen seien. G. Seite 125 b: „De castro vero Arquata et aliis castris . . . . . paternitati vestre taliter *respondemus* . . . . ."

[4]) In Friedrichs Antwort G. Seite 125 b: „Preterea *iuxta monitiones vestras* ad liberationem Terre Sancte totis nisibus aspiramus . . . . "

[5]) G. Seite 124 a bis 125 b: „Auch in der Mitte vermutet Gaudenzi mit Recht eine Lücke, G. Seite 124, Anm. 2.

Digitized by Google

„Rechte gewahrt werden möge.[1]) Der Papst habe aber im „entgegengesetzten Sinne geantwortet. Das Recht der Wahl „stehe seit Alters her in Sizilien den Königen zu, er habe es „schon in zartestem Alter inne gehabt, ebenso habe es seine „Mutter und habe es der Usurpator Tankred unangefochten „ausgeübt; ihm aber wolle man das Recht entziehen. Der „Papst habe zu diesem Behufe, ohne den König zu Rate zu „ziehen, nach Belieben Personen als Würdenträger in die „Kirchen gesandt.[2]) Wenn der Papst betreffs der Erzbischöfe „von Tarent, der Bischöfe von Katania und Cefalu seinen „Willen durchgesetzt wissen wolle, so müsse doch andererseits „das königliche Recht unangetastet bleiben. Der Papst hätte „nicht den Diebstahl ableugnen oder totschweigen sollen, den „der Erzbischof von Tarent am königlichen Gute begangen, „und ebenso nicht dessen Verschwörung gegen ihn und seinen „Sohn, als sie in Deutschland waren; und dass jener seinen „Sohn einen Bastard geschimpft und den königlichen Burg-„vögten geheissen habe, nur auf seinen ausdrücklichen Auf-„trag dem Könige die Burgen auszuliefern.[3]) Der Bischof „von Katania habe neben anderem, was ihm die öffentliche

[1]) Der Anfang dieses Satzes ist verloren gegangen.

[2]) Diese Stelle ist sehr verdorben.

[3]) Nikolaus II. von Tarent, der auf Friedrichs besondere Empfehlung am 20. November 1219 von Honorius als Erzbischof bestätigt worden war (*Potthast'* Regesten, Seite 539, No. 6164), wurde noch im Jahre 1224 zur kaiserlichen Tafel zugezogen (Ign. Chron. de S. Ferraria ed. *Gaudenzi* Seite 38 a) und wird im März dieses Jahres zum letzten Male in der Zeugenreihe bei Friedrich aufgeführt (*Böhmer-Ficker*, Regesten, Seite 313 No. 1518 ffe.) Seitdem scheint er bei Friedrich in Ungnade gefallen zu sein. Dass von einer Verschwörung seinerseits gegen den Kaiser während dessen Abwesenheit in Deutschland keine Rede sein kann, liegt auf der Hand. Denn einerseits hat ihn gerade damals, nicht zu lange vor seiner Romfahrt, Friedrich dem Papste empfohlen (vgl. oben), andererseits wäre es höchst merkwürdig, wenn Friedrich eine solche Verschwörung erst so spät entdeckt haben sollte; denn 1224 gehört er noch zur nächsten Umgebung des Königs. Nicht mit Unrecht macht die Bulle „Miranda tuis sensibus" (M. G Ep. pont. saec XIII., 1, Seite 216 bis 222), die des Papstes Antwort auf obiges Schreiben Friedrichs enthält, darauf aufmerksam, dass der Erzbischof, der noch eben mit ihm ein Herz und eine Seele gewesen sei, über Nacht zum Dieb, Verräter und Verleumder geworden sei. *Winkelmann* (Kaiser Friedrich II., 1, Seite 234 Anm 1) spricht

Digitized by Google

„Meinung vorwürfe, sein ganzes Königreich buchstäblich auf-
„gezehrt.[1]) Das Blut der von dem Bischofe von Cefalu Er-
„mordeten schreie vom Erdboden zu ihm empor — aber vor
„dem päpstlichen Gerichtshofe käme es nicht zur Verhandlung
„über seine Mordthaten.[2]) Die Zügellosigkeit der Kleriker
„aber sei so gross, dass nach der Feststellung seiner Beamten
„einhundertundachtzig Männer von ihrem Schwerte getötet
„seien, ganz ungerechnet ihre sonstigen Ausschreitungen.[3])

---

die Vermutung aus, dass dieser plötzliche Hass des Königs gegen den früher so begünstigten Erzbischof von Tarent es gewesen sei, der das Gerücht hervorgerufen haben mag, dass die Krankheit, in die Friedrich im Spätsommer oder Herbst (zwischen September und Weihnachten vgl. Winkelmann a. a. O.) des Jahres 1224 verfiel, die Folge einer Vergiftung durch gewisse Bischöfe seines Königreichs gewesen sei. (Chronic. S. Mart. Turon. ad. an. 1224. M. G. S. S. XXIV. Seite 471.) Anderseits zeigt Friedrichs Brief das Unbegründete eines solchen Verdachts. Denn wäre derselbe begründet gewesen, oder wäre es auch nur als wahrscheinlich darzustellen gewesen, so hätte das Friedrich gewiss nicht zu thun verabsäumt, anstatt dass er so fragliche Behauptungen aufstellte, wie die oben erwähnte von einer Verschwörung aus seiner Aufenthaltszeit in Deutschland.

[1]) Sehr treffend erwidert hierauf „Miranda tuis sensibus" (a. a. O.): „Cathaniensem episcopum non duximus obmittendum, cuius prodigalitate totum regnum dicis esse corrosum, si tamen in totum processit corrosio, unde tot remanserunt reliquie corrodende? Hic si . . . . . meritis premium responderet, aliud pro certo reciperet, quam solvatur, pro quo quid . . . . . magnificentia tua promiserit, non ignoras."

[2]) Vgl. hierüber: *Winkelmann*, „Bischof Harduin und sein Process", in Mitteilungen des österreichischen Instituts, Ergänzungsband I., Seite 302ffe., ferner *desselben:* Kaiser Friedrich II., 1. Seite 211 und Seite 278, Anm. 1. Die Bulle „Miranda" geht auf diese Beschuldigung *nicht* ein.

[3]) Dieses findet durch Ign. mon. ch. S. Mariae de Ferraria (ed. *Gaudenzi* Seite 38 b) seine volle Bestätigung:

„Unde in tempore illius (sc. Honorii) clerici de regno non cogebantur seculari iudicio, et plurimi eorum ita se extollebant, quod non metuebant perpetrare illicita et inferre violentiam. Sic quod in civitate Ysernie congregati de nocte diruerent domos, molendina, ortos dissiparent, arbores succiderent et animalia diriperent que ibidem habebat monasterium Ferrarie. Hec et alia plurima fiebant enormiter in eodem regno." Wenn hier der Ermordung der von Friedrich genannten 180 Männer keine Erwähnung geschieht, so ist das kein Grund, Friedrichs Angabe zu verdächtigen, da die Chronik von Ferrara sich nur wenig über den nächsten Gesichtskreis des Klosters hinaus erstreckt.

Digitized by Google

„Betreffs der dem Kardinal Oliver erteilten Antwort hätte sich „der heilige Vater nicht gross zu verwundern brauchen, da „derselbe solche Forderungen überbracht hätte, die man nicht „anders hätte beantworten können.[1]) Andererseits sei derselbe „mit der grössten Zuvorkommenheit behandelt worden. Dem „Könige Johann von Jerusalem sei nichts Widerrechtliches „geschehen. Was aber das anbeträfe, dass der Papst seine „Verschleppung des Kreuzzuges zu verschweigen vorgäbe, so „sähe er zu dieser Äusserung keinen Grund; wohl aber dürfe „er sich gerechterweise über die vom Papste gegen seine „Beamten und Stadtgemeinden geschleuderten Bannflüche und „Interdikte bitter beklagen. Man wolle dadurch die For- „derungen römischer Kaufleute eintreiben, während für ihn „die päpstlichen Gerichte für den durch die Einwohner von „Rieti seinem Königreiche zugefügten Schaden, nicht zu haben „seien. Was die Verschiebung des Kreuzzugstermines anbe- „träfe, so sei dieselbe für die Sache selbst nur heilsam gewesen, „da die päpstlichen Legaten und Prediger keine Erfolge auf- „zuweisen gehabt hätten; erst seinen Versprechungen und „Verleihungen und den Bemühungen des deutschen Hoch- „meisters sei es zu danken, wenn einige deutsche Adlige und „Fürsten das Kreuz genommen hätten, so dass die Verschiebung „nicht so sehr nützlich, wie geradezu notwendig erschienen „wäre. Er habe zur Vorbereitung des Kreuzzuges einen all- „gemeinen Hoftag nach Kremona auf Ostern berufen; und „wenn er hierbei von Rechten, die seinen Vorfahren zuge- „standen hätten, Gebrauch gemacht habe, so hätte der Papst, „selbst unbefragt, das anordnen sollen. Die Rechte, die seine „Vorfahren im *alten* Kirchengebiete in ähnlichen Fällen gehabt „hätten, dürfe man ihm nicht absprechen. Habe er aber „Gewohnheit und Gebür verletzt, so hätte man ihm das in „anderer Weise und anständig verwehren sollen; er wolle das „Recht des Reiches wahren, nicht das Recht der Kirche „schädigen. Betreffs Arquatas und der anderen Grenzfesten,

[1]) Diese Forderungen bezogen sich, wie aus „Si apostolice sedis“ hervorgeht, auf die Streitigkeiten wegen der genannten geistlichen Würdenträger.

Digitized by Google

„auf die ja der Papst verzichtet hätte, antworte er dem „heiligen Vater, dass er zwar die Rechte der Kirche wahren „wolle, aber darum die des Reiches nicht verletzen dürfe. „Für das heilige Land, um dessentwillen man ihn ermahne, „sei er mit allen Kräften bemüht, aber die Kirche rege des- „wegen keinen Finger, wo sie doch am meisten Grund zur „Fürsorge hätte . . . ."

Der Brief bzw. die ganze Chronik bricht hier plötzlich mit den Worten „Quare pater . . . ." ab; aber diese beiden Wörter selbst gestatten uns, zu vermuten, dass mit ihnen der Schlusssatz eingeleitet wurde, der eine Aufforderung enthielt. Wir irren also kaum, wenn wir mit Winkelmann annehmen, dass weniger am Schluss als am Anfange des Briefes verloren gegangen ist.[1])

Da aber die Chronik spätestens noch vor dem Juli 1227 veröffentlicht sein muss,[2]) so kann auch nur ein ganz geringes Bruchstück von ihr in der bolognesischen Handschrift fehlen.

---

[1]) *Winkelmann*, Kaiser Friedrich II., 1, Seite 277, Anm. 1.

[2]) Vgl. oben Teil II., Seite 25 und 26.

Digitized by Google

Schlusswort.

Wenn man einen kurzen Rückblick auf die oben gefundenen Ergebnisse wirft, so erhält man den Eindruck, dass Richard nicht überall glaubwürdig ist, dass aber seine Berichte doch fast durchgehends gut sind. Und in diesem Sinne ist also das am Beginn dieser Arbeit zitierte Urteil Johann Friedrich Böhmers einzuschränken. In's Innere der Politik ist, soweit es die hier behandelten Jahre betrifft, der Verfasser nicht eingedrungen.

Die bisher unbekannten Urkunden, die wir in G. erhalten finden, sind folgende:

Friedrichs Brief vom 14. Januar der dreizehuten Indiktion an den Abt Roffrid von Monte Cassino. Abgesandt von Messina. Seite 35, 36.

Die Bulle Honorius' III. „Etsi ambulans in ymagine Dei homo" vom 22. Juli seines ersten Pontifikatsjahres, in welcher der Papst von Perugia aus in Italien seine Wahl verkündete. Seite 62, 63.

Die Assisen von Kapua vom Jahre 1220. Seite 68 bis 71.

Die Assisen von Messina vom Jahre 1221. Seite 71 bis 73.

Friedrichs Brief über die neue Münzordnung und den kleinen Verkehr, datiert: Calatrasi, den 10. September der zehnten Indiktion. Seite 5 und 75.

Das die Beobachtung der Münzordnung betreffende Eidesformular. Seite 75.

Die Münzordnung vom Jahre 1222. Seite 75.

Digitized by Google

Friedrichs Brief vom 20. November der zwölften Indiktion, in dem er von Katania aus eine Steuer zur Bekämpfung der Sarazenen in Sizilien ausschreibt. Seite 77.

Friedrichs Brief vom 20. Juli der zwölften Indiktion über die Erhaltung der Mauern von San Germano. Von Syrakus aus. Seite 79.

Friedrichs Brief vom 21. Mai der dreizehnten Indiktion an die Prälaten und Barone des sizilischen Königreichs. Von Foggia aus. Seite 82.

Friedrichs Brief vom 30. Juli der zwölften Indiktion, in dem der Reichstag nach Kremona berufen wird. Von San Germano aus. Seite 84.

Friedrichs Brief an den Podesta und die Gemeinde von Nocera vom 26. März der vierzehnten Indiktion. Von Fano aus. Seite 85.

Honorius' III. Bulle „Si apostolice sedis exhibita erga te beneficia"; unvollständig. Seite 85 bis 87.

Friedrichs Antwort auf die Bulle „Si apostolice sedis"; unvollständig. Seite 87 bis 91.

Durch die neu entdeckte Chronik erhielten wir einen Einblick in die geistige Werkstätte unseres Autors, wurde ferner ein neues Licht verbreitet zuerst über die Lage Friedrichs im Jahre 1209 in Sizilien, und zwar durch ein Schreiben des Königs selbst. Sodann bekamen wir ein lebendiges, wahrheitsgetreueres Bild von den Vorgängen im Schosse der vierten grossen Lateransynode. Auch zu dem Kreuzzuge vor Damiette fliessen uns einige, freilich nur spärliche Nachrichten aus G. zu.

Durch die Überlieferung der kapuanischen Assisen vom Jahre 1220 bestätigt die neue Ausgabe die Ergebnisse der in

Digitized by Google

dieser Richtung angestellten Forschungen so sehr, dass von den zwanzig *hier* allein überlieferten Kapiteln sieben (bzw. 8), und noch dazu die wichtigsten, auf dem Wege gelehrter Forschung ermittelt worden sind. Die Assisen von Messina vom Jahre 1221 waren zwar ihrem Inhalte nach durch die kurze Inhaltsangabe in P. bekannt; aber auch so ist die Überlieferung ihres Wortlautes ein Gewinn für die Forschung. Da Winkelmann in den Erläuterungen zu seinen Jahrbüchern Kaiser Friedrichs II. schon auf diese Assisen von Kapua und Messina näher eingegangen ist, so genügte es, in dieser Arbeit einen Gesammtüberblick über diese Gesetzessammlung zu geben, ohne im Einzelnen der Frage näher zu treten. In ähnlicher Weise wie bei dieser Gesetzgebung fällt auch ein neues Licht auf die Kämpfe Friedrichs in Sizilien gegen die Sarazenen; und schliesslich werden wir mit dem Konflikt zwischen Papst und Kaiser im Frühling des Jahres 1226 durch die Überlieferung des päpstlichen und der kaiserlichen Schreiben näher bekannt.

Weitere Ergebnisse wird man erhalten, wenn man auch die späteren Jahre in Richards Chronik (1226—1243) einer genaueren Prüfung unterzieht. Wir werden später auch die Ausgabe P. in einer besonderen Arbeit ausführlich behandeln.

Soviel ist aber erwiesen, dass die neu aufgefundene Redaktion von Richards Chronik ein sehr wertvoller Gewinn für die Wissenschaft ist.

Digitized by Google

Litteraturnachweise.

(Benutzte Bücher.*)

Ryccardi de Sancto Germano chronica priora edidit Augustus Gaudenzi. Neapoli 1888 Fol. 164 Seiten (G.).

Ryccardi de Sancto Germano notarii chronica; in der Sammlung: Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum edidit G. H. Pertz. Hannoverae 1864. 4°. 160 Seiten. (P.)

Ferdinandus Ughellus: Italia Sacra sive de Episcopis Italiae et insularum adjacentium Tomus nonus. Editio secunda aucta et emendata, Cura et studio Nicolai Coleti. Venetiis MDCCXXI. (Seite 173–242 Richard's Chronik.)

Eduard Winkelmann: Kaiser Friedrich II. Erster Band 1218—1228. In: Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Leipzig 1889. 8°. 580 Seiten.

Derselbe: Geschichte Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche. 1212—1235. 8°. XII. und 528 Seiten. Berlin 1863. Band II. 1235—1250. Reval 1865.

Derselbe: Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. II. Band. Kaiser Otto IV. von Braunschweig 1208—1218. In: Jahrbücher der Deutschen Geschichte.

Derselbe: Bischof Harduin und sein Prozess. In: „Mitteilungen des österreichischen Instituts". Ergänzungsband I.

J. L. A. Huillard-Bréholles: Historia diplomatica Friderici secundi, sive constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta quae supererant istius imperatoris et filiorum ejus.

*) Die grossen Sammelwerke, wie M. G., Muratori und die Konzilssammlungen sind hier nicht besonders aufgeführt.

Digitized by Google

Accedunt epistolae paparum et documenta varia. 4°. Paris MDCCCLII.

Epistolarum Petri de Vineis cancellarii quondam Friderici II. Imperatoris, quibus res eius gestae memoria dignissimae historica fide describuntur, et alia quamplurima utilia continentur. Libri VI. Basileae. kl. 8°. 1566.

Constitutiones regum regni Utriusque Siciliae mandante Friderico II. Imperatore per Petrum de Vinea. Neapoli. Anno MDCCLXXXVI. Fol.

Franciscus Bosquetus (Narbonensis): Innocentii tertii pontificis maximi epistolarum libri quatuor. Tolosae Tectosagum MDCXXXV. Fol.

Epistolarum Innocentii III. Romani pontificis Libri Undecim. Accedunt Gesta ejusdem Innocentii, & primo collectio Decretalium composita à Rainerio Diacono & monacho Pomposiano, Stephanus Baluzius Tutelensis in unum collegit, magnam partem nunc primum edidit, reliqua emendavit. Parisiis MDCLXXXII.

Bullarium Romanum diplomatum et privilegiorum Sanctorum Romanorum pontificum. ed. Taurinensis. 1873. 4°.

A. Potthast: Regesta pontificum Romanorum inde ab anno 1198 ad annum 1304. 2 Voll. Berolini 1874. 4°.

J. v. Pflugk-Harttung: Acta pontificum Romanorum inedita. Bd. I. Tübingen 1881. 4°.

Philipp Jaffé: Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Chr. natum MCXCVIII. Ed. secundam auspiciis Guil. Wattenbach curaverunt S. Loewenfeld, F. Kaltenborn, P. Ewald. Lipsiae 1885. 1888. 4°. I. XXXI. und 919 S. II. 823 S.

Joh. Friedr. Böhmer: Regesta Imperii inde ab anno 1198 usque ad annum 1254. Stuttgart 1849. 4°.*)

D. Erasmus Gattula: Historia abbatiae Casinensis per saeculorum seriem distributa. Venetiis MDCCXXXIII.

---

*) Ausserdem natürlich die Regesten Böhmers ed. Ficker und ed. Ficker-Winkelmann.

Digitized by Google

Appendix ad Tusculanum Synodum a celsitudine reg. em. Heinrici episcopi Tusc. Card. Duc. Eboracensis in Tusc. Cathedr. Templo Apostolorum Principis S. Petri celebratum. Anno D. MDCCLXIII. 1763 kl. 4°.

G. Mario Crescimbeni: L'istoria della basilica diaconale colleg., e parrocch. di Santa Maria in Cosmidyn di Roma. Roma 1715.

Lorenzo Cardella: Memorie storiche di cardinali. della santa Romana chiesa. 4 Bde. In Roma. MDCCXCII. 8°.

Augustus Gaudenzi: Ignoti monachi Cisterciensis S. Mariae de Ferraria Chronica. Neapoli Mdccclxxxviii. Fol. 46 Seiten.

Böhmer: Fontes rerum Germanicarum. 8°.

Reinhold Röhricht: Zur Korrespondenz der Päpste mit den Sultanen und Mongolenchanen des Morgenlandes im Zeitalter der Kreuzzüge. In Köstlins und Kautsch' „Theologische Studien und Kritiken". Jahrgang 64. 1891. Bd. I. Seite 359—369.

Derselbe: Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge. 8°. 1874.

Derselbe: Die Kreuzzugsbewegung im Jahre 1217. In „Forschungen zur Deutschen Geschichte." XII., Seite 137.

Tatischtschew: Russische Geschichte, Bd. III. (Татищевъ: Исторія россійская).

Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Innsbruck 1869. 8°.

Leibnitz: Scriptores rerum Brunsvicarum. Tom II. fol.

Zacharia: Iter Italicum. kl. 4°.

Digitized by Google

Aachen 49.
Adenulf, erwählter Abt von Monte Cassino 47, 48.
Alatri 67, 75.
Alfons von Kastilien 46.
Anfuss di Rota 34, 35, 36.
Apulien 40, 80, 81.
Aquino 44.
Aragonien 46.
Arquata 87, 90.
Atino 23, 31, 38, 39, 66.
Aversa 42, 86.
Bagnara 36.
Berard von Palermo 57, 58, 61.
Böhmer, Joh. Friedr 1, 92.
Bologna 23.
Bouvines, Schlacht bei 50.
Brindisi 86.
Byzanz 63.
Calatrasi 5, 92.
Canossa 81.
Cäsarea 25.
Castell dell Uovo (Neapel) 85.
Castrum Motule 53.
Cefalu 86, 88, 89.
Celano 25, 76.
Cencius Savelli 62.
Comino 40, 42.
Conza 86.
Damiette 13, 63, 74, 93.
David, (vermeintlicher) König der Tataren 76, 77.
Deutschland 43, 44, 45, 49, 64.
Dipold von Schweinspeunt 33, 34, 40, 63.
Durazzo 63.
St. Euphemia in Kalabrien 36.
Fano 85.
Ferentino 24, 54.
Foggia 81, 82.
Friedrich II. passim.
Gaeta 45.
Gaudenzi, Aug. V. 15. 18.
Girofalco 81.
Gottorm, Erzbischof 62.
Gregor IX., Papst 26, 67.
Gualo, Kardinal 83.
Harduin, Bischof von Cefalu 86, 87, 89.
Heinrich, Sohn Friedrichs II. 23.
Heinrich von Malta 24, 74.
Heinrich von Morra 85.
Hohenstaufen 11, 30.
Honorius III., Papst 25, 62, 63, 75, 82, 83, 85, 88, 90, 91, 92, 93, 94.
Jacob, Graf von San Severino 65, 66.
Indien 76.
Innocenz III., Papst 11, 12, 19, 21, 30, 31, 32, 39, 46, 47, 48, 50, 53, 61, 62.
Johanna, Tochter Johanns von Jerusalem, Gemahlin Friedrichs II. 24.
Johannes, Priesterkönig 76, 77.
Johann Conti, römischer Kaufmann 6, 7.

Digitized by Google

Johann von Brienne, König von Jerusalem 24, 62, 81, 82, 87, 90.
Johann von Kolonna, Kardinal 24, 63.
Johann von San Germano, Notar und Erzpriester 8, 9, 17.
Johannitermeister 10.
Isabella, Gemahlin Friedrichs II. 83.
Juden 72.
Kalabrien 35.
Kalka (Kaleza) 76.
Kapua 23, 33, 40, 42, 43, 68, 81.
Kastellione 77.
Kastilien 46.
Katania 77, 79, 86, 88, 93.
Konstanze, Gemahlin Friedrichs II. 23, 34, 64, 65.
Kremona 23, 46, 83, 90, 93.
Kumanien 76.
Landulf von Aquino, Justitiar der Terra di Lavoro 68.
Leo von Andria 33, 34.
Lorenzo Conti, römischer Kaufmann 6, 7.
Luzeria 80, 81.
Markwald von Annweiler 70.
Mailand 46 57, 58, 59, 60, 61.
Melito in Kalabrien 36.
Mensa, Kastell 35.
Melfi 81, 82.
Messina 23, 35, 36, 45, 71, 94.
Molise 7.
Monte Alto 6.
Monte Cassino 2, 29, 30, 32, 40, 46, 68, 77.
Monticino, Kastell 35.
Muratori 1.
Narni 63.
Navarra 46.
Neapel 42, 77, 78, 79.
Nikastro in Kalabrien 36.
Nikolaus, Bischof zu Tuskulum 21, 22.
Nikolaus, päpstlicher Legat 67.
Nikolaus, Justitiar der Terra di Lavoro 79.
Nikolaus II., Bischof von Tarent 86, 88, 89.
Nocera 85, 93.
Oliver, Kardinal 86, 90.
Ostia 26.
Otto IV., deutscher König und Kaiser 16, 20, 39, 40, 41, 43, 49, 57, 58, 59, 60.
Paganus Baldinus aus Brindisi 5, 6.
Palästina 48, 50, 53.
Palermo 23.
Paterener 67.
Patriarch von Jerusalem 10.
Paul von Gerace 35, 38.
Pertz 6, 10, 15, 16, 17, 18, 26.
Perugia 63, 92.
Peter Comes, Abt von Monte Cassino 19, 20, 39, 41, 43.
Peter von Celano 31, 33, 34, 40, 41.
Peter, Justitiar der Terra di Lavoro 79.
Peter von Auxerre 24, 63.
Peter von Monte Cassino 77.
Pisa 45.
Polowzer 76.
Rainald, Herzog von Spoleto 83.
Rainald, Erzbischof von Kapua 33.
Rainer von Viterbo, Kardinal bei Sancta Maria in Cosmidyn 21, 22.
Ravenna 25.
Reggio 23.
Reiner von Lüttich 54.
Rieti 82, 90.
Richard von Celano 65, 66.
Richard von Fondi 31, 33, 44, 45, 65.
Richard von Montenero 6, 7, 8.
Robert von Barone, Kleriker 8.
Rocca Dragone 68.
Rocca d'Evandro 23, 38, 39, 40, 46, 47, 66.
Rocca Janula 23, 71.
Rocca Mandolfi 75.

Digitized by Google

Roffrid, Abt von Monte Cassino 19, 22, 23, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 39.
Roffrid von Benevent 78.
Roger von Gerace 35, 38.
Roger von Aquila 45, 53, 54, 65, 68.
Rom 13, 45, 63, 68.
Rudolf, Patriarch 82.
Russen 76.
Saladin 53.
Salerno 85, 86.
San Germano 1, 2, 11, 28, 29, 30, 31, 32, 39, 40, 41, 68, 74, 77, 79, 80, 82, 83, 93.
Sciglio 36.
Segni 48.
Seif-ed-Din 51.
Sessa 45, 68.
Simon, Graf von Montfort 62.
Sizilien (Königreich) 30, 36, 63, 82, 87, 93, 94.
Sizilien (Insel) 45, 80, 94.
Sora 10, 31, 32, 42, 76.
Spoleto 83.
St. Agatha 56.
St. Gilles 62.
Stephan, Abt von Monte Cassino 4, 17, 23, 25, 26, 27, 29, 32, 34, 54, 55, 63, 65, 66, 68, 71, 77.
Stephan von Fossanova, Kardinalspresbyter zu den zwölf Aposteln 20, 32. 33.
Stephanie, Tochter Peters von Celano 34.
Syrakus 77, 78, 79, 93.
Tankred von Lecce 87.
Taranto 86, 87.
Tataren 76, 77.
Teano 45, 68.
Templerhochmeister 10.
Terracina 85.
Terra di Lavoro 6, 7.
Thomas, Apostel 76.
Thomas von Molise 40, 65, 66.
Tivoli 82.
Troja 77.
Valerius, Erzbischof von Upsala 62.
Veroli 74, 75.
Verona 23, 46.
Viterbo 50.
Walter von Katania 86, 88.
Walter von Kosenza 6.
Walter von Palear 74.
Wilhelm II., König von Sizilien 3, 11, 30, 68, 69, 70.
Wilhelm, Markgraf von Monferrat 57, 58, 60, 61.
Wimpfen 23.

Faber'sche Buchdruckerei, Magdeburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google